

Inhalt der Broschüre zum Tag des Flüchtlings

[Deckblatt](#)

- 3 Grußwort des UNHCR-Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland**
- 4 Recht statt Willkür**
- 6 Fragen und Antworten zum Thema Asyl**
- 10 Nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund**
- 12 Bosnische Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland**
- 15 Härtefallregelungen im Ausländergesetz – längst überfällig und dringend nötig**
- 17 Bad Grund – statt Mitgefühl Stigmatisierung**
- 19 » ... wir sollen euch davon nichts sagen ... «**
- 20 Von der Krankheit zum Tode – ein Sondereinsatzkommando erschießt einen Flüchtling**
- 22 Beispiele und Anregungen I - II - III**
- 41 Adressen**
- 43 Bestellformular**

[Gesamttext \(1MB\)](#)

Herausgegeben zum Tag des Flüchtlings am 29. September 2000

Herausgeber:

PRO ASYL, Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

mit freundlicher Unterstützung von: Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den ABP, Land Hessen.

Der Tag des Flüchtlings findet im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche (24. bis 30. September 2000) statt und wird von PRO ASYL in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Vorbereitungsausschuß zur Woche der ausländischen Mitbürger vorbereitet.

Bei PRO ASYL arbeiten mit:

Javad Adineh, Frankfurt/M.; Veronika Arendt-Rojahn, Berlin; Karin Asboe, Düsseldorf; Isabel Basterra, Düsseldorf; Herbert Becher, Bonn; Günter Burkhardt, Frankfurt/M.; Manuel Campos, Frankfurt/M.; Jean-Claude Diallo, Frankfurt/M.; Klaus Dittler, Bonn; Sigrid Ebritsch, Hannover; Wolfgang Grenz, Bonn; Hubert Heinhold, München; Jost Hess, Weiden; Heiko Kauffmann, Düsseldorf; Herbert Leuninger, Hofheim; Herbert Löffler, Bonn; Harald Löhlein, Frankfurt/M.; Dr. Jürgen Micksch, Darmstadt; Siegfried Müller, Bidingen; Annette Paschke, Sendenhorst; Victor Pfaff, Frankfurt/M.

Behrouz Asadi (Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz); Werner Baumgarten (Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg); Evaria Maria Friedrichsen (Verein Ökumenischer Ausländerarbeit im Lande Bremen, Flüchtlingsrat); Sabine Grauel (Flüchtlingsrat Brandenburg); Bernward Hellmanns (Arbeitskreis Asyl Saarland); Volker M. Hügel (Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen); Sandra Jesse (Flüchtlingsrat Thüringen); Ali Mahmoud (Sächsischer Flüchtlingsrat); Wolfgang Främke (Flüchtlingsrat Hamburg); Rita Kantemir (Flüchtlingsrat Berlin); Annette Köppinger (Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern); Christel Krummeich-Dural (Flüchtlingsrat Hessen); Dr. Matthias Lange (Flüchtlingsrat Niedersachsen); Martin Link (Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein); Gisela Seidler (Bayerischer Flüchtlingsrat)

Berater: Jean-Noël Wetterwald, Berlin

Ständige Gäste: Dr. Gerhard Hoffmann, Frankfurt/M.; Anke Soll, Stuttgart; Hans-Dieter Schäfers, Freiburg

Redaktion: Günter Burkhardt, Bernd Mesovic

Redaktionsschluss: April 2000

Layout: Wolfgang Scheffler, Mainz; Herstellung: Linea Plus Druck GmbH, Flinschstr. 61, 60388 Frankfurt/M.; für das Titelbild wurde eine Karikatur von Gerhard Mester verwendet.

Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069/230688, Fax: 069/230650
internet: <http://www.proasyl.de>
e-mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300
Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Inhalt der Broschüre zum Tag des Flüchtlings

Deckblatt

- 3 Grußwort des UNHCR-Vertreters
in der Bundesrepublik Deutschland**
- 4 Recht statt Willkür**
- 6 Fragen und Antworten zum Thema Asyl**
- 10 Nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund**
- 12 Bosnische Flüchtlinge in der
Bundesrepublik Deutschland**
- 15 Härtefallregelungen im Ausländergesetz –
längst überfällig und dringend nötig**
- 17 Bad Grund – statt Mitgefühl Stigmatisierung**
- 19 » ... wir sollen euch davon nichts sagen ... «**
- 20 Von der Krankheit zum Tode –
ein Sondereinsatzkommando
erschießt einen Flüchtling**
- 22 Beispiele und Anregungen I - II - III**
- 41 Adressen**
- 43 Bestellformular**

[Gesamttext \(1MB\)](#)

Herausgegeben zum Tag des Flüchtlings am 29. September 2000

Herausgeber:

PRO ASYL, Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

mit freundlicher Unterstützung von: Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den ABP, Land Hessen.

Der Tag des Flüchtlings findet im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche (24. bis 30. September 2000) statt und wird von PRO ASYL in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Vorbereitungsausschuß zur Woche der ausländischen Mitbürger vorbereitet.

Bei PRO ASYL arbeiten mit:

Javad Adineh, Frankfurt/M.; Veronika Arendt-Rojahn, Berlin; Karin Asboe, Düsseldorf; Isabel Basterra, Düsseldorf; Herbert Becher, Bonn; Günter Burkhardt, Frankfurt/M.; Manuel Campos, Frankfurt/M.; Jean-Claude Diallo, Frankfurt/M.; Klaus Dittler, Bonn; Sigrid Ebritsch, Hannover; Wolfgang Grenz, Bonn; Hubert Heinhold, München; Jost Hess, Weiden; Heiko Kauffmann, Düsseldorf; Herbert Leuninger, Hofheim; Herbert Löffler, Bonn; Harald Löhlein, Frankfurt/M.; Dr. Jürgen Micksch, Darmstadt; Siegfried Müller, Bidingen; Annette Paschke, Sendenhorst; Victor Pfaff, Frankfurt/M.

Behrouz Asadi (Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz); Werner Baumgarten (Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg); Evaria Maria Friedrichsen (Verein Ökumenischer Ausländerarbeit im Lande Bremen, Flüchtlingsrat); Sabine Grauel (Flüchtlingsrat Brandenburg); Bernward Hellmanns (Arbeitskreis Asyl Saarland); Volker M. Hügel (Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen); Sandra Jesse (Flüchtlingsrat Thüringen); Ali Mahmoud (Sächsischer Flüchtlingsrat); Wolfgang Främke (Flüchtlingsrat Hamburg); Rita Kantemir (Flüchtlingsrat Berlin); Annette Köppinger (Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern); Christel Krummeich-Dural (Flüchtlingsrat Hessen); Dr. Matthias Lange (Flüchtlingsrat Niedersachsen); Martin Link (Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein); Gisela Seidler (Bayerischer Flüchtlingsrat)

Berater: Jean-Noël Wetterwald, Berlin

Ständige Gäste: Dr. Gerhard Hoffmann, Frankfurt/M.; Anke Soll, Stuttgart; Hans-Dieter Schäfers, Freiburg

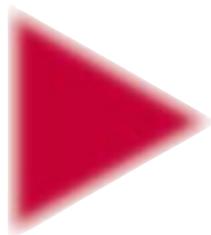
Redaktion: Günter Burkhardt, Bernd Mesovic

Redaktionsschluss: April 2000

Layout: Wolfgang Scheffler, Mainz; Herstellung: Linea Plus Druck GmbH, Flinschstr. 61, 60388 Frankfurt/M.; für das Titelbild wurde eine Karikatur von Gerhard Mester verwendet.

Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069/230688, Fax: 069/230650
internet: <http://www.proasyl.de>
e-mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300
Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



Recht statt Willkür

Die Ausländerbeauftragte

der Bundesregierung

Marieluise Beck befürchtet:

Wer das Grundrecht auf

Asyl in Deutschland jetzt

abschaffen will, der setzt

auch das internationale

Flüchtlingsrecht aufs Spiel

In der deutschen Presse wird immer wieder das Grundrecht auf Asyl in Frage gestellt: Dem Nachdenken des Innenministers Schily über »Asylwürdigkeit« von Flüchtlingen folgte nicht nur der Beifall aus dem rechten Lager; auch in der taz wird für ein »Recht auf Gnade« oder »gönnerehafte Gesten« an Stelle eines Rechts auf Asyl plädiert. Das Unbehagen am Grundrecht auf Asyl scheint im neuen Jahrtausend auch die Linke zu erreichen. Der Mythos vom Asylland Nummer eins, in das alle Verfolgten dieser Welt strömen, hält sich in der Bundesrepublik hartnäckig, obwohl Deutschland im europäischen Vergleich nur auf Platz sieben liegt. Eng verbunden damit ist der Mythos von der Besonderheit des deutschen Asylrechts, das allein einen subjektiven Anspruch garantiert.

Zwingt uns die europäische Vereinheitlichung zum Abschied vom Grundrecht auf Asyl?, fragen die Protagonisten der neuen Asyldebatte. Die Antwort ist schlicht: Nein! Und dafür gibt es zwei ebenso schlichte Gründe: Zum einen ist der subjektive Anspruch auf Schutz keine deutsche Besonderheit. Alle EU-Staaten orientieren den Flüchtlingsschutz an der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). In allen Staaten finden flüchtlingsrechtliche Bestimmungen Anwendung, die einem Flüchtling einen individuellen Anspruch geben, nicht in ein Land abgeschoben zu werden, in dem »sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde« (Artikel 33, 1 GFK). Die »neue« Asyldebatte hat bisher die Ausgestaltung des Flüchtlingsrechts in den übrigen europäischen Staaten schlicht ignoriert.

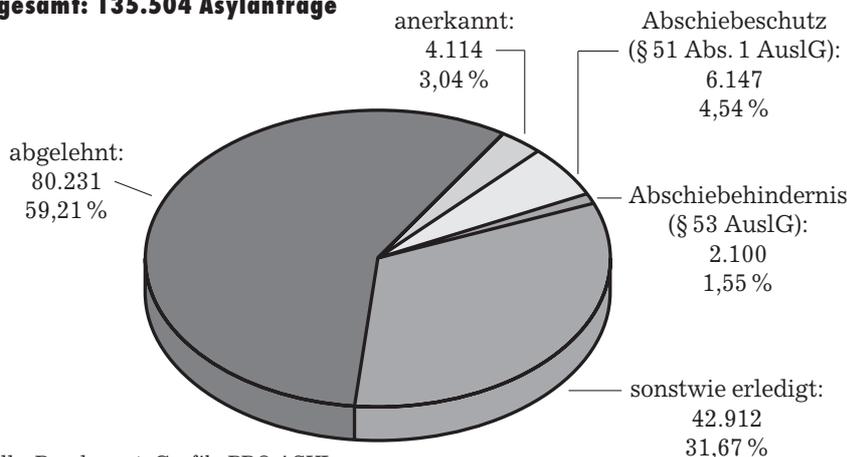
Auch die Anerkennungsverfahren sind kein deutscher Sonderweg. In den EU-Staaten wurde die GFK innerstaatlich so umgesetzt: Ob jemand als Flüchtling anerkannt wird, muss in einem mindestens zweistufigen Verfahren – bestehend aus einer Behördenprüfung sowie oftmals einer Klagemöglichkeit vor einer unabhängigen Gerichtsstanz – überprüft werden. Damit kommen die EU-Staaten den einschlägigen Empfehlungen des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlingsfragen nach.

Das zentrale Merkmal des Rechtsstaatsprinzips ist also in den Asylverfahren in Europa eingehalten: Gesetze binden die Entscheidungen staatlicher Stellen und eine unabhängige Überprüfung ist garantiert – in Deutschland bedeutet dies den Zugang zum Verwaltungsgericht über die Rechtsweggarantie in Artikel 19,4 Grundgesetz. In allen EU-Staaten gilt also: Recht statt Willkür! Für Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht schon 1991 festgestellt, dass aus der GFK ein subjektiver, einklagbarer Anspruch auf Schutz erwächst. Wenn die beschriebenen Gefahren für Leben und Freiheit bestehen, gibt es also kein Ermessen und auch keinen Bedarf für Gnade: Eine Abschiebung oder Zurückweisung muss aus rechtlichen Gründen unterbleiben. Auch wenn dies in der Debatte oft übersehen wird: Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt ein Recht auf Asyl und auf Abschiebungsschutz. Es unterscheidet sich daher nicht wesentlich vom deutschen Asylgrundrecht. Auch ohne das Grundrecht auf Asyl besteht ein subjektiver Anspruch auf Schutzgewährung nach der GFK und die Notwendigkeit einer gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidung. Umgekehrt widerspricht das deutsche Grundrecht weder der GFK noch einer europäischen Vereinheitlichung, wie sie die EU in Tampere beschlossen hat.

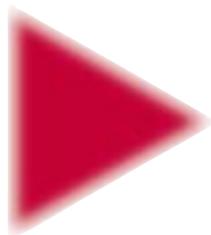
Zum anderen steht auch der Begriff des »politisch Verfolgten« in Artikel 16 a Grundgesetz der europäischen Verein-

Entscheidungen des Bundesamtes 1999

Insgesamt: 135.504 Asylanträge



Quelle: Bundesamt; Grafik: PRO ASYL



Recht statt Willkür

Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung Marielwise Beck befürchtet: Wer das Grundrecht auf Asyl in Deutschland jetzt abschaffen will, der setzt auch das internationale Flüchtlingsrecht aufs Spiel

In der deutschen Presse wird immer wieder das Grundrecht auf Asyl in Frage gestellt: Dem Nachdenken des Innenministers Schily über »Asylwürdigkeit« von Flüchtlingen folgte nicht nur der Beifall aus dem rechten Lager; auch in der taz wird für ein »Recht auf Gnade« oder »gönnerehafte Gesten« an Stelle eines Rechts auf Asyl plädiert. Das Unbehagen am Grundrecht auf Asyl scheint im neuen Jahrtausend auch die Linke zu erreichen. Der Mythos vom Asylland Nummer eins, in das alle Verfolgten dieser Welt strömen, hält sich in der Bundesrepublik hartnäckig, obwohl Deutschland im europäischen Vergleich nur auf Platz sieben liegt. Eng verbunden damit ist der Mythos von der Besonderheit des deutschen Asylrechts, das allein einen subjektiven Anspruch garantiert.

Zwingt uns die europäische Vereinheitlichung zum Abschied vom Grundrecht auf Asyl?, fragen die Protagonisten der neuen Asyldebatte. Die Antwort ist schlicht: Nein! Und dafür gibt es zwei ebenso schlichte Gründe: Zum einen ist der subjektive Anspruch auf Schutz keine deutsche Besonderheit. Alle EU-Staaten orientieren den Flüchtlingschutz an der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). In allen Staaten finden flüchtlingsrechtliche Bestimmungen Anwendung, die einem Flüchtling einen individuellen Anspruch geben, nicht in ein Land abgeschoben zu werden, in dem »sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde« (Artikel 33, 1 GFK). Die »neue« Asyldebatte hat bisher die Ausgestaltung des Flüchtlingsrechts in den übrigen europäischen Staaten schlicht ignoriert.

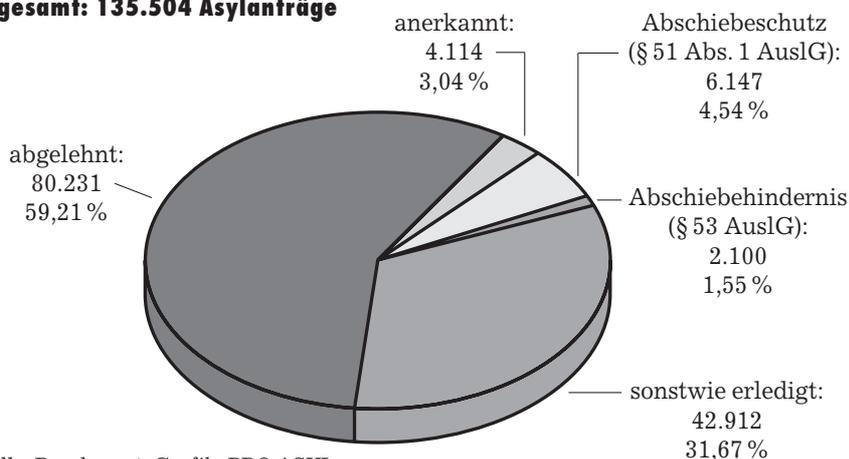
Auch die Anerkennungsverfahren sind kein deutscher Sonderweg. In den EU-Staaten wurde die GFK innerstaatlich so umgesetzt: Ob jemand als Flüchtling anerkannt wird, muss in einem mindestens zweistufigen Verfahren – bestehend aus einer Behördenprüfung sowie oftmals einer Klagemöglichkeit vor einer unabhängigen Gerichtsstanz – überprüft werden. Damit kommen die EU-Staaten den einschlägigen Empfehlungen des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlingsfragen nach.

Das zentrale Merkmal des Rechtsstaatsprinzips ist also in den Asylverfahren in Europa eingehalten: Gesetze binden die Entscheidungen staatlicher Stellen und eine unabhängige Überprüfung ist garantiert – in Deutschland bedeutet dies den Zugang zum Verwaltungsgericht über die Rechtsweggarantie in Artikel 19,4 Grundgesetz. In allen EU-Staaten gilt also: Recht statt Willkür! Für Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht schon 1991 festgestellt, dass aus der GFK ein subjektiver, einklagbarer Anspruch auf Schutz erwächst. Wenn die beschriebenen Gefahren für Leben und Freiheit bestehen, gibt es also kein Ermessen und auch keinen Bedarf für Gnade: Eine Abschiebung oder Zurückweisung muss aus rechtlichen Gründen unterbleiben. Auch wenn dies in der Debatte oft übersehen wird: Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt ein Recht auf Asyl und auf Abschiebungsschutz. Es unterscheidet sich daher nicht wesentlich vom deutschen Asylgrundrecht. Auch ohne das Grundrecht auf Asyl besteht ein subjektiver Anspruch auf Schutzgewährung nach der GFK und die Notwendigkeit einer gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidung. Umgekehrt widerspricht das deutsche Grundrecht weder der GFK noch einer europäischen Vereinheitlichung, wie sie die EU in Tampere beschlossen hat.

Zum anderen steht auch der Begriff des »politisch Verfolgten« in Artikel 16 a Grundgesetz der europäischen Verein-

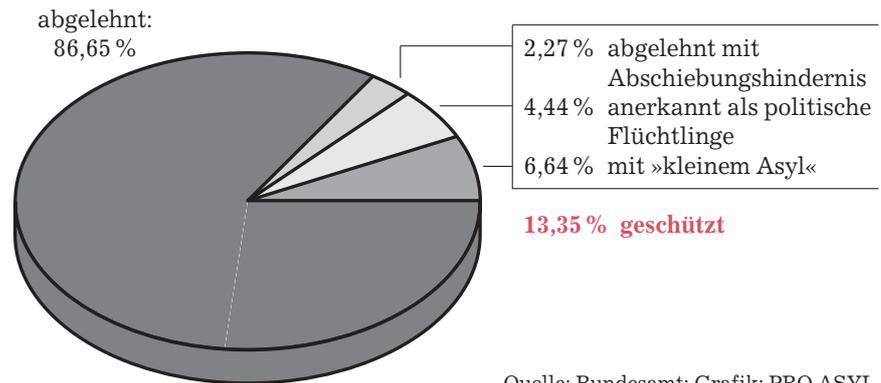
Entscheidungen des Bundesamtes 1999

Insgesamt: 135.504 Asylanträge



Quelle: Bundesamt; Grafik: PRO ASYL

Ohne sonstige Erledigungen: 92.592 Asylanträge



heitlichung nicht entgegen. Das deutsche Asylrecht zeichnet sich derzeit durch einen eng gefassten Flüchtlingsbegriff aus. Erst kürzlich wurde in einer Anhörung im Menschenrechtsausschuss des Bundestages nochmals deutlich, dass sich in Deutschland durch eine sehr restriktive Rechtsprechung eine Anerkennungspraxis durchgesetzt hat, die gerade bei nicht staatlicher Verfolgung verfehlt ist und von der Praxis anderer europäischer Länder abweicht. An ihnen müsste sich Deutschland orientieren. Die verengte deutsche Rechtsprechung zur Genfer Flüchtlingskonvention – nicht die Verankerung des Grundrechts auf Asyl im Grundgesetz – blockiert also die Entfaltung des Potentials der GFK in Deutschland. Die Ausweitung des materiellen Flüchtlingsschutzes, nicht das Einschränken des Asylgrundrechts ist also die Hausaufgabe, die der Bundesrepublik beim Gipfel in Tampere aufgegeben wurde.

Da sich das deutsche Flüchtlingsrecht trotz der verfassungsrechtlichen Verankerung des Asylgrundrechts nicht wesentlich von den flüchtlingsrechtlichen Bestimmungen in den EU-Nachbarstaaten unterscheidet, muss unsere Verfassung nicht geändert werden. Dies sollten auch die Protagonisten der neuen Asyldebatte zur Kenntnis nehmen.

Warum aber dann – sechs Jahre nach der Änderung des Grundgesetzes und wiederum »im Namen Europas« – die Forderung nach einer erneuten Verfassungsreform?

Wer das Grundrecht auf Asyl abschaffen möchte, der will nicht den Weg zur Europäischen Union ebnen – der Vorstoß greift weiter: Er zielt auf das bestehende internationale Flüchtlingsrecht insgesamt, das die Staatenpraxis in Westeuropa prägt. Recht soll durch staatliche Gnadenakte ersetzt werden. Ich behaupte, dass die Attacks auf das deutsche Asylgrundrecht nur dann Sinn machen, wenn nach einer Abschaffung von Artikel 16 a Grundgesetz auch die GFK unter Beschuss genommen werden soll.

Den Versuch eines Ausstiegs aus der GFK hat es auf europäischer Ebene bereits unter der Ratspräsidentschaft von Österreich gegeben. Ein entsprechendes »Strategiepapier« wurde jedoch abgeschmettert. Der Gipfel von Tampere hat die GFK nun als Grundlage für eine europäische Vereinheitlichung erneut eindrucksvoll bestätigt.

Ein Blick auf Artikel 44 der Genfer Flüchtlingskonvention verdeutlicht das »Dilemma« mit dem deutschen Asyl-

grundrecht. Wer aus der Genfer Flüchtlingskonvention aussteigen will, kann dies grundsätzlich ohne weiteres tun, sobald er an der Regierung ist. Das deutsche Asylgrundrecht ist tagespolitischen Erwägungen hingegen mit guten Gründen entzogen. Es waren die Erfahrungen mit Flucht und Verfolgung zur Zeit des Nazi-Regimes, die unsere Grundgesetzväter veranlassten, die Asylgewährung im Grundgesetz zu verankern und nicht dem tagespolitischen Handeln auch noch so wohlwollender Regierungen zu überlassen. Nur Zweidrittelmehrheiten könnten beschließen, sich der Verantwortung für den Asylrechtsschutz in Deutschland zu entledigen. Schon allein, um den Flüchtlingschutz nicht allzu leicht macht- oder tagespolitischen Erwägungen anheim zu stellen, halte ich es deshalb für notwendig, am deutschen Asylgrundrecht festzuhalten.

Das von Bundesinnenminister Otto Schily letztlich anvisierte Ziel »Gnade statt Recht« kann niemals eine tragfähige europäische Perspektive für dieses Jahrtausend sein. Wer Asylentscheidungen wie Schily mehr an »moralischen Maßstäben« statt an »juristischen Klauseln« orientieren will (und dabei keinen Zweifel daran lässt, dass selbst politisch Verfolgte ihr Recht auf Schutz zukünftig nicht mehr einklagen dürfen), der verabschiedet sich von der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes und von der positiven Auffassung eines »Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes«, die dem Amsterdamer Vertrag zu Grunde liegt.

Was ist das für eine Vorstellung von Gnade, die offenbar die Betroffenen erst einmal rechtlos stellt? Es geht in der »neuen« Debatte – anders als beim »Asylkompromiss« von 1993 – nicht

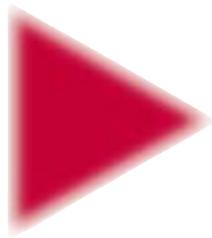
mehr um die Bekämpfung eines mutmaßlichen »Asylmissbrauchs«, sondern darum, dass politisch Verfolgte den Schutzanspruch beschnitten werden soll. Und weil dies so ist, ist die »müde Konstruktion« (Sybille Tönnies) des deutschen Asylgrundrechts so lange nicht verzichtbar, wie der Flüchtlingsschutz nicht Bestandteil einer verbindlichen Europäischen Grundrechtscharta ist. Eine Politik, die sich von Grundrechten behindert wähnt, hat die falschen Ziele. Wer etwas anderes behauptet, hat aus dem 20. Jahrhundert nichts gelernt.

Marie-Luise Beck, MdB

Zuerst erschienen in der taz vom 28. Januar 2000.

► Über die Folgen einer Politik, die Europa zu einer Festung ausbaut und die Flüchtlingsabwehr an den Außengrenzen ständig verschärft, berichtet das Buch »An den Rändern Europas« von Beat Leuthardt. Das Buch ist erschienen im Rotpunkt Verlag, Zürich 1999, 340 Seiten und kostet im Buchhandel DM 38,-.

INHALT



Fragen und Antworten zum Thema Asyl

► Ausführliche Informationen zu den Rechtsfragen, die Flüchtlinge betreffen, finden Sie in dem Buch »Recht für Flüchtlinge – ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis« von Hubert Heinhold, herausgegeben von PRO ASYL, erweiterte und vollständig überarbeitete Neuauflage, April 2000, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe, 350 Seiten, Preis: 29,80 DM, Bezug über PRO ASYL oder den Buchhandel.

► Interviews mit Flüchtlingen und Informationen zu Fluchtgründen enthält das Buch »Flüchtlingsgeschichten« von Elisa Heinrich und Lukas Hanau wider, erschienen im Papyrossa-Verlag Köln 1999, Preis: 24,80 DM, Bezug über den Buchhandel

Warum fliehen Menschen?

Ober Kriege, religiöse, politische oder ethnische Verfolgung: Auch 50 Jahre nach der Verabschiedung der UN-Menschenrechtserklärung gibt es immer noch viel zu viele Gründe, die zu Opfern von Vertreibung machen oder zur Flucht aus ihrer Heimat zwingen. Weltweit über 30 Bürgerkriege und eine Vielzahl weiterer schwelender Konflikte tragen dazu ebenso bei wie massive Menschenrechtsverletzungen in zahlreichen Staaten. Allein 1999 waren nach Angaben des UN-Flüchtlingskommissariats weltweit mindestens 50 Millionen Menschen auf der Flucht. Von ihnen kamen die wenigsten nach Europa, vielmehr blieb die große Mehrzahl in den armen Ländern des Südens. So leben zum Beispiel einige Millionen afghanische Flüchtlinge teils seit Jahren und unter äußerst schwierigen Bedingungen in iranischen und pakistanischen Flüchtlingslagern. Somalische Flüchtlinge bleiben überwiegend in Äthiopien, im Jemen und in Kenia, Flüchtlinge aus Burundi in Ruanda, Sambia, Tansania oder der Demokratischen Republik Kongo. (Quelle: UNHCR)

Hauptherkunftsländer

Etwa 100.000 Flüchtlinge beantragen derzeit jährlich in Deutschland Asyl, wobei die Zahlen rückläufig sind. Von diesen 100.000 kommt seit Jahren etwa die Hälfte aus nur vier Ländern: aus Jugoslawien (vor allem Kosovo), aus der Türkei, dem Irak und aus Afghanistan. Die vier Länder haben etwas gemeinsam: Sie werden von schweren, inneren Spannungen erschüttert, die teils bürgerkriegsähnliche Ausmaße angenommen haben. Die Folge: massive Menschenrechtsverletzungen und systematische Verfolgung einzelner ethnischer Gruppen.

Jugoslawien

1999 stellten über 31.000 jugoslawische Staatsbürger einen Asylantrag in der Bundesrepublik. Fast alle von ihnen waren Kosovo-Albaner, die vor dem Krieg zwischen Nato und Jugoslawien sowie vor den massiven Vertreibungen und Massakern durch serbische Sicherheitskräfte flohen. Vorausgegangen war eine jahrelange systematische Unterdrückungs- und Verfolgungspolitik Belgrads gegenüber den rund 1,8 Millionen Kosovo-Albanern, der der Westen tatenlos zugesehen hatte.

Unter den Flüchtlingen aus Jugoslawien waren und sind auch Serben, die dem Belgrader Regime kritisch gegenüberstehen. Viele von ihnen haben den

Militärdienst verweigert und sind deshalb in Serbien von politischer Verfolgung bedroht. Darüber hinaus mussten nach dem Ende des Kosovo-Kriegs zunehmend auch Roma fliehen, weil sie immer massiveren ethnischen Übergriffen ausgesetzt waren.

Türkei

Fast 10.000 Asylanträge wurden 1999 von türkischen Staatsbürgern gestellt. Bei ihnen handelt es sich überwiegend um Kurdinnen und Kurden, die in der Türkei systematischer Verfolgung ausgesetzt sind: Mehr als 10.000 Menschen sitzen in der Türkei gegenwärtig aus politischen Gründen, vor allem wegen ihres Eintretens für kurdische Interessen, hinter Gittern – und darunter sind keineswegs nur militante Kämpfer der kurdischen Arbeiterpartei PKK, sondern auch Gewerkschafter, Künstler, Journalisten und Mitglieder legaler kurdischer Parteien. Folter in Haft ist weit verbreitet. Unter dem Vorwand des Kampfes gegen die PKK haben die türkischen Streitkräfte seit Anfang der 80er Jahre über 3.500 Dörfer im Osten der Türkei zerstört, weit über 30.000 Menschen sollen getötet und mehrere Millionen vertrieben worden sein.

Irak

Fast ebenso viele Kurden aus dem Irak suchten 1999 in Deutschland Zuflucht und Asyl. Denn auch im Irak sieht sich die kurdische Bevölkerung, die im Norden des Landes lebt, massiver Unterdrückung und Verfolgung gegenüber. Zum Sinnbild für die Vernichtungskampagne Bagdads wurde der Giftgasangriff auf die Stadt Halabja 1988, bei dem rund 12.000 Kurden starben. Das irakische Militär – hochgerüstet mit westlichen Waffensystemen – zerstörte innerhalb weniger Jahre über 4.000 kurdische Dörfer und Städte, verminnte große Teile der Region und verschleppte hunderttausende Menschen, deren Schicksal bis heute unbekannt ist. Nach der Niederlage Iraks im Golfkrieg 1991 und einem gescheiterten Aufstand der Kurden richtete der Westen eine »Schutzzone« ohne völkerrechtlich garantierten Status im Nordirak ein, die den Menschen allerdings kaum Schutz bietet. Blutige Zerwürfnisse der irakisch-kurdischen Parteien untereinander und regelmäßige Invasionen der türkischen Armee haben Terror, Rechtlosigkeit und Gewalt zum Alltag der Kurden im Nordirak gemacht.

Afghanistan

Etwa 5.000 Afghanen suchen alljährlich in Deutschland Zuflucht und stellen einen Antrag auf Asyl. Die Herrschaft der radikalislamischen Taliban in weiten Teilen des zentralasiatischen Landes hat vor allem zehntausende Frauen fast völlig entrechtet: Für sie gelten nicht nur Ausbildungs- und Arbeitsverbote, sie sind auch in ihrer Bewegungsfreiheit derart eingeschränkt, dass sie faktisch Gefangene in ihren Wohnungen und Häusern sind. Folter in Haft gilt im Herrschaftsbereich der Taliban als die Regel, darüber hinaus werden Körperstrafen wie Auspeitschen und Amputationen praktiziert. Alle kriegsführenden Parteien verfolgen politisch Missliebige unerbittlich und schrecken vor Morden nicht zurück.

Wer erhält Asyl in Deutschland, wer nicht?

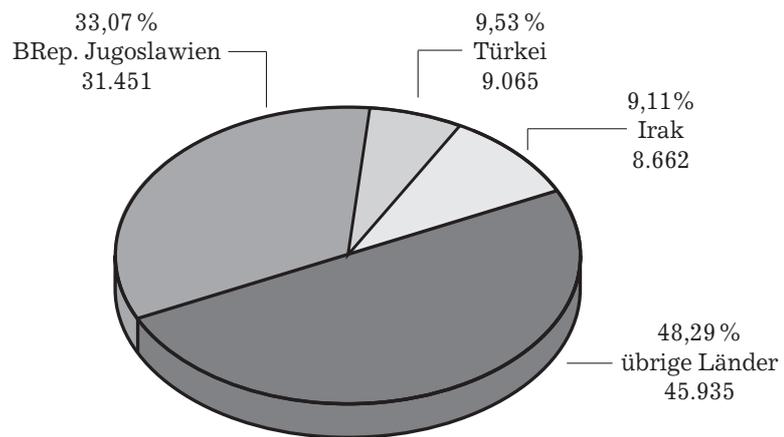
Die meisten Flüchtlinge hier zu Lande seien »asylunwürdig« und lediglich »Wirtschaftsflüchtlinge«, behauptete Ende vergangenen Jahres Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) und versuchte, die demagogische Parole mit verkürzten Zahlenangaben zu untermauern. Richtig ist: Zwar erkannte das zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Jahre 1999 tatsächlich nur rund 4,5 Prozent der Antragsteller als Asylberechtigte an; das heißt aber keineswegs, dass die übrigen 95,5 Prozent nicht verfolgt sind. Vielmehr attestierte das Bundesamt weiteren 6,6 Prozent ein Schutzbedürfnis und gewährte ihnen das so genannte »kleine Asyl« (§ 51 des Ausländergesetzes). Weitere 2,3 Prozent durften bleiben, weil sie bei einer Abschiebung Folter, Todesstrafe oder Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt gewesen wären (§ 53 Ausländergesetz). Das heißt: Schon das sehr strenge Bundesamt bescheinigt jedem zehnten Antragsteller, dessen Verfahren zur Entscheidung kommt, dass er Schutz vor Verfolgung braucht. Noch einmal die gleiche Zahl der Asylbewerber bekommt schließlich durch Klagen vor dem Verwaltungsgericht ein Recht auf Asyl oder zumindest einen Abschiebeschutz.

Und auch die übrigen 80 Prozent sind keineswegs »Asylbetrüger«. Vielmehr verbergen sich dahinter große Gruppen von Flüchtlingen, die das strenge deutsche Asylrecht von vornherein ausschließt.

Flüchtlinge aus Afghanistan oder Somalia etwa haben in Deutschland kaum

Asylantragsteller 1999 Hauptherkunftsländer – Länderanteile

Insgesamt: 95.113 Asylbeanträge



Quelle: Bundesamt; Grafik: PRO ASYL

Chancen auf Asyl, weil es nach deutscher Lesart in ihren Heimatländern keine funktionierende Staatsmacht gibt: Wo kein Staat, da keine politische Verfolgung, so die zynische Argumentation deutscher Gerichte. Andere europäische Staaten sind da schon weiter und haben ihre Anerkennungspraxis entsprechend geöffnet.

Kurden aus der Türkei werden ebenfalls häufig abgewiesen und zurückgeschickt – obwohl zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen Abgeschobene nach ihrer Ankunft in der Türkei festgenommen, schwer gefoltert und wegen ihres Eintretens für kurdische Interessen zu Haftstrafen verurteilt wurden. Besonders kritikwürdig ist das vom Bundesinnenministerium forcierte so genannte Konsultationsverfahren: Dabei sichert Ankara im Vorfeld von Abschiebungen auf Anfrage zu, dass der Rückkehrende nicht verfolgt wird. Diese Praxis muss beendet werden, denn Selbstauskünfte menschenrechtsverletzender Staaten dürfen keine Grundlage für Abschiebe-Entscheidungen sein.

Auch Flüchtlinge aus dem Kosovo oder Bosnien-Herzegowina fallen in der Bundesrepublik durch das Raster des strengen Asylrechts, obwohl viele von ihnen teils brutaler Verfolgung ausgesetzt waren. Einen besonders perfiden Trick ließ sich das Bundesinnenministerium während des Kosovo-Kriegs im Frühjahr 1999 einfallen: Auf dem Höhepunkt des Nato-Bombardements und der ethnischen Vertreibungen wurden Entscheidungen über Asylanträge von Kosovo-Flüchtlingen kurzerhand ausgesetzt – vielleicht, weil man sonst zu viele Anerkennungen hätte aussprechen müssen?

Schließlich: Auch Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts in vielen Staaten der Welt besonders gefährdet sind, finden hier zu Lande selten Schutz. Frauenspezifische Verfolgung ist als Asylgrund immer noch nicht anerkannt, trotz einer entsprechenden Aufforderung durch den Deutschen Bundestag schon im Jahr 1990.

Wer nimmt Flüchtlinge auf in Europa?

Weil Deutschland EU-weit die meisten Flüchtlinge aufnehme, fordert die Bundesregierung gern und immer wieder eine »gerechte Lastenverteilung« in Europa. Tatsächlich aber gehört Deutschland, gemessen an seiner Bevölkerungszahl, keineswegs zu den Hauptaufnahmeländern in Europa. Nach einer Statistik des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) liegt die Bundesrepublik mit einem aufgenommenen Asylbewerber pro 830 Einwohnern sogar nur an neunter Stelle. Die Schweiz (170) nimmt im Verhältnis die meisten Flüchtlinge auf, es folgen Luxemburg (250), die Niederlande (340), Belgien (460), Norwegen (520) und Österreich (580). 1994 stellten noch 50 Prozent der Asylbewerber, die nach Europa kamen, ihren Antrag in Deutschland – heute sind es nur noch 28 bis 30 Prozent.

Wie ist die Asylpraxis anderer europäischer Staaten?

Es wird behauptet, das deutsche Asylrecht sei besonders großzügig und ziehe damit Flüchtlinge an. Es mag einmal so gewesen sein. Seit langem jedenfalls ist die Praxis der Asylgewährung in Deutschland eher engherziger als in anderen europäischen Staaten. Auch Staaten, bei denen der Rechtsweg weniger ausgebaut ist als in Deutschland, sind in der Entscheidungspraxis z.T. großzügiger. Das betrifft nicht nur die Anerkennungsquoten, sondern auch die Frage, wer jeweils nach dem Asylrecht dieser Staaten überhaupt den Flüchtlingsstatus erhalten kann. Während alle europäischen Staaten grundsätzlich Asylsuchende anerkennen, wenn sie durch ihren Herkunftsstaat verfolgt werden, weist die Praxis frappierend große Unterschiede auf, wenn es um Verfolgung durch nichtstaatliche Gruppen und Organisationen geht oder wenn – etwa in einem Bürgerkrieg – kein Staat mehr existiert. In der Frage der nichtstaatlichen Verfolgung befindet sich Deutschland in der Minderheit. Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande und Schweden gewähren Schutz auch im Falle nichtstaatlicher Verfolgung, Großbritannien, Italien und Österreich zumindest unter bestimmten Voraussetzungen. Belgien, Großbritannien, die Niederlande und Schweden erkennen Asylsuchende auch dann an, wenn es z.B. in einer Bürgerkriegssituation keinen Verfolgerstaat im eigentlichen Sinn mehr gibt. Insbesondere in Großbritan-

nien und den Niederlanden haben in den letzten Jahren Personen Asyl oder zumindest das Bleiberecht erhalten, die aus Deutschland weitergeflohen sind, weil ihnen hier die Abschiebung drohte. Auch Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung finden in anderen europäischen Staaten oftmals eher Schutz als in Deutschland.

Welche Sozialleistungen erhalten Asylsuchende in Deutschland?

In Deutschland Asylbewerber zu sein, macht keineswegs reich. Im Gegenteil. Menschen, die hier einen Asylantrag stellen und viele andere Flüchtlinge aus Kriegsgebieten erhalten wesentlich weniger Hilfen als andere Menschen, zu wenig, um menschenwürdig leben zu können. Für sie gilt nicht das Bundessozialhilfegesetz, sondern das wesentlich strengere Asylbewerberleistungsgesetz. Damit bekommen sie fast 30 Prozent weniger Unterstützung als andere und diese fast nur in Sachmitteln; ärztliche Behandlung wird ihnen sogar nur bei akuten Krankheits- und Schmerzzuständen gewährt. Seit der letzten Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1998 kürzen viele Sozialämter Leistungen auf das »unabweisbar Gebotene« oder verweigern sie sogar ganz, indem sie unterstellen, die Flüchtlinge seien nur des Geldes wegen gekommen oder behinderten – etwa durch Vernichtung des Passes – »aufenthaltsbeendende Maßnahmen«.

Die Schlechterbehandlung wird mit dem Argument begründet, der Gesetzgeber müsse der Tendenz gegensteuern, dass Flüchtlinge das Asylrecht missbrauchen, um in Deutschland Sozialhilfe zu beziehen. Wirft man einen genaueren Blick auf die vom Asylbewerberleistungsgesetz Betroffenen, wird aber klar: Es zielt mit voller Wucht auf diejenigen, die vorher schon an den hohen Hürden des deutschen Asylrechts gescheitert sind. Denn neben Flüchtlingen mit noch laufendem Asylverfahren fallen auch Kriegsflüchtlinge (etwa aus Bosnien-Herzegowina oder dem Kosovo) unter das AsylbLG – ebenso wie Flüchtlinge, deren Verfolgungsschicksal in Deutschland nur zu einer Duldung reicht (zum Beispiel viele Afghanen und Kurden). Diese Menschen werden durch das Gesetz generell dem Verdacht des Asylmissbrauchs ausgesetzt. Genau das haben Kirchen und Wohlfahrtsverbände wiederholt scharf verurteilt, weil davon eine verheerende Signalwirkung ausgehe: Flüchtlinge als Verdächtige. Die Verbände stufen die Verschärfung des AsylbLG von 1998 außerdem als verfassungswidrig ein, denn sie verstoße gegen das Gebot der Menschenwürde.

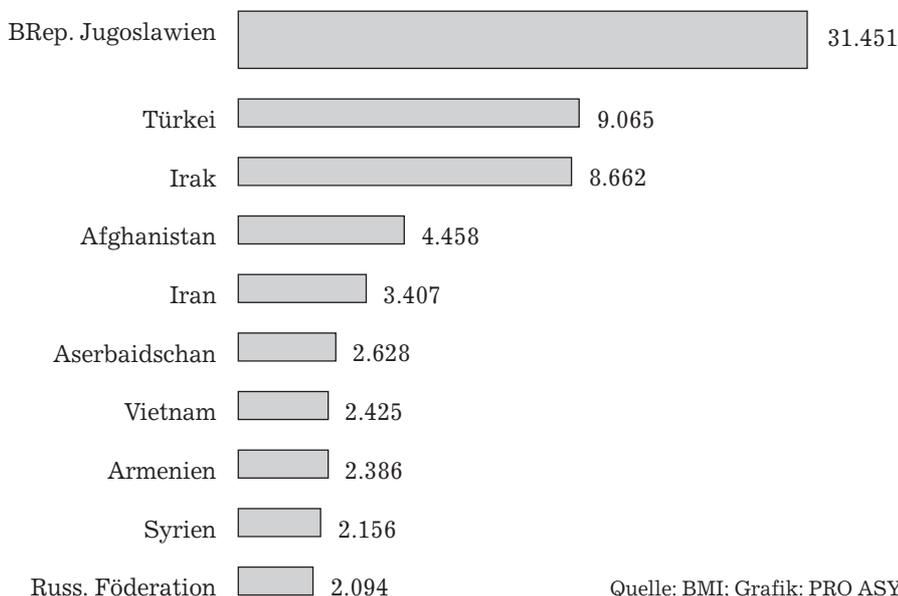
Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und viele andere Sozialleistungen erhalten Asylsuchende nicht.

Wie sieht es in anderen europäischen Ländern mit Sozialleistungen aus?

Des öfteren behaupten Politiker, viele Flüchtlinge kämen insbesondere wegen der Sozialhilfe oder anderer sozialer Leistungen nach Deutschland, die es in anderen europäischen Ländern nicht gebe. Die Sozialleistungen für Flüchtlinge sind im Rahmen einer Studie im Auftrag des Bundesamtes für Flüchtlinge der Schweiz mit dem Titel »Sozialhilfe für Asylsuchende im europäischen Vergleich« untersucht worden. Eine umfassende Sicherung des Lebensunterhaltes für Asylsuchende gibt es nicht nur in Deutschland, sondern auch in Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz sowie weitgehend in Großbritannien. Außerhalb der in der Studie untersuchten Länder kommen z.B. auch Norwegen und Schweden hinzu. Insgesamt ergibt sich ein Nord-Süd-Gefälle, das in den meisten Staaten auch dem Standard der Sozialleistungssysteme für Inländer entspricht. Dass etwa Italien und Griechenland, die Sozialhilfe in un-

Asylantragsteller 1999

Hauptherkunftsländer



Quelle: BMI; Grafik: PRO ASYL

serem Sinne auch für Einheimische nicht kennen, Asylsuchenden solche Leistungen nicht gewähren, liegt auf der Hand. Allerdings ist in den südeuropäischen Staaten oftmals die Möglichkeit, sich durch eigene Arbeit – legale oder illegale – durchzuschlagen, größer als in den Staaten nördlich der Alpen. Viele derjenigen Flüchtlinge, die in den vergangenen Jahren z.B. in Italien ankamen, entschlossen sich deshalb, keinen formellen Asylantrag zu stellen, sondern hofften, ihren Aufenthalt nach einigen Jahren legalisieren zu können. Sie tauchen dann zwar nicht als Asylsuchende in den Statistiken auf, halten sich jedoch im Lande auf.



© Mester

Warum dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten?

Seit dem 15. Mai 1997 gibt es ein Arbeitsverbot für alle neu ankommenden Asylsuchenden. Das noch auf Bundesarbeitsminister Norbert Blüm (CDU) zurückgehende Verbot wird bisher auch von der rot-grünen Bundesregierung aufrecht erhalten. Hinzu kommt, dass auch Flüchtlinge mit einer Duldung häufig keine Beschäftigung aufnehmen dürfen. Begründung in beiden Fällen: Der angespannte Arbeitsmarkt dürfe nicht zusätzlich belastet werden. Eine Politik mit fatalen Folgen: Sie macht Flüchtlinge abhängig von öffentlichen Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und schürt damit das verbreitete Vorurteil, dass sie »uns nur auf der Tasche liegen«.

Seit geraumer Zeit regt sich allerdings Widerstand gegen das generelle Arbeitsverbot: Einige Sozialgerichte haben es als rechtswidrigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen eingestuft, und auch einige Bundesländer sähen es gern gelockert, weil so die Länderfinanzen entlastet werden könnten. Ohnehin trifft das Argument nicht, Ausländer drohten einheimische Kräfte von ihren Arbeitsplätzen zu verdrängen: Allgemein gilt, dass Menschen von außerhalb der EU einen Arbeitsplatz erst dann bekommen, wenn das Arbeitsamt sechs Wochen lang geprüft hat, ob nicht ein Deutscher oder ein EU-Ausländer dafür in Frage kommt. Untersuchungen haben außerdem ergeben, dass das Arbeitsverbot keineswegs einheimische Beschäftigte schützt, aber auf der anderen Seite Flüchtlinge in die Schwarzarbeit drängt.

Warum leben Menschen illegal in Deutschland?

Wie viele Menschen in Deutschland ohne jede Aufenthalts-erlaubnis leben, ist unklar; grobe Schätzungen gehen von etwa 500.000 aus. Der Stempel »Illegal« löst schnell Assoziationen wie »Kriminell« und »Mafia« aus – tatsächlich aber sind die meisten derjenigen, die hier ohne Aufenthaltsrecht leben müssen, irgendwann einmal legal eingereist und hatten einen legalen Aufenthaltsstatus. Der Abstieg in die »Illegalität«, die man besser als umfassende Rechtlosigkeit beschreiben sollte, ist nicht selten eine Folge des strengen deutschen Ausländerrechts, das Menschen aus der Legalität herausdefiniert. Er bedroht viele – zum Beispiel

- Bürgerkriegsflüchtlinge, die irgendwann keine Duldung mehr erhalten.
- Ausländische Ehefrauen ohne eigenes Aufenthaltsrecht: Wenn sie ihren deutschen Mann verlassen, weil er sie misshandelt, droht ihnen die Ausweisung.
- Abgelehnte Asylbewerber, die aus Angst vor Abschiebung untertauchen
- Eltern oder andere Verwandte von rechtmäßig hier lebenden Ausländern, denen das Ausländergesetz wegen seines engen Familienbegriffs keine Chance auf Familienzusammenführung lässt: Sie reisen per Touristenvisum ein und bleiben.

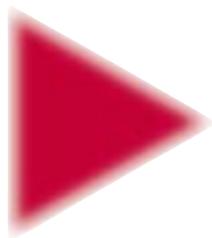
Illegalisierte sind weitgehend rechtlos: Sie sind nicht krankenversichert, können sich nicht gegen Verbrechen, Mietwucher, vorenthaltenen Lohn wehren. Und sie können nicht legal arbeiten – was dazu führt, dass in Deutschland nach Schätzungen einige hunderttausend Ausländer »schwarz« arbeiten, vor-

allem am Bau und in Hotels und Gaststätten. Die Politik stempelt sie gern zu Sündenböcken, obwohl sie eher Opfer sind: Ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis arbeiten sie zu Minilöhnen unter nicht selten menschenunwürdigen Bedingungen. Werden sie bei Razzien entdeckt, werden sie abgeschoben – während die Arbeitgeber mit einem Bußgeld davon kommen. Eine konsequente Bekämpfung der illegalen Beschäftigung findet – entgegen anders lautenden Beteuerungen – nicht statt.

Andere europäische Staaten haben Menschen ohne Aufenthaltsrecht wiederholt mit großangelegten Legalisierungskampagnen zu Rechtssicherheit verholfen. In Italien etwa kamen auf diese Weise in den vergangenen zehn Jahren etwa 800.000 Menschen zu gültigen Aufenthaltspapieren. In der Bundesrepublik gibt es bisher keine Anzeichen für derartige Weitsicht.

Zuzugszahlen

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder vor großen »Fluchtwellen« und vor »Überfremdung« gewarnt. Davon kann keine Rede sein. Seit Jahren rückläufig ist zunächst die Zahl eingereister Spätaussiedler und Asylbewerber: Sie sank im Jahr 1999 auf jeweils weniger als 100.000. Das ist ein dramatischer Rückgang, nachdem noch Anfang der 90er Jahre rund 480.000 Asylbewerber pro Jahr nach Deutschland kamen. Außerdem sind nach Angaben des Ende 1999 von der Bundesregierung erstmals vorgelegten Migrationsberichtes in den Jahren 1997 und 1998 sogar deutlich mehr Nichtdeutsche aus Deutschland weg- als zugezogen. So standen 1998 rund 605.000 Zuzügen fast 640.000 Fortzüge gegenüber.



Nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund

*Andere europäische Staaten
orientieren sich mehr
an der Schutzbedürftigkeit
von Flüchtlingen
als die Bundesrepublik*

► *Sie möchten wissen, mit welchen Einzelthemen sich PRO ASYL im Jahr 1999 beschäftigt hat? Sie möchten ein kleines Archiv der politischen Aktualitäten?*

Dann bestellen Sie bei PRO ASYL die CD-ROM »Infonetzt Asyl 1999« zum Preis von 10,- DM.

Die CD-ROM enthält eine Vielzahl von Dokumenten und erläuternde Kurztexte zu Flüchtlingsthemen. Sie umfasst den kompletten Inhalt von mehr als 20 Ausgaben. Die Dokumente können mit jedem html-Browser bzw. dem Acrobat-Reader gelesen werden. Die CD-ROM enthält zusätzlich eine komfortable Suchmaschine, die es ermöglicht, nach einzelnen Schlüsselbegriffen zu suchen.

Immer mehr Flüchtlinge kommen aus Staaten, in denen sie nicht vom Staat selbst oder dessen Organen verfolgt werden. Statt dessen suchen sie Schutz vor der Verfolgung durch Bürgerkriegsparteien, marodierende Gruppen, Clans und lokale Machthaber, die nicht weniger gewalttätig vorgehen. Beantragen die Betroffenen in Deutschland Asyl, dann treffen sie auf eine Rechtsprechung, die sich vereinfacht so zusammenfassen lässt: Wo kein Staat, da keine Verfolgung. Anerkannt werden können unter Umständen noch diejenigen, die von sogenannter mittelbarer staatlicher Verfolgung getroffen werden. Davon spricht man, wenn hier zwar die direkte Verfolgung von nichtstaatlichen Personen oder Stellen verwirklicht wird, der Staat andererseits aber die Betroffenen nicht effektiv schützen kann. Allerdings, so auch das Bundesverwaltungsgericht, muss geprüft werden, ob der Staat überhaupt zu Gegenmaßnahmen gegen den privaten Terror imstande ist.

Zentraler Streitpunkt bei der Frage des Umgangs mit nichtstaatlicher Verfolgung war aber in den letzten Jahren die Frage: Was ist eigentlich Staatlichkeit? Staatliche Verfolgung setzt nach der deutschen Rechtsprechung eine »effektive Gebietsgewalt« im umfassenden Sinn voraus. Wenn der Staat, etwa in einem Bürgerkrieg, nicht mehr übergreifende Ordnungsmacht ist, sondern nur noch die Rolle einer Bürgerkriegspartei einnimmt, die um die Macht kämpft, dann gibt es nach dieser Auffassung keine staatliche Verfolgung mehr. Bilden sich in solchen Bürgerkriegssituationen staatsähnliche Gebilde heraus, dann werden sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann als quasi-staatlich und damit als zu einer politischen Verfolgung in der Lage anerkannt, wenn ihre Herrschaft »auf einer organisierten, effektiven und stabilisierten territorialen Herrschaftsmacht beruht«. In einer vom Zerfall und Entstehen von Staaten geprägten Welt werden im Ergebnis von dieser Rechtsprechung viele schutzbedürftige Flüchtlinge von vornherein aus dem Asylrecht ausgegrenzt. So erhalten etwa Flüchtlinge aus Afghanistan in Deutschland kein Asylrecht, obwohl die Taliban den weitaus größten Teil des Territoriums seit längerem besetzt haben und in ihrem Herrschaftsbereich alles existiert, was zum Funktionieren eines Staates gehört.

Ähnlich verhält es sich in Somalia, wo sich nach Jahren des Bürgerkrieges zwar kein einheitlicher Staat herausgebildet hat, aber feste Einflusszonen mit etablierten Herrschaftsstrukturen entstanden sind.

Neben diesen komplizierten Modellen nimmt sich die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) geradezu schlicht aus. Nach ihrer Definition ist ein Flüchtling eine Person, die sich aus einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will. Bereits der Wortlaut der GFK zeigt, dass es nicht darauf ankommen soll, von wem die Verfolgungsmaßnahmen ausgehen, sondern im Zentrum steht, ob sich der Schutzsuchende erfolgreich auf den Schutz seiner Regierung berufen kann. Wortlaut und Zweck der GFK zielen darauf, diejenigen unter internationalen Schutz zu stellen, die als Opfer von Menschenrechtsverletzungen in ihrem Herkunftsstaat keinen Schutz bekommen können.

Am 29. November 1999 führte der Bundestagsausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe eine Sachverständigenanhörung zum Thema »Nichtstaatliche Verfolgung« durch. In einer Reihe von Stellungnahmen wurde deutlich, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht im Einklang steht mit der Praxis der überwiegenden Mehrzahl der europäischen Staaten. Das Bundesverwaltungsgericht sagt explizit, die Schutzbedürftigkeit der vom Bürgerkrieg betroffenen Personen sei kein geeigneter Anknüpfungspunkt für das Asylrecht. Und eine staatsähnliche Herrschaftsorganisation könne sich erst dann herausbilden, wenn sich einer der Machthaber im Kampf um das gesamte Staatsgebiet durchgesetzt hat, die Gegner entweder kapituliert haben oder nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg um die Eroberung der Macht kämpfen. Ergebnis: Während inzwischen kein afghanischer Antragsteller mehr in Deutschland als politisch Verfolgter angesehen wird, wurden z.B. in der Schweiz im Jahre 1998 afghanische Asylantragsteller zu 59,87 % als Flüchtlinge anerkannt.



Im Rahmen der Bundestagsanhörung gab der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx als Sachverständiger einen Überblick über die Staatenpraxis zur Frage der »Urheberschaft der Verfolgung« ab. Einige der Erkenntnisse sind im Folgenden zusammengefasst.

Belgien: In der belgischen Spruchpraxis ist anerkannt, dass im Falle der Abwesenheit nationaler Behörden Handlungen von Bürgerkriegsparteien Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention begründen können. Dass etwa im Fall Somalias die Zentralregierung zusammengebrochen ist und sich nicht eine andere Form der staatlichen Autorität gebildet hat, steht der Gewährung des Flüchtlingsstatus in Belgien nicht entgegen, wenn z.B. die Verfolgung ihren Grund in der Clanzugehörigkeit der Asylantragsteller hat. Ebenso wenig hindert nach der belgischen Spruchpraxis die Unfähigkeit des libanesischen Staates, einen palästinensischen Volkszugehörigen gegen Übergriffe durch palästinensische Organisationen in von diesen beherrschten Lagern zu schützen, die Gewährung des Flüchtlingsstatus.

Dänemark: Dort ist anerkannt, dass Gewalthandlungen durch Bevölkerungsgruppen oder nichtstaatliche Organisationen dann als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen werden, wenn die Verfolgungsakte den staatlichen Behörden bekannt sind und sie diese dennoch dulden, den gebotenen Schutz willentlich verweigern oder unfähig sind, den erforderlichen Schutz zu gewährleisten. Die dänische Regierung hat deshalb gegenüber der EU eine Erklärung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Begriff des Flüchtlings nach Artikel 1 GFK abgegeben. Darin hat Dänemark zum Ausdruck gebracht, dass die Verfolgung auch dann eine im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein kann, »wenn sich herausstellt, dass die Behörden nicht in der Lage sind, Schutz zu gewähren«.

Frankreich: Es gilt zwar der generelle Grundsatz, dass dann, wenn der Staat unfähig zur Schutzgewährung ist, der Flüchtlingsstatus versagt wird. Umgekehrt erhalten Asylantragsteller, die Schutz bei den Organen des Herkunftsstaates gesucht haben, ohne ihn erhalten zu haben, den Flüchtlingsstatus. Deshalb wurde z.B. einem Roma aus Tschechien, der Opfer von Angriffen rechts-extremistischer Militanter geworden war, und auf dessen Schutzersuchen hin die Behörden nichts unternommen hat-

ten, der Status zuerkannt. Nach den Beobachtungen von UNHCR zeigt die französische Praxis, dass es einen Trend gibt, demzufolge die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zumindest nicht von vornherein an der Frage der faktischen Schutzunfähigkeit des Staates scheitert. Geht es um Schutzunfähigkeit als Folge eines Zerfalls der Zentralgewalt, so wird regelmäßig der Flüchtlingsstatus gewährt. Kroatische und muslimische Asylantragsteller aus Bosnien wurden so etwa im Jahre 1993 anerkannt mit der Begründung, dass der bosnische Staat nicht mehr fähig sei, im gesamten Land Schutz zu gewähren. Somaliern allerdings wird mit der Begründung, dass sich im Lande keine De-facto-Herrschaftsgewalt herausgebildet habe, der Flüchtlingsstatus verweigert.

Italien: Nach der Beobachtung von UNHCR scheint sich in jüngster Zeit eine Veränderung der bislang restriktiven Spruchpraxis der Zentralen Kommission für die Gewährung des Flüchtlingsstatus abzuzeichnen. Insbesondere algerischen Journalisten und besonders exponierten Frauen, die vor Übergriffen durch islamistische Gruppierungen geflohen waren, wurde der Flüchtlingsstatus ebenso zuerkannt wie einer Reihe von Kurden aus dem Norden des Irak, die Verfolgung durch islamistische Gruppen und fehlende Schutzgewährung durch die De-facto-Autoritäten der politischen Parteien geltend gemacht hatten. Ob diese Entscheidungen auf eine grundsätzliche Änderung der Praxis deuten, ist unklar. In der Frage der Verfolgung im Rahmen des Bürgerkrieges zeigt sich, dass etwa Verfolgungen durch die Taliban in Afghanistan als Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention behandelt werden.

Niederlande: Die niederländische Praxis erkennt an, dass staatliche Schutzunfähigkeit nicht grundsätzlich der Gewährung des Flüchtlingsstatus entgegensteht. Die Entscheidungspraxis zu einigen Herkunftsstaaten ist unterschiedlich. Das für Beschwerden inzwischen zuständige Bezirksgericht von Den Haag geht in einer Entscheidung vom 27. August 1998 davon aus, dass in Somalia Verfolgungen im Sinne der Flüchtlingskonvention stattfinden. »Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Konvention schließen die Gewährung des Flüchtlingsstatus aus, wenn keine Regierung mehr besteht«, so das Gericht. Die Genfer Flüchtlingskonvention verweise auch auf die *Schutz des Landes*, dessen Staatsangehörigkeit ein Asylsuchender besitzt. Dies bedeute mehr als lediglich den *Schutz einer Regierung*.

Norwegen: Verfolgung durch Übergriffe Privater wird traditionell als Verfolgung im Sinne der Konvention angesehen.

Österreich: Hier herrscht eine relativ restriktive Praxis. Dennoch hat der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass ein Verfolgungstatbestand im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention auch dann erfüllt sein könne, wenn die Verfolgung, der der Asylbewerber ausgesetzt ist oder bei seiner Rückkehr in seiner Heimat ausgesetzt sein würde, von dritter Seite ausgeht und angesichts der Instabilität der staatlichen Ordnung Behörden zwar willens, aber nicht imstande sind, Schutz zu gewährleisten. Bezüglich der bürgerkriegsähnlichen Situation in Afghanistan hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass »bei fehlender staatlicher Zentralgewalt die von

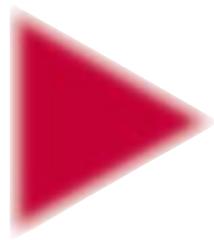


anderen Stellen ausgehende Verfolgung asylrechtliche Relevanz erlangen« könne. Seit etwa 1996 wendet die Rechtsprechung in Österreich einen weitgefassten Begriff der Verfolgung an, der auch lokal begrenzte De-facto-Autoritäten umfasst. Verfolgungen durch die PUK im Nordirak sieht der unabhängige Bundesasylsenat als Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention an. Im Hinblick auf Afghanistan hält der Senat die Frage, ob die Taliban als Völkerrechtssubjekt anzusehen seien, für unerheblich.

Schweden: Schweden hat ebenso wie Dänemark eine Erklärung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU zum Begriff des Flüchtlings abgegeben, dass die Verfolgung auch dann in den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention fallen kann, wenn sich herausstellt, dass die Behörden nicht in der Lage sind, Schutz zu gewähren.

Großbritannien: Die höchstrichterliche Rechtsprechung beruft sich auf das Handbuch des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Danach können Übergriffe durch Bevölkerungsgruppen gegen andere dem Staat zugerechnet werden, auch wenn die staatlichen Behörden nicht in der Lage sind, Schutz zu gewähren. Unzulässig ist es nach der britischen Rechtsprechung Flüchtlingen aus zerfallenden Staaten den Flüchtlingsstatus nur deshalb zu versagen, weil es überhaupt keine Regierung mehr gibt. Gerade in Bürgerkriegssituationen würden Personen aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt.



Bosnische Kriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland

Torsten Jäger

► *Dem vorliegenden Text liegt eine Untersuchung von Torsten Jäger und Jasna Rezo zu Grunde, die zum Preis von 18,- DM bei PRO ASYL zu beziehen ist. Sie wurde im Auftrag von AWO, Caritas, dem Diakonischen Werk der EKD, DPWV, DRK und PRO ASYL mit Unterstützung von UNHCR erstellt.*

*Der Titel dieser Studie lautet:
»Zur sozialen Struktur der bosnischen
Flüchtlinge in der Bundesrepublik
Deutschland«.*

► *Eine kurze Einführung in das Problem traumatisierter Flüchtlinge gibt die von Refugio Bremen – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. Gothaer Str. 19, 28215 Bremen, Telefax 0421 / 376 07 22 herausgegebene Broschüre
»Nie hat man es hinter sich«.*

Mehr als die Hälfte der Vorkriegsbevölkerung Bosnien-Herzegowinas hat der Krieg in Bosnien-Herzegowina zu Flüchtlingen oder Vertriebenen gemacht. Innerhalb des eigenen Landes wurden 1,1 Millionen Menschen Opfer ethnischer Vertreibung, 200.000 kamen ums Leben oder gelten noch heute als vermisst. Mehr als 1,2 Millionen Bosnier flohen über die Landesgrenzen ins Ausland. Nur wenige flohen lediglich aus Furcht vor politischer Verfolgung, ethnisch motivierter Vertreibung, Massengewalt und Konzentrationslagerhaft; die meisten verließen das Land nach bereits durchlittener Verfolgung auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung. Sie erfüllten somit alle Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention von 1951. Etwa 350.000 bosnische Staatsbürger führte ihre Flucht in die Bundesrepublik Deutschland. Viele hatten lange Jahre als Arbeitnehmer hier gelebt, waren dann in ihre Heimat zurückgekehrt und hatten sich dort eine Existenz aufgebaut, die durch den Krieg wieder zunichte gemacht wurde. Andere flohen zu Verwandten, zu ihren Eltern, Kindern oder Geschwistern, die in Deutschland lebten und arbeiteten. Diese Fakten erklären, warum Deutschland die meisten bosnischen Flüchtlinge außerhalb des Balkans aufnahm.

Anders als die meisten westeuropäischen Aufnahmestaaten verweigerte die Bundesrepublik Deutschland den einreisenden bosnischen Flüchtlingen regelmäßig die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und gewährte ihnen lediglich einen vorübergehenden Schutzstatus. Die Tinte unter dem Daytoner Übereinkommen, dem Friedensvertrag zwischen den konfliktbeteiligten Parteien, war noch nicht trocken, als sich die Innenminister des Bundes

und der Länder am 15. Dezember 1995 einvernehmlich darauf verständigten, grundsätzlich alle Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina hätten die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Aus Flüchtlingen mit einem berechtigten dauerhaften Schutzanspruch an die Bundesrepublik Deutschland, aus den Opfern von Gewalt und Vertreibung wurden qua Beschluss der Innenminister des Bundes und der Länder geduldete »Gäste auf Zeit«. Ihr Gastrecht war dabei jederzeit zu widerrufen. Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht aus gutem Grund vor, dass Menschen, die in ihrem Herkunftsland schwere politische Verfolgung erlitten haben, auch dann weiterhin Anspruch auf den Schutz ihres Aufnahmelandes haben, wenn die Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtlinge anerkannt wurden, weggefallen sind. Es war eine in Völkerrecht gegossene Erkenntnis aus den Schrecken des Dritten Reiches, dass es den Opfern von politisch motivierter Gewalt auch dann, wenn sich die Verhältnisse nachhaltig geändert haben, nicht zuzumuten ist, unter Zwang in das Land zurückzukehren, aus dem sie wegen Gefahr für Leib und Leben fliehen mussten.

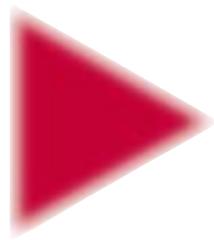
Frühzeitig wiesen Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen darauf hin, dass viele der bosnischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland langfristig nicht würden nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren können: Menschen, die Opfer von Menschenrechtsverletzung und Verfolgung waren, Menschen, die durch Vertreibung, Lagerhaft oder Vergewaltigung traumatisiert waren, alte Menschen, die im Krieg ihre Angehörigen verloren hatten, allein erziehende Frauen mit minderjährigen Kindern, deren Lebensgefährten tot waren oder als vermisst galten und gemischt-ethische Familien, für die auch nach dem Ende des Krieges in der

anderen Stellen ausgehende Verfolgung asylrechtliche Relevanz erlangen« könne. Seit etwa 1996 wendet die Rechtsprechung in Österreich einen weitgefassten Begriff der Verfolgung an, der auch lokal begrenzte De-facto-Autoritäten umfasst. Verfolgungen durch die PUK im Nordirak sieht der unabhängige Bundesasylsenat als Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention an. Im Hinblick auf Afghanistan hält der Senat die Frage, ob die Taliban als Völkerrechtssubjekt anzusehen seien, für unerheblich.

Schweden: Schweden hat ebenso wie Dänemark eine Erklärung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU zum Begriff des Flüchtlings abgegeben, dass die Verfolgung auch dann in den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention fallen kann, wenn sich herausstellt, dass die Behörden nicht in der Lage sind, Schutz zu gewähren.

Großbritannien: Die höchstrichterliche Rechtsprechung beruft sich auf das Handbuch des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Danach können Übergriffe durch Bevölkerungsgruppen gegen andere dem Staat zugerechnet werden, auch wenn die staatlichen Behörden nicht in der Lage sind, Schutz zu gewähren. Unzulässig ist es nach der britischen Rechtsprechung Flüchtlingen aus zerfallenden Staaten den Flüchtlingsstatus nur deshalb zu versagen, weil es überhaupt keine Regierung mehr gibt. Gerade in Bürgerkriegssituationen würden Personen aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt.



Bosnische Kriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland

Torsten Jäger

► *Dem vorliegenden Text liegt eine Untersuchung von Torsten Jäger und Jasna Rezo zu Grunde, die zum Preis von 18,- DM bei PRO ASYL zu beziehen ist. Sie wurde im Auftrag von AWO, Caritas, dem Diakonischen Werk der EKD, DPWV, DRK und PRO ASYL mit Unterstützung von UNHCR erstellt.*

*Der Titel dieser Studie lautet:
»Zur sozialen Struktur der bosnischen
Flüchtlinge in der Bundesrepublik
Deutschland«.*

► *Eine kurze Einführung in das Problem traumatisierter Flüchtlinge gibt die von Refugio Bremen – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. Gothaer Str. 19, 28215 Bremen, Telefax 0421 / 376 07 22 herausgegebene Broschüre
»Nie hat man es hinter sich«.*

Mehr als die Hälfte der Vorkriegsbevölkerung Bosnien-Herzegowinas hat der Krieg in Bosnien-Herzegowina zu Flüchtlingen oder Vertriebenen gemacht. Innerhalb des eigenen Landes wurden 1,1 Millionen Menschen Opfer ethnischer Vertreibung, 200.000 kamen ums Leben oder gelten noch heute als vermisst. Mehr als 1,2 Millionen Bosnier flohen über die Landesgrenzen ins Ausland. Nur wenige flohen lediglich aus Furcht vor politischer Verfolgung, ethnisch motivierter Vertreibung, Massengewalt und Konzentrationslagerhaft; die meisten verließen das Land nach bereits durchlittener Verfolgung auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung. Sie erfüllten somit alle Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention von 1951. Etwa 350.000 bosnische Staatsbürger führte ihre Flucht in die Bundesrepublik Deutschland. Viele hatten lange Jahre als Arbeitnehmer hier gelebt, waren dann in ihre Heimat zurückgekehrt und hatten sich dort eine Existenz aufgebaut, die durch den Krieg wieder zunichte gemacht wurde. Andere flohen zu Verwandten, zu ihren Eltern, Kindern oder Geschwistern, die in Deutschland lebten und arbeiteten. Diese Fakten erklären, warum Deutschland die meisten bosnischen Flüchtlinge außerhalb des Balkans aufnahm.

Anders als die meisten westeuropäischen Aufnahmestaaten verweigerte die Bundesrepublik Deutschland den einreisenden bosnischen Flüchtlingen regelmäßig die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und gewährte ihnen lediglich einen vorübergehenden Schutzstatus. Die Tinte unter dem Daytoner Übereinkommen, dem Friedensvertrag zwischen den konfliktbeteiligten Parteien, war noch nicht trocken, als sich die Innenminister des Bundes

und der Länder am 15. Dezember 1995 einvernehmlich darauf verständigten, grundsätzlich alle Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina hätten die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Aus Flüchtlingen mit einem berechtigten dauerhaften Schutzanspruch an die Bundesrepublik Deutschland, aus den Opfern von Gewalt und Vertreibung wurden qua Beschluss der Innenminister des Bundes und der Länder geduldete »Gäste auf Zeit«. Ihr Gastrecht war dabei jederzeit zu widerrufen. Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht aus gutem Grund vor, dass Menschen, die in ihrem Herkunftsland schwere politische Verfolgung erlitten haben, auch dann weiterhin Anspruch auf den Schutz ihres Aufnahmelandes haben, wenn die Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtlinge anerkannt wurden, weggefallen sind. Es war eine in Völkerrecht gegossene Erkenntnis aus den Schrecken des Dritten Reiches, dass es den Opfern von politisch motivierter Gewalt auch dann, wenn sich die Verhältnisse nachhaltig geändert haben, nicht zuzumuten ist, unter Zwang in das Land zurückzukehren, aus dem sie wegen Gefahr für Leib und Leben fliehen mussten.

Frühzeitig wiesen Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen darauf hin, dass viele der bosnischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland langfristig nicht würden nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren können: Menschen, die Opfer von Menschenrechtsverletzung und Verfolgung waren, Menschen, die durch Vertreibung, Lagerhaft oder Vergewaltigung traumatisiert waren, alte Menschen, die im Krieg ihre Angehörigen verloren hatten, allein erziehende Frauen mit minderjährigen Kindern, deren Lebensgefährten tot waren oder als vermisst galten und gemischt-ethische Familien, für die auch nach dem Ende des Krieges in der

ethnischen Logik der bosnischen Nachkriegsgesellschaft kein Platz ist. Bereits am 3. Januar 1996 beantragte die seinerzeit noch nicht regierungsbeteiligte Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag ein dauerhaftes Bleiberecht für diese Personengruppen. Der Antrag wurde im Juni 1996 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der christlich-liberalen Regierungskoalition bei gleichzeitiger Stimmenthaltung der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands abgelehnt. Der damalige Innenminister, Dr. Manfred Kanther, wies in der Debatte des Bundestages darauf hin, es sei die einstimmige Überzeugung der Innenminister von Bund und Ländern, dass die Bürgerkriegsflüchtlinge zurückzuführen seien, wenn in Bosnien dauerhaft Frieden herrsche. Diesen Worten sollten Taten folgen:

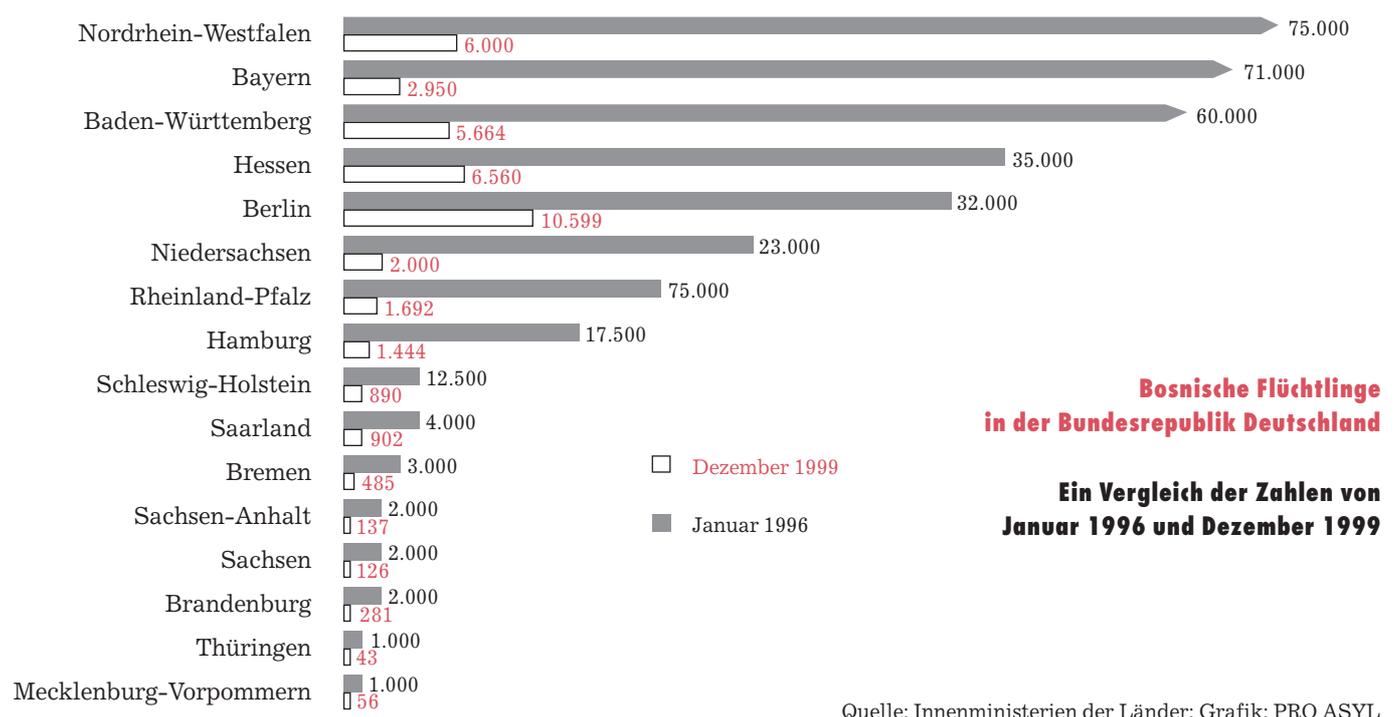
In den vier Jahren zwischen dem Vertragsschluss von Dayton und Dezember 1999 verließen auf Grund des enormen Ausreisedruckes mehr als 300.000 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge die Bundesrepublik Deutschland, davon etwa 250.000 in Richtung Bosnien-Herzegowina. Das in Annex 7 zum Abkommen von Dayton verbriefte Recht der Flüchtlinge zur sicheren Rückkehr an ihren früheren Wohnsitz wurde dabei mit Füßen getreten. Die Innenminister des Bundes und der Länder deklarierten diese vertragliche Vereinbarung, für die die Bundesrepublik in Dayton noch als Garant aufgetreten war, als bloßes Wunschdenken und verständigten sich darauf, im faktisch dreigeteilten Bosnien-Herzegowina sei die Rückkehr in so-

genannte Mehrheitsgebiete sowohl für Bosniaken als auch für kroatische und serbische Bosnier möglich. Als Folge fand sich die überwiegende Mehrheit der aus Deutschland nach Bosnien-Herzegowina zurückgekehrten Flüchtlinge innerhalb des Landes als Binnenvertriebene wieder, denen die Rückkehr in ihre Häuser gänzlich, medizinische Versorgung und Zugang zum Bildungswesen weitgehend versagt war.

Mit kurzfristigen Duldungen, Arbeitsverboten, der Verweigerung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und bis Ende 1999 etwa 4.000 Abschiebungen nach Bosnien-Herzegowina wurde die »freiwillige Rückkehrbereitschaft« der Bürgerkriegsflüchtlinge erfolgreich forciert. Nur noch etwa 40.000 der ursprünglich etwa 350.000 bosnischen Flüchtlinge hielten sich Ende 1999 in der Bundesrepublik auf. Viele von ihnen leben seit nunmehr fünf bis neun Jahren ohne dauerhafte Perspektive in Deutschland. Ihre Kinder sind hier geboren, gehen hier zur Schule, sie haben hier Freunde und Unterstützer gefunden. Vor allem: Sie haben gute Gründe, nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückzukehren, denn sie gehören zu jenen Personengruppen, die nach der Auffassung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen weiterhin auf internationalen Schutz angewiesen sind: Alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern, alte Personen, Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, Flüchtlinge mit medizinischen Indikationen, die in Bosnien-Herzego-

wina nicht behandelt werden können und traumatisierte Flüchtlinge, die sich in einer andauernden therapeutischen Behandlung befinden. In Deutschland wird diesen Menschen nach wie vor der rechtmäßige Aufenthalt verweigert. Sie sind zur Ausreise aufgefordert, lediglich kurzfristig geduldet und somit der zusätzlichen Belastung ausgesetzt, die eine ständig drohende Rückkehr in das Krisengebiet Bosnien-Herzegowina bedeutet.

Insbesondere der behördliche Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen ist skandalös. Nach den Ergebnissen einer von PRO ASYL gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt, dem Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland in Auftrag gegebenen Studie wurden Ende 1999 nur ca. 10 Prozent der bosnischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland von den zuständigen Ausländerbehörden als behandlungsbedürftig traumatisiert anerkannt. Diese Quote steht in krassm Widerspruch zu neueren wissenschaftlichen Untersuchungen z.B. der Medical Harvard School, die davon ausgehen, dass 20 bis 25 Prozent aller auf Grund der kriegerischen Auseinandersetzungen ins Ausland geflüchteten Bosnier unter Traumatisierungserscheinungen leiden. Die scheinbar geringe Zahl traumatisierter Flüchtlinge in der Bundesrepublik ist kein glücklicher Zufall, sondern das Ergebnis einer perfiden Flüchtlingspolitik. Scheinbar großzügig



**Bosnische Flüchtlinge
in der Bundesrepublik Deutschland**
**Ein Vergleich der Zahlen von
Januar 1996 und Dezember 1999**

Quelle: Innenministerien der Länder; Grafik: PRO ASYL

hatte die Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder im Jahre 1996 die besondere Situation Traumatisierter in ihren Beschlüssen zur Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge berücksichtigt und ihnen versichert, erst dann nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren zu müssen, wenn sie die psychischen Folgen des Krieges überwunden hätten. Nunmehr wird man ungeduldig: Fachärztliche Gutachten, die bosnischen Flüchtlingen Traumatisierungen mit Krankheitswert attestieren, werden auf fragwürdigste Art und Weise ausgehebelt. In Hessen »begutachtet« ein leitender Arzt beim Landesversorgungsamt traumatisierte Flüchtlinge per Ferndiagnose. Nach Aktenlage entscheidet er – in der Regel abschlägig – über das Vorliegen einer Traumatisierung mit Krankheitswert, ohne die Betroffenen jemals zu Gesicht bekommen zu haben. In Berlin werden fachärztlich anerkannt traumatisierte bosnische Flüchtlinge regelmäßig beim Polizeiarztlichen Dienst einbestellt und dort erneut »untersucht«. In etwa 90 Prozent aller Fälle werden die fachärztlichen Gutachten dabei zum Nachteil der Flüchtlinge revidiert. Unter welchen Umständen und mit welcher Fachkompetenz der Polizeiarztliche Dienst seiner Arbeit nachgeht, belegt ein Urteil der 35. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin:

»Dass die eingesetzten Ärzte – gelegentlich wird auch eine Sportärztin zur Traumaprüfung eingesetzt (vgl. Verfahren VG 35 A 3194.97) – die erforderliche fachliche Qualifikation für eine solche Untersuchung besitzen, kann nicht festgestellt werden. (...) Die Untersuchung unter Einsatz der achtjährigen Tochter als Dolmetscherin muss als offensichtlicher, durch nichts zu rechtfertigender Kunstfehler angesehen werden. Die Vorstellung, die Tochter müsste eine von der Mutter erlebte Vergewaltigung übersetzen (...) ist so ungeheuerlich, dass ein sachkundiger Facharzt eine solche Situation von vornherein vermeiden würde. Dass kein fachlich ausgewiesener Sprachmittler eingesetzt wurde, lässt erhebliche Zweifel an der Kompetenz und an dem Willen, eine ernst gemeinte Untersuchung durchzuführen, entstehen.«

Die verbreitete Strategie, Flüchtlingen per Ferngutachten oder erneuter Untersuchung eine behandlungsbedürftige Traumatisierung abzusprechen und die darauf basierende Duldung zu entziehen, um sie zur Ausreise nach Bosnien-Herzegowina zu zwingen, wird durch deutsch-bosnische Verhandlungen auf Regierungsebene flankiert. Beide Seiten haben in bilateralen Gesprächen übereinstimmend die Erwartung geäußert, dass die Möglichkeiten einer besonders intensiven und langfristigen therapeutischen Behandlung von Traumatisierten in Bosnien-Herzegowina sich im Laufe des Jahres 2000 deutlich verbessern würden. Einige Bundesländer haben daraufhin in Erlassen geregelt, dass eine generelle Ausnahme traumatisierter Flüchtlinge von Rückführungen nach Bosnien-Herzegowina nicht länger in Betracht komme. Die wenigen deutschen Organisationen, die vor Ort rückkehrende traumatisierte Flüchtlinge betreuen und es daher besser wissen müssen, entlarven die erwartete wundersame Kapazitätsvermehrung therapeutischer Einrichtungen in Bosnien-Herzegowina als Wunschdenken mit dem Hintergedanken der effektiven Abschiebung von Flüchtlingen. So erklärt Medica mondiale:

»Die Wahrheit ist, dass in Bosnien-Herzegowina in den letzten Jahren zwar dementsprechende Einrichtungen aufgebaut wurden, diese aber schon für die hier lebenden Menschen nicht genügend Kapazitäten haben.«

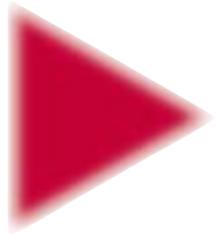
Selbst die deutsche Botschaft in Sarajevo sah sich genötigt, den Regierungsannahmen zu widersprechen. Unmittelbar nach den deutsch-bosnischen Verhandlungen warnte die deutsche Auslandsvertretung ausdrücklich davor, die Behandlungsmöglichkeit für Traumatisierte in Bosnien-Herzegowina zu überschätzen.

In den meisten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland werden diese Warnungen genauso in den Wind geschlagen wie der Hinweis darauf, dass traumatisierte Flüchtlinge und andere besonders anfällige Personengruppen, die dauerhaft nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren können, durch das permanent über ihnen schwebende Damoklesschwert der drohenden Ausreise wider alle Vernunft zusätzlich belastet werden. Im internationalen Kontext hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Politik gegenüber bosnischen Flüchtlingen isoliert. Das U.S. State Department hat den hierzu lande gepflegten Umgang mit bosnischen Flüchtlingen in seinem jüngsten Bericht zur Lage der Menschenrechte in

der Bundesrepublik Deutschland entschieden kritisiert:

»Selbst Flüchtlinge, die Deutschland freiwillig verließen, waren enormem Druck ausgesetzt, abgeschoben zu werden, nicht mehr in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu dürfen und mit Ausnahme ihrer Kleidung und ihrer Koffer durch die Abschiebung um ihren gesamten Besitz gebracht zu werden.«

Seit 1997 lassen die Vereinigten Staaten von Amerika jährlich 12.000 bosnische Flüchtlinge, denen ein rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird, dauerhaft in die USA einreisen. Es handelt sich um ehemalige Lagerhäftlinge, Opfer von Folter und Gewalt und überlebende Partner von Opfern des Krieges, also um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention. Um an dem Programm der USA teilnehmen zu können, haben sie ihre Flüchtlingseigenschaft gegenüber der U.S.-Einwanderungsbehörde schlüssig nachgewiesen. In der Bundesrepublik Deutschland finden die Betroffenen trotz berechtigter Ansprüche noch immer keinen dauerhaften Schutz. Die Weiterwanderung in die USA oder in ein anderes aufnahmeberechtigtes, aber fremdes Land empfinden bosnische Flüchtlinge nach den langen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland zurecht als zweite Vertreibung, die nur in Kauf genommen wird, um der unmöglichen, aber von Deutschland geforderten Rückkehr zu entgehen. Es ist überfällig, dass die Bundesrepublik Deutschland Verpflichtungen, die ihr aus völkerrechtlichen Verträgen und den Geboten der Humanität erwachsen, erfüllt und jenen bosnischen Flüchtlingen, die seit langen Jahren hier leben, endlich einen rechtmäßigen Aufenthalt gewährt.



Härtefallregelungen im Ausländergesetz – längst überfällig und dringend nötig

Volker-Maria Hügel

Was ist eigentlich ein Härtefall? Nach zehn Jahren Aufenthaltes nach negativem Asylverfahren von Abschiebung bedroht zu sein? Nach mehreren Jahren einer gescheiterten Ehe trotz erlittener Misshandlungen noch kein eigenes Aufenthaltsrecht erworben zu haben? Wenn man vor mehr als 20 Jahren hier geboren wurde und dann nach Straffälligkeit und Verbüßen der Strafe ausgewiesen wird?

Von Abschiebung oder Ausweisung bedroht zu sein ist eines der Probleme, mit denen Menschen in die Beratungsstellen und zu den Anwälten kommen, aber es ist besonders einschneidend für sie. Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach dem Ausländergesetz sind die konsequente Umsetzung der restriktiven Asyl- und Migrationspolitik in der Bundesrepublik.

Das Ausländergesetz kennt neben dem Begriff der Härte auch die besondere und die außergewöhnliche Härte. Diese und andere »unbestimmte Rechtsbegriffe«, deren Auslegung, wenn nicht in Verordnungen oder Erlassen durch Landes- oder Bundesministerien bereits vorgenommen, Verwaltung und Gerichten obliegt, prägen den Alltag bei Flüchtlingen und Migranten mit Aufenthaltsproblemen.

Insbesondere die §§ 30 und 55 des Ausländergesetzes (siehe unten und Seite 16) verhindern im Einzelfall gesetzeskonforme Lösungen.

Das Problem ist seit langem bekannt, nur Lösungen sind noch nicht in Sicht.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 heißt es:

»Wir werden die im ausländerrechtlichen Vermittlungsverfahren nur unzureichend umgesetzte Reform des eigenständigen Ehegatten-Aufenthaltsrechtes zu Ende führen. Dazu werden wir die allgemeine Wartezeit von vier auf zwei Jahre herabsetzen und die Härtefallklausel so gestalten, dass unerträgliche Lebenssituationen der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden können. Im übrigen werden wir den Novellierungsbedarf im Ausländergesetz mit Rücksicht auf internationale Vereinbarungen überprüfen.«

Die bisherige Anwendung des Ausländergesetzes hat in einer geringen Zahl von Einzelfällen zu Ergebnissen geführt, die auch vom Gesetzgeber nicht gewollt waren. Wir werden künftig alle gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten (§§ 32, 54, 30 Abs. 4 AuslG und die darauf bezogenen Verwaltungsvorschriften) nutzen, in solchen Fällen zu helfen. Sollte sich das geltende Recht als zu eng erweisen, werden wir eine Änderung des § 30 Abs. 2 AuslG ins Auge fassen.«

Im geltenden Recht dagegen wird der Eindruck erzeugt, als gäbe es für Härtefälle genügend gesetzliche Auffangmöglichkeiten. Ein erneuter Regelungsbedarf für Härtefälle wird nicht gesehen. Aufschlussreich ist hier die Begründung zum Gesetzentwurf des § 30 AuslG:

»**Absatz 1** hat im Rahmen des Entwurfs die Funktion einer allgemeinen Härtefallklausel. Erteilungsvoraussetzung sind dringende humanitäre Gründe. Die Anwendung der Vorschrift soll auf Einzel- und Ausnahmefälle beschränkt werden und eine Umgehung der Regelung des § 10 über den Anwerbestopp verhindern. Absatz 1 wie auch § 30 insgesamt lassen die grundsätzliche ausländerpolitische Entscheidung unberührt, dass die Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten begrenzt werden soll.

Absatz 2 hat im Rahmen des Entwurfs ebenfalls die Funktion einer allgemeinen Härtefallklausel, und zwar für die Fälle, in denen einerseits die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, die der Ausländer besitzt, nach den allgemeinen

§ 30 Aufenthaltsbefugnis

- (1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht.
- (2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn
 1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und
 2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen.
- (3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.
- (4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.
- (5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.

Vorschriften – etwa nach § 28 Abs. 2 – ausgeschlossen ist, in denen jedoch eine sofortige Aufenthaltsbeendigung humanitär unvertretbar erscheint.

Nicht zuletzt auf Grund der Differenzierung der Aufenthaltstitel kann sich künftig jeder Ausländer von vornherein darauf einstellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltsverfestigung möglich oder ausgeschlossen ist. Die Dauer eines zeitlich von vornherein begrenzten Aufenthaltes ist deshalb grundsätzlich kein dringender humanitärer, eine weitere Aufenthaltsgewährung rechtfertigender Grund. Dies wird im zweiten Halbsatz ausdrücklich klar gestellt.

Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen eine Aufenthaltsbeendigung aus rechtlichen oder tatsächlichen, von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Es ist weder sachgerecht noch entspricht es der gegenwärtigen Rechtspraxis, dem Personenkreis auf Dauer nur eine Duldung zu geben. Deshalb sieht die Bestimmung vor, dass der Aufenthalt legalisiert werden darf. Voraussetzung ist allerdings die fortbestehende Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung.

Absatz 4 betrifft die Fälle, in denen die Abschiebung entweder aus Gründen unmöglich ist, die der Ausländer zu vertreten hat oder in denen sie über einen längeren Zeitraum hinweg versucht werden muß, weil der Ausländer ausgewiesen wurde. Deshalb kommt eine Legalisierung des Aufenthaltes nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht in Betracht.

Sie scheidet ebenfalls aus, solange der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses nicht erfüllt. Denn so lange ist ungewiss, ob die Abschiebung wirklich unmöglich ist.« (Begründung zu dem Gesetzentwurf BT-Drs. 11/6321; 11/6541; 11/6955; 11/6960)

Die Erfahrungen in allen Bundesländern haben allerdings eine erschreckende Kluft erkennen lassen zwischen dem gesetzlich formulierten Anspruch auf Regelung von Härtefällen und den Realitäten für Flüchtlinge und Migranten, denen diese Härte nicht zugebilligt wurde und deren Abschiebungen durchgeführt werden. Auch die rechtswidrige Praxis der Verweigerung einer ausländerrechtlichen Duldung (gemäß §§ 55 und 56 AuslG) und das Ausstellen lediglich von Grenzübertrittsbescheinigungen oder Ausreisepflichtschein offenbart den Regelungsbedarf bei Härtefällen.

Bereits im Mai 1998 hat die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL Mindestanforderungen an ein neues Asylrecht formuliert und gemeinsam mit Wohlfahrtsverbänden, Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Frauenorganisationen herausgegeben und darin unter anderem gefordert:

»Härtefallregelung im Ausländergesetz: In § 55 Abs. 4 AuslG müssen Spielräume für humanitäre Entscheidungen in Einzelfällen geschaffen werden. Eine Härtefallklausel ist einzufügen. In einem solchen gesetzlichen Rahmen können Härtefallkommissionen gebildet werden.«

Härtefallkommissionen sind allein deshalb schon notwendig, weil das geltende Asylrecht keinen umfassenden Schutz mehr gewährt. Nicht-staatliche Verfolgung ist ebenso wie geschlechtsspezifische Verfolgung vom Asylrechtsschutz ausgenommen; Desertion sowie eine vorgeblich vorhandene inländische Fluchtalternative führen nicht zum erhofften Bleiberecht; Bürgerkrieg führt nur zu einem vorübergehenden Schutz und die Qualität der so wichtigen Anhörung im Asylverfahren ist ebenso kritikwürdig wie die offiziellen Einschätzungen der Lage in den Herkunftsländern. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten, die das allgemeine Ausländerrecht im Ausländergesetz kennt, sehr eng gefasst. Die zuständigen Ausländerbehörden sind zudem noch sehr unterschiedlich in der Nutzung von Ermessensspielräumen und vorhandenen gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten im Sinne der Betroffenen.

Die Erfahrungen in der Härtefallkommission des Landes NRW zeigen, dass u.a. folgende Fallkonstellationen existieren, in denen das deutsche Ausländerrecht zu beträchtlichen Härten führt:

1. Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach einem mehrjährigen erfolglosen Asylverfahren ergriffen werden, besteht die Schwierigkeit, dass sich asylrelevante bzw. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse der Beurteilung der kommunalen Ausländerbehörden entziehen. Daraus folgt, dass sich die Prüf- und Entscheidungsmöglichkeiten entweder auf inlandsbezogene Abschiebungshindernisse oder auf die reine Vollstreckung der Abschiebung beschränken.
2. Besonders problematisch sind auch Fälle, in denen gravierende Menschenrechtsverletzungen im Asylverfahren nicht zur Anerkennung geführt haben und dann die Abschiebung droht.
3. Härten entstehen, wenn Menschen, die niemals ein Asylverfahren durchlaufen haben, aber dennoch über viele Jahre hinweg geduldet wurden, schließlich die Abschiebung droht.
4. Zu den Problemfällen der Härtefallkommission gehören auch diejenigen, die trotz einer existierenden Altfallregelung kein Bleiberecht erhalten, weil sie nicht von Sozialhilfe unabhängig werden können (obwohl sie oftmals durch bestehende Arbeitsverbote daran gehindert werden oder andere unüberwindbare Schwierigkeiten vorhanden sind).
5. Zu Härten führt auch der Ausschluss von Personen bestimmter Staatsan-

§ 55 Duldungsgründe

- (1) Die Abschiebung eines Ausländers kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zeitweise ausgesetzt werden (Duldung).
- (2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.
- (3) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.
- (4) Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 ausgesetzt werden soll. Die Erteilung einer Duldung aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen ist zulässig, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist.

- gehörigkeiten von den Altfallregelungen.
6. Verpasst jemand die Stichtage der Altfallregelung so erhält er kein Aufenthaltsrecht. Auch wenn man die Auffassung vertreten kann »Frist ist Frist«, so können doch schwer erträgliche Härten entstehen.
 7. Für Studentinnen und Studenten, denen nach langjährigem Studium in Deutschland die Aufenthaltsbeendigung droht, ist ein weiterer Aufenthalt nur dann möglich, wenn Abschiebungshindernisse im weitestfassten Sinn des Ausländergesetzes existieren. Eine Härte wird in dem langjährigen Aufenthalt auch dann nicht gesehen, wenn besonders schwierige Lebensumstände hinzutreten.
 8. Abschiebung bzw. Ausweisung von Straftätern sind oftmals eine Art Doppelbestrafung. Bei Jugendlichen, die in der Bundesrepublik aufgewachsen sind, kommt die Aufenthaltsbeendigung einer Verbannung gleich.
 9. Wenn bei der Einreise gegen Visumpflichten verstoßen wurde, wird kein Aufenthaltsrecht gewährt, obwohl es dadurch zu einer Trennung der

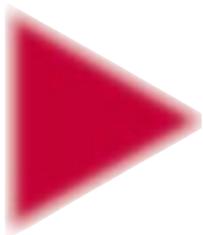
- Familie kommen kann. Menschen im Asylverfahren oder abgelehnte Asylbewerber dürfen ihre Familie nicht nachkommen lassen. Trotzdem versuchen verzweifelte Ehepartner oder Kinder auch ohne Visum zu ihrer Familie zu stoßen. Eine Legalisierung scheidet zumeist an den Regelversagungsgründen des Ausländergesetzes.
10. Härten entstehen auch dann, wenn eine Ehe gescheitert ist und kein Bleiberecht entsteht, weil noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben wurde. Ob sich die in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien angekündigte Änderung in der Praxis als Entschärfung dieses Problembereichs auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Diese nur sehr kurz dargestellten Fallkonstellationen treffen fast täglich in jeder bundesdeutschen Ausländerbehörde zu. Sie bilden die Streitpunkte in der juristischen Auseinandersetzung zwischen den Betroffenen, der ihnen zur Seite stehenden Anwälte und Beratern und den Mitarbeitern der Ausländerbehörden.

Es entspricht der Logik des Ausländergesetzes, dass es zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kommt, wenn ein Aufenthaltswegfall (z.B. ein Asylverfahren, erfolglos beendet wurde) ohne dass daraus ein Anspruch auf Aufenthalt erwachsen wäre. Das Gleiche gilt für ein Studium, nach dessen Beendigung die Ausreise steht – auch aus entwicklungspolitischen Interessen heraus – um die erworbenen Kenntnisse im Herkunftsland einzusetzen.

Bislang warten die Betroffenen vergeblich auf die angekündigten Verbesserungen.

Den Integrationsgedanken in die ausländerrechtlichen Grundpositionen und in deren Umsetzung ins Ausländerrecht einfließen zu lassen, erfordert eine Entschärfung der Abschiebungs- und Ausweisungsmöglichkeiten sowie eine den Einzelfällen genügende Härtefallregelung, um menschlichen Schicksalen adäquat Rechnung tragen zu können.



Bad Grund – Statt Mitgefühl Stigmatisierung

*Eine Chronik von Schikanen
und Verweigerungen*

Protokolliert von Maria Wöste

Im ehemaligen Personalgebäude eines stillgelegten Waldhotels außerhalb des Ortes Bad Grund im Harz sind acht afrikanische Flüchtlinge untergebracht.

Sonntag 10.10. 99, 2.00 Uhr nachts

Die Flüchtlingsunterkunft in Bad Grund, außerhalb des Ortes im Wald gelegen, wird von sechs bis zehn Maskierten mit Baseballschlägern gestürmt. Drei der acht Bewohner sind anwesend, sie schlafen. Die Haustür brauchen die Angreifer nicht aufzubrechen, sie ist nicht abschließbar. Die Zimmertüren brechen sie auf, einem der Flüchtlinge gelingt die Flucht durch das Fenster, die anderen beiden werden verletzt. Einer von beiden hat eine Hirnblutung, noch in der Nacht wird im Göttinger Klinikum eine Notoperation durchgeführt. Nach dem Überfall erscheint die Polizei erst auf den zweiten Anruf des unverletzten Flüchtlings. Nachdem sie die Verletzten abtransportiert hat, überläßt die Polizei ihn einfach seinem Schicksal, obwohl sie weiß, dass die Täter gesehen hatten, wie er aus dem Fenster floh.

Sonntag 10.10.99

Niemand läßt sich in der Wald-Unterkunft blicken, abends um 23.00 Uhr rufen die mittlerweile zurückgekehrten Mitbewohner die Polizei an und verlan-

gen Schutz. Sie übernachten in Arrestzellen auf dem Polizeirevier. Am nächsten Tag werden sie in einer leer stehenden Gemeindewohnung im Nachbarort untergebracht.

13.10.99

In die mittlerweile verlassene Wald-Unterkunft wird eine neue, stabile Holztür eingebaut – mit Sicherheitsschloss. Die alte war bei dem Überfall allerdings gar nicht beschädigt worden, weil sie unverschlossen, da nicht abschließbar war. Der Gemeinde waren neue Schlüssel oder Schloss »zu teuer«.

14.10.99

Der Schwerverletzte auf der Intensivstation im Göttinger Klinikum ist wieder bei Bewusstsein, er verlangt nach seinen Freunden.

Die Flüchtlinge gehen zum Sozialamt der Samtgemeinde Bad Grund und verlangen eine Erlaubnis, um den Landkreis zu verlassen und ihn zu besuchen. Das wird ihnen verweigert – auf Weisung der Ausländerbehörde Osterode würden sie erst für den 19.10. eine Erlaubnis bekommen. Die Ausländerbehörde Osterode behauptet, es gäbe ein ärztliches Besuchsverbot, obwohl sie es nicht einmal für nötig befunden hatten, sich nach dem Befinden des Schwerverletzten zu erkundigen. Man habe dies



Demonstration in Bad Grund

Foto: AK Asyl Göttingen

aus den Zeitungsberichten über seinen lebensgefährlichen Gesundheitszustand gefolgert.

15.10.99

Erst nach hartnäckiger Intervention des Niedersächsischen Flüchtlingsrates können die Flüchtlinge sich ihre Reise genehmigung in Osterode abholen. Bevor sie losfahren, rufen sie im Klinikum an und erfahren, dass ihr Freund soeben ins Kreiskrankenhaus Herzberg verlegt wurde.

20.10.99

Die Flüchtlinge erhalten eine Mitteilung des Sozialamtes, dass dieses weitere Fahrtkosten für Krankenhaus-Besuche des beim Überfall schwerverletzten Mitbewohners nicht übernehmen werden. Für einen Besuch hätten sie ja bereits Fahrtkosten bekommen.

21.10.99

Der Flüchtling, der bei dem Überfall am 10.10.99 in Bad Grund unverletzt blieb weil er fliehen konnte, wird zu einer Zeugenvernehmung bei der Polizei Osterode geholt. Dies ist schon die dritte Vernehmung mit immer denselben Fragen. Weil er Angst hat (»Was wollen die von mir?«) und der Übersetzung nicht vertraut, bittet er beim Niedersächsischen Flüchtlingsrat um eine Begleiterin. Dieser wird jedoch der Kontakt mit ihm und die Anwesenheit bei der Vernehmung verweigert, obwohl er auf diesen Vertrauens-Beistand besteht. »Er, der als Zeuge und Opfer des Überfalls vernommen wurde, wird behandelt wie ein Angeklagter«, so die Unterstützerin fassungslos.

Ende Oktober 1999

Als einer der Flüchtlinge in einer Telefonzelle den schwerverletzten Mopela W. im Krankenhaus anruft (in der neuen Unterkunft gibt es kein Telefon), reißen drei Jugendliche die Tür auf und rufen: »Dieses Telefon ist nicht für dich! Raus!« Beim Einkaufen im nächsten Aldi werden die Flüchtlinge mehrmals kontrolliert und durchsucht.

November 1999

Im Anschluss an eine Demonstration in Göttingen gegen Nazi-Aufmarsch und -Terror bitten sie darum, in der Stadt Göttingen aufgenommen zu werden.

Die Samtgemeinde Bad Grund bittet die Flüchtlinge zu einem Gespräch mit dem Samtgemeindedirektor Bernd Boysen. Sie sollen eine Genesungskarte unterschreiben, die die Gemeinde an den schwerverletzten Mopela W. schicken will. Im Laufe des Gesprächs berichten die Flüchtlinge von ihrer Angst vor weiteren rassistischen Übergriffen und Pöbeleien und ihrem Wunsch, nach Göttingen umziehen zu können. Samtgemeindedirektor Bernd Boysen daraufhin: »Dann geht doch wieder nach Afrika.« Das war nicht Boysens erste Entgleisung: Gegenüber dem Flüchtlingsrat Niedersachsen und Medien sprach er am Tag nach dem Überfall von Drogen- und Frauengeschichten, die der Hintergrund der Tat gewesen sein könnten. In einem war er sicher: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit gäbe es in Bad Grund nicht.

Dezember 1999

Mopela W. wird aus der Reha-Klinik entlassen. Mit einem psychologischen Gutachten, in dem steht, dass er »schwer traumatisiert« ist. Ein Umzug in einen anderen Landkreis sei »zwingend notwendig, da in der alten Umgebung die Gefahr einer Retraumatisierung« bestehe. Günstig sei ein Umzug nach Göttingen, da hier Kontakte und Unterstützung bestünden.

Februar 2000

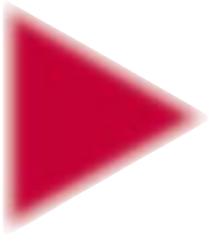
Der Göttinger Stadtrat lehnt einen Ratsantrag auf Aufnahme der Opfer des Überfalls in Göttingen ab.

Mitte Februar erhalten die ehemaligen Bewohner der Wald-Unterkunft Bad Grund einen Bescheid: »Um Ihre Sicherheit gewährleisten zu können, werden Sie auf Initiative der Bezirksregierung Braunschweig im öffentlichen Interesse in die Stadt Wolfenbüttel umverteilt.«

1. März 2000

Die Flüchtlinge aus Bad Grund werden in einer Flüchtlingsunterkunft in der Stadt Wolfenbüttel untergebracht. Sie liegt neben dem Gebäude der Kriminalpolizei und in unmittelbarer Nähe einer Abschiebehaftanstalt.

INHALT



Die Familie gehört nach ihren Angaben den Zeugen Jehovas an. Der Vater gab im Asylverfahren an, den Kriegsdienst verweigert zu haben, desertiert, verhaftet und gefoltert worden zu sein. Die Familie floh 1995 nach Deutschland. Der Vater litt an den Folgen der Folter, so dass die Familie

trotz Ablehnung des Asylantrages bis 1998 noch geduldet wurde. Im Mai 1998 wurde die Mutter mit den Kindern abgeschoben – während Herr Chatchaturjan im Krankenhaus lag. Herr Chatchaturjan wurde nach Entlassung aus dem Krankenhaus abgeschoben, nach seinen Angaben auf dem Flughafen von Eriwan sofort verhaftet und erneut gefoltert. Man habe seine Frau ebenfalls gefoltert, damit sie sein Versteck preisgebe. Allen gelang erneut die Flucht nach Deutschland. Der hier gestellte Folgeantrag wurde abgelehnt. Im Sommer 1999 wurde Frau Chatchaturjan in eine Behandlung bei Refugio vermittelt.

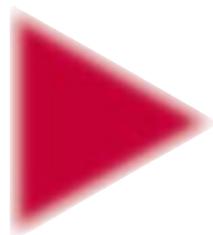
»...wir sollen Euch nichts davon sagen...«

Am 10. Februar 2000 erhielt Refugio e. V., das Zentrum für die Behandlung von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Kiel, den im Folgenden abgedruckten Brief in Form eines Faxes aus Armenien. Darin beschreibt die 16-jährige Knarik Chatchaturjan die Abschiebung ihrer Familie.

Die Ausländerbehörde hat am 31.12.99-10.1.2000 unseren Visum verlängert. Am 6.12.99 um 24⁰⁰ Uhr haben sie unser Tür geklopft. Meine Eltern haben Fernsehen geschaut, wir haben geschlafen. Ich bin aufgewacht als ich meine Mutter weinen hörte, ich habe viele Polizisten gesehen. Herr Nordhorst sagte zu mir: „Zieh bitte deine Sachen an, ihr müßt zurück nach Armenien!“ Ich habe ihn nicht geglaubt. Meine Mutter sagte weinend: „Wir können nicht zurück gehen, meine Familie ist in Gefahr, ich brauche mein Rechtsanwalt und mein Doctor, ohne sie gehen wir nirgendwo!“ Aber sie haben nicht auf meine Mutter gehört, nicht mal auf sie geachtet. Wir durften nicht mal telefonieren, kein Mensch durfte in unsere Zimmer rein. Sie haben nur das gemacht was sie wollten, egal mit wem, egal wie. Wir hatten nur 2 Stunden Zeit um Koffer einzupacken. Vom Straß ist mein Vater durchgedreht. Er hat sich ein Messer genommen und sein Hand geschnitten. Die Polizisten haben ihn festgehalten und seine Hände nach hinten gedreht, er hat sich wegen den Schmerzen auf dem Boden gelegt, dann haben sie Handschellen auf seine Hände gelegt, dann auf dem Sofa gesetzt. Er ist dann von der Sofa aufgestanden und hat sich mit dem Kopf auf dem Fernseher bildschirm geheuen. Er ist bewusstlos geworden. Sie haben ihn raus gebracht, er hatte Klausklamotten an und war barfuß. Draußen regnete es, seine Füße waren pitsch naß. Sie haben ihn 2 Stunden im Bus mit 2 Polizisten sitzen gelassen, damit er nicht wegläuft. Als meine Mutter sah wie sie mein Vater raus brachten, wollte sie mein Vater helfen, aber sie haben sie festgehalten und Handschellen gelegt damit sie nicht weglaufen kann oder jemanden anrufen kann. So müßte sie einpacken. Wir haben ihn gebetten daß er es abmacht, aber er hat es nicht. Auf dem Weg nach Frankfurt hat meine Mutter gefragt, warum sie uns so behandeln. Herr Nordhorst (von Ausländerbehörde Zimmer 103) hat uns gesagt: „Euer Psycholog (Dr. Rusch) hat uns gesagt, wir sollen euch nichts davon sagen, sonst könnt ihr euch verletzen. Deshalb müßten wir es so machen.“ Sie haben uns wie Krimineller behandelt! Ich kann es zwar nicht alles so erzählen wie es genau war. Aber wir hoffen daß ich es so erzählt habe daß sie genau verstehen wie es war. Das Leben von meine Familie ist in euren Händen, bitte helfen sie uns! Ohne unseren Vater sind wir gar nichts.
Schöne und freundliche grüße von Familie Chatchaturjan 10.02.00

Diagnostiziert wurde eine sogenannte posttraumatische Belastungsstörung und Selbstmordgefahr. Auch der Amtsarzt diagnostizierte Selbstmordgefahr, bescheinigte aber Reisefähigkeit. Refugio setzte sich beim Innenministerium dafür ein, dass die Familie für die Dauer der Behandlung eine Duldung bekam. Auch am 3. Dezember 1999 wurde eine Duldung von fünf Wochen erteilt. In der Nacht vom 6. auf den 7. Dezember 1999 jedoch drang gegen Mitternacht ein Polizeiaufgebot in die Arbeiterunterkunft der Familie Chatchaturjan ein und überwältigte das vor dem Fernseher sitzende Ehepaar. Beide versuchten, sich mit einem Messer das Leben zu nehmen, wurden jedoch von Polizei und Rettungssanitäter daran gehindert und gefesselt. Die schlafenden Kinder wurden aus den Betten geholt. Es dauerte ungefähr 90 Minuten, den Widerstand der Familie zu brechen. Während dieser Zeit wurden die anderen Flüchtlinge im Heim am Telefonieren gehindert. Die Familie wurde zum Flughafen Frankfurt gebracht und mit dem Flugzeug abgeschoben. Die mitten nächtliche Überraschung der Familie in ihrer Unterkunft wurde von der Ausländerbehörde damit begründet, nur auf diese Weise habe man einen Suizid effektiv verhindern können.

Was nach der Ankunft in Armenien geschieht, interessiert deutsche Behörden nicht.



Von der Krankheit zum Tode

Ein Sondereinsatzkommando erschießt einen traumatisierten Flüchtling

Bernd Mesovic

Anfang März 2000. Das Magazin Der Spiegel berichtet über den Freispruch eines New Yorker Gerichts für Polizeibeamte, die einen unbewaffneten Guineer mit 41 Schüssen getötet haben. Berichtet wird über Demonstrationen und Empörung nicht nur unter der schwarzen Bevölkerung über das Urteil, das weithin als Ausdruck von Rassismus verstanden wird.

Kaum über die Schlagzeilen der Lokalpresse hinaus kam der Tod eines Flüchtlings, den Beamte eines Sondereinsatzkommandos bei einer versuchten Festnahme durch Schüsse tödlich verletzten. Und weil er schon fast vergessen ist, sei an dieser Stelle an Dr. Zdravko Nikolov Dimitrov, Physiker aus Bulgarien, der in Deutschland Asyl gesucht hatte, erinnert.

Angeordnet hatte Dimitrovs Festnahme die Ausländerbehörde Braunschweig, obwohl die Behördenvertreter ihm noch etwa zwei Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt hatten, es würden bis zu einer amtsärztlichen Untersuchung keine Zwangsmaßnahmen eingeleitet. Als Beamte ihn festnehmen und in die Abschiebungshaftanstalt transportieren wollten, drohte der durch Foltererfahrungen in Bulgarien traumatisierte Flüchtling, sich mit einem Küchenmesser zu töten. Anstatt an dieser Stelle die Situation zu deeskalieren und auf die Festnahme zu verzichten, wurde das Sondereinsatzkommando (SEK) verständigt, das die Wohnung des Bulgaren mit einer Blendgranate beschoss und stürmte. Dr. Dimitrov stieß mit dem Küchenmesser um sich und wurde schließlich »in Notwehr« von zwei Schüssen der SEK-Beamten getroffen.

Der Ausländerbehörde war Dimitrovs Vorgeschichte und die Suizidgefahr bekannt. Sie geht auf Misshandlungen und Folterungen durch die bulgarische Polizei und Ärzte in einem psychiatrischen Gefängnis im Jahr 1992 zurück. Dimitrov hatte mehrfach erklärt, er werde nicht zulassen, dass man ihn lebend nach Bulgarien abschiebe. Am 9. August 1999 wurde der Ausländerbehörde eine ärztliche Bescheinigung eines Braunschweiger Arztes übermittelt, der die Suizidgefahr bestätigte. Die

Ausländerbehörde ordnete eine amtsärztliche Untersuchung an. Dr. Dimitrov erschien nicht zum angesetzten Termin. Er war erfüllt von einer tief sitzenden Angst »für verrückt erklärt zu werden und in eine Anstalt eingewiesen zu werden« (O-Ton Dimitrov). Vor dem Hintergrund seiner Psychiatrisierungserfahrung in Bulgarien misstraute er staatlich bestellten Medizinern. Am 27. August 1999 wandte sich der Niedersächsische Flüchtlingsrat an die Ausländerbehörde und bat, in Anbetracht des Krankheitsbildes Herrn Dr. Dimitrov Zeit zu geben und auf eine amtsärztliche Untersuchung zumindest vorerst zu verzichten.

»Die Einleitung der Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt könnte verheerende Folgen nach sich ziehen«, heißt es in dem Schreiben des Flüchtlingsrates. Ende August begab sich Dr. Dimitrov zum renommierten »Behandlungszentrum für Folteropfer« in Berlin. Dessen leitender Arzt, Dr. med. Sepp Graessner, nahm ausführlich Stellung, wies auf die Unmöglichkeit einer adäquaten Behandlung in Bulgarien hin und schätzte Dr. Dimitrov als traumatisiert ein: »Die unzureichende Anerkennung der traumatischen Erfahrungen haben zumindest eine Reaktualisierung (wenn nicht Retraumatisierung) der Foltererfahrungen (hier: als körperliche und seelische Schmerzen, vorsätzlich herbeigeführt durch staatliche Instanzen) befördert.« In weiteren Schreiben weist Dr.



»Out of Control – Abschiebehaft in Nordrhein-Westfalen« heißt ein 70-minütiger auch als VHS-Videoband erhältlicher Dokumentarfilm, den die gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) in Münster produziert hat. Neben der Erläuterung der gesetzlichen und politischen Hintergründe geht es dem Film darum, die unmenschliche Dimension des Systems der Abschiebehaft deutlich zu machen.



Es äußern sich betroffene Flüchtlinge, Verwandte, Unterstützerinnen und Unterstützer über ihre Gedanken und Gefühle zum Thema.

Das Videoband kostet 50,- DM (für Organisationen und Institutionen) bzw. 30,- DM (für Einzelpersonen). Kontakt: GGUA, Grebener Str. 89, 48159 Münster, Tel. 0251 / 925167.

Graessner immer wieder darauf hin, wie ernst Indizien für einen möglichen Suizid zu nehmen sind.

Die Ausländerbehörde Braunschweig bestand weiterhin auf einer amtsärztlichen Untersuchung und wollte Dr. Dimitrov in Abschiebehaft nehmen lassen. Angesichts der geschilderten Vorgeschichte setzte man so das Leben und die Gesundheit eines gefolterten und traumatisierten Flüchtlings entgegen ärztlichem Rat aufs Spiel. Behörden und Polizei gingen mit Dr. Dimitrov um wie mit einem hochgefährlichen Gewalttäter, nicht wie mit einem Schwerkranken. Die Situation, in der die SEK-Beamten, eigentlich professionell auf solche Einsätze vorbereitet, sich möglicherweise in Notwehr verteidigen mussten, wurde durch eine Kette von Fehlentscheidungen herbeigeführt. Dr. Dimitrov starb nach einer Notoperation.

Blättert man nochmals in der jetzt zu schließenden Akte, so liest sich ein Attest des Behandlungszentrums für Folteropfer in Berlin besonders bitter. Dr. Graessner schreibt dort über die Ereignisse, unter deren Folgen Dr. Dimitrov litt: »Fraglos handelte es sich bei dem Polizeieinsatz in Sofia vom 16.3.1993 um eine inadäquate Gewaltanwendung, die in Verbindung mit der Unmöglichkeit, die Namen der beteiligten Polizisten zu ermitteln, traumatisierend wirken musste.« Dr. Dimitrov wurde Opfer

einer weiteren inadäquaten Gewaltanwendung in dem Land, in dem er Schutz suchte. Dies alles als eine tragische Verkettung von Umständen zu bezeichnen, wäre angesichts der Kette behördlicher Ignoranz fast schon ein moralischer Freispruch. Dr. Dimitrov hätte nicht sterben müssen. Tödlich waren nicht nur die Kugeln des Sondereinsatzkommandos.

Auch in diesem Fall wird die rekonstruierbare Verkettung von Verantwortungslosigkeiten nicht dazu führen, dass jemand Verantwortung zu übernehmen hat. Das deutet sich in einer Antwort der niedersächsischen Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS vom 29. Februar 2000 an. Habe eine Gefahr für Leib und Leben des Dr. Dimitrov oder Dritter bestanden, so die Landesregierung, dann habe die Polizei auch keinen Ermessensspielraum mehr gehabt, ob sie tätig werden wolle oder nicht. Sie müsse in diesem Fall gefahrenabwehrend tätig werden. »Die Polizei in Braunschweig hat sich u.a. dazu entschieden, das SEK zu alarmieren und später auch einzusetzen. Die Entscheidungen hat die Polizei aus der Situation heraus getroffen. Es ist nicht möglich, diese Situation im Nachhinein nachzustellen, um etwa andere denkbare Lösungsvarianten durchzuprüfen. Die Beamten vor Ort sind in der jeweiligen Situation in der Verantwortung, zu entscheiden und die Verantwortung kann

ihnen auch nicht abgenommen werden.« An anderer Stelle heißt es: »Ob andere Entscheidungen zu einem anderen Ergebnis geführt hätten, wären Spekulationen, an denen sich die Landesregierung nicht beteiligt. Die Landesregierung bedauert den tragischen Ausgang des Einsatzes in Braunschweig. Unabhängig hiervon ist aber festzustellen, dass Dr. Dimitrov durch seine massiven Messerattacken die Ursache für den weiteren Geschehensablauf gesetzt hat.«

Abschiebehaftanstalt Büren (NRW)
linke Seite: Überwachungsraum
Fotos: Achim Pohl



Beispiele und Anregungen



Umtauschbilanz

1999

Eine Erfolgsstory mit Tücken

Andrea Kothen

Die Hildesheimer Umtauschinitiative gründete sich im Herbst 1998, als die Einführung von Gutscheinen in der Stadt absehbar war. Zeitgleich mit der Gutscheinumtausch-Einführung im März 1999 begann der organisierte Umtausch. Wir hatten im Vorfeld für die Umtauschaktion geworben und so von potenziellen Umtauscher/innen Zusagen für rund 10.000,- DM zusammen. Außerdem hatten verschiedene Leute Darlehen zur Verfügung gestellt, um mit dem Umtausch überhaupt erstmal beginnen zu können. Was die Umtauschmöglichkeit für Flüchtlinge anging, hatten wir uns eine Begrenzung auf 100,- DM für Familien und 50,- DM für Einzelpersonen vorgenommen.

Drei Tauschmöglichkeiten sollte es pro Monat geben: Im Asyl e.V., bei der Caritas und im Kinderschutzbund.

Die Feuertaufe

Schon zum ersten Termin, den wir mit Hilfe von Flugblättern und Mundpropaganda bekannt gemacht hatten, kamen weit über 50 Flüchtlinge in den Asyl e.V. Die Menschen, die gekommen waren, um ihr Bargeld gegen Gutscheine zu tauschen, stellten eine nahezu verschwindend geringe Minderheit dar. Es herrschte heillose Überfüllung, z.T. standen die Leute auf der Straße im Regen und warteten, bis sie dran waren. Rund 4.000,- DM wurden getauscht, dann war die Bargeldkasse leer. Die vier Initiativmitglieder, die den Umtausch durchführten, gerieten durch den großen Andrang schwer ins Schwitzen. Nach zwei Stunden kratzten sie ihr letztes privates Bargeld zusammen, niemand sollte umsonst gekommen sein. Beim zweiten und dritten Termin waren wir dann gewappnet: Jeweils rund 5.000,- DM wurden umgetauscht, im ganzen Monat knapp 15.000,- DM. 170 Umtauschvorgänge für Flüchtlinge hatte es gegeben.

In den Stolz über den durchschlagenden Erfolg unseres Angebots für die Flüchtlinge mischte sich heimlich die Angst vor der eigenen Courage: Wir hatten Gutscheine für 15.000,- DM getauscht, ein abgeräumtes Konto und einige tausend Mark Schulden bei den Menschen, die Darlehen zur Verfügung gestellt hatten. Das zugesagte Umtauschgeld war

längst noch nicht vollständig da. Konnten wir uns darauf verlassen, dass die Abnehmer/innen Wort hielten? Und konnten wir darüber hinaus Gutscheine für 5000,- DM loswerden, für die keine Zusagen vorlagen? Wir konnten. Drei Tage vor Ablauf des Monats März waren alle Gutscheine weg und die Bargeldkasse wieder im Plus. Einfach war das freilich nicht. Über die allgemeine Werbung hinaus waren wir auf Festen und politischen Veranstaltungen, in Cafés und Kneipen, in Supermärkten und auf der Straße und haben versucht, Leute für den Gutscheinumtausch zu motivieren.

Ende des Monats herrschte große Erleichterung und Freude, die Feuertaufe war geglückt – nicht zuletzt durch den hohen, an Enthusiasmus grenzenden Einsatz einzelner Privatpersonen, die ihren gesamten Freundes- und Bekanntenkreis mit Gutscheinen beglückten (und dies nach wie vor tun).

Sommerloch und Preisverleihung

Im April kamen fast ein Drittel mehr Flüchtlinge als im März. Schon nach dem zweiten Termin hatten wir über 18.000,- DM umgetauscht. Der dritte Umtauschtermin im April musste ausfallen, da kein finanzieller Spielraum mehr vorhanden war. Im Mai kamen schon beim ersten Termin so viele Flüchtlinge zur Caritas, dass es seitdem nur noch einen einzigen Termin pro Monat gibt. Kamen zu Beginn des Umtausches schätzungsweise 100 verschiedene Flüchtlingsfamilien zu den drei Terminen, so steigerte sich diese Zahl bis Ende des Jahres 1999 auf 210 Flüchtlingsfamilien.

Parallel dazu entwickelte sich die Bereitschaft der Hildesheimer/innen zum Gutscheinumtausch erfreulich: Mindestens 180 Personen tauschen inzwischen regelmäßig um, weit über 200 haben sich mindestens schon einmal beteiligt. Dabei sind die gar nicht mitgerechnet, die außerhalb unserer Initiative tauschen: So manche/r erleichtert Bekannten oder Nachbar/innen über das kleine Tauschgeschäft den Alltag. Auch untereinander unterstützen sich die Flüchtlinge: Wir wissen z.B. von Arabisch sprechenden Menschen, dass ein regelrechtes Hilfsnetz gegründet wurde.

► Ausführlich beschreibt Erfahrungen, die mit Gutscheinumtauschaktionen in Niedersachsen gemacht wurden, praktische Erfolge und Probleme sowie die Versuche, solche Aktionen zu kriminalisieren, eine Broschüre mit dem Titel »Umtausch: Broschüre gegen Ausgrenzung und Entrechtung von Flüchtlingen«, herausgegeben vom AstA der FH Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Goschentor 1, 31134 Hildesheim und Umtauschinitiative Hildesheim, c/o Asyl e.V., Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim.

Die beiden folgenden Texte sind der Broschüre entnommen, die zum Preis von DM 8,- bei Asyl e.V. Hildesheim bezogen werden kann.

Ende August erlebten wir erstmals eine herbe Enttäuschung: Nur gut die Hälfte der Gutscheine waren umgetauscht. Gründe dafür waren wohl der nachlassende Eifer beim Umtausch »auf der Straße«, die Veranstaltungsfalut, die Semester- bzw. Schulferien und die Urlaubszeit. Mangels Bargeld mussten wir den neuen Umtausch für Flüchtlinge im Folgemonat ausfallen lassen. Nicht alle Flüchtlinge erreichte die traurige Nachricht rechtzeitig. So manche/r legte den Weg mit Bus oder Fahrrad aus dem Landkreis umsonst zurück.

Nach dem Sommerloch ging es ab Oktober wieder richtig los und der Umtausch erreichte neue Rekordhöhen: Im Dezember 1999 konnten im Zuge eines besonderen Weihnachtsaufrufes 26.000,- DM eingetauscht werden.

Die Verleihung des Preises »Demokratie leben« durch den Deutschen Bundestag am 6. Dezember war ein außerordentlicher Höhepunkt und brachte einen neuen Motivationsschub.

Bürokratie, Gerechtigkeit und politische Arbeit

Die hohe Beteiligung am Umtausch stellt angesichts der »Nachfrage« nach Bargeld durch die Betroffenen ohne Zweifel einen großen Erfolg dar, auch wenn der skeptische Hinweis erlaubt sein muss, dass z.B. eine dreiköpfige Familie mit 100,- DM Bargeld im Monat nicht weit kommt: 10,- DM allein für den Bus zum Umtauschort in der Stadt, 50,- DM die Rate an den Rechtsanwalt, 12,- DM für ein zehnmütiges Telefonat in die Heimat, 50,- DM das Essensgeld im Kindergarten, ... – stopp, das war schon zu viel.

Praktisch bedeutet die hohe Umtauschsumme vor allem einen enormen Arbeitsaufwand:

Direktumtausch durchführen, Konto- umtausch durchführen, Leute zum Umtausch animieren, Gutscheine im Voraus herausgeben, schriftlich, mündlich, telefonisch an ausstehende Gelder erinnern, »vorbestellte« Gutscheine vorbeibringen, schicken, abholen lassen, Darlehen erbetteln, Darlehen zurückgeben, Geld zählen, Gutscheine zählen, Gesamtsummen kalkulieren, neuen Umtausch durchführen, ... Die riesigen Geldsummen, die wir nahezu ohne Eigenkapital »umsetzten«, machten eine ordentliche Buchführung und erste Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Problematisch ist, dass der Umtausch bei der Caritas z.T. bürokratische Züge annimmt. Geld wird gezählt und bemessen, der Modus festgelegt (»Nur 100,- DM. Geben Sie uns doch die kleinen Scheine«), Umtauscher/innen wird ihr Platz in der Reihe zugewiesen, Warteschlangen werden abgearbeitet. Wen wundert's, dass da die erklärte Abgrenzung der Umtauschaktion zum Behördenhandeln nicht recht deutlich wird – sowohl in der eigenen als auch erst recht in der Wahrnehmung durch die Flüchtlinge.

Bei den Treffen der Initiative wurden Diskussionen über die »gerechte Verteilung« des Umtauschgeldes geführt:

Wie viel soll eine Familie tauschen dürfen, wie viel eine Einzelperson? Sollen oder können wir einen Unterschied zwischen Leuten mit und ohne Taschengeld machen? Zwischen Stadt- und Landkreis-Tauschern? Zwischen kleinen und großen Familien? Können wir Ausnahmen machen? Für wen? Wollen oder können wir den »Mehrfachtausch« kontrollieren, unterbinden?

Da stellt sich für manchen die Frage, ob wir unsere Kräfte weiter in einer derartigen Aktion binden wollen, die offensichtlich wenig effizient und mit unangenehmen Nebenwirkungen sich politischen Entscheidungen entgegenstemmt und die eigentliche politische Arbeit in den Hintergrund zu schieben droht.

Zwei Argumente können m.E. dagegen vorgebracht werden:

Die zahlreichen dringenden Anfragen von Flüchtlingen machen deutlich, dass auch ein kleiner Bargeldbetrag weiterhilft. Von den schätzungsweise 700 im Landkreis betroffenen Familien haben sich inzwischen rund ein Drittel schon einmal an die Umtauschinitiative gewendet. In besonderen Situationen kommen immer wieder Flüchtlinge hilfesuchend in den Asyl e.V.:

Um den kranken Bruder besuchen, einen Deutschkurs bezahlen, das Bußgeld wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht abtrottern zu können. Aus

der »Aktion mit Symbolwert« ist längst ein Selbstläufer geworden, dessen Nutzen zu Recht eingefordert wird.

Darüber hinaus hat der Gutscheinumtausch aber auch als politische Aktion seinen Sinn: Im öffentlichen Druck wachsenden Widerstands. In der bekennenden Solidarität mit dem 1% der Bevölkerung, das man durch demütigenden Entzug von Lebenschancen und Rechten aus dem Land treiben will, weil man es nicht hinauswerfen kann. Ziel der Umtauschinitiative war und ist nach wie vor die Wiederabschaffung des Gutscheinsystems und mit ihm aller Sondergesetze gegen Flüchtlinge. Die Öffentlichkeitsarbeit der Initiative ist nicht nur die Begleitmusik zum Umtausch, sondern Programm. Sie ist als politische Arbeit im engeren Sinn auf die öffentliche Wirkung des Umtausches angewiesen. Dass der Umtausch selbst ein Politikum darstellt, ist an der aufgeregten und teilweise verblüffend heftig geführten Diskussion in der Stadt Hildesheim überdeutlich geworden. Solange es uns gelingt, die Diskussion über die Lebensumstände von Flüchtlingen lebendig zu halten, solange hat auch der Umtausch darin seinen Platz.





»Sie denken, dass wir Bettler sind«

Issir M. Issa

Issir M. Issa ist Flüchtling.

Sie lebt in Hildesheim.

Foto: Jürgen Siegmann



Wenn man mich fragt, wie es ist, mit Gutscheinen zu leben, dann kann ich nur sagen, es gibt es viele Probleme. Das fängt damit an, dass man eigentlich mit einem Taschenrechner einkaufen gehen muss. Es ist immer ein Problem, den ganzen Einkauf richtig auszurechnen, damit man nicht zu viel und nicht zu wenig kauft.

Sogar die Frage, was man kauft, stellt ein Problem dar: Vor einigen Tagen wollte ich ein Schreibheft für meinen Deutschunterricht kaufen. Ich musste dann noch ein Paket Kaugummi, eine Cola und eine Milch dazu kaufen, um den 5-DM-Gutschein vollzukriegen, weil ich ja kein Wechselgeld zurückbekomme. So gebe ich manchmal mehr aus und kaufe Dinge, die ich eigentlich gar nicht brauche. Trotzdem fehlt immer etwas zu Hause, weil man nie alle Sachen in einem einzigen Geschäft bekommt. Ich muss warten, bis ich mehr Artikel zusammen habe, um in ein anderes Geschäft zu gehen.

Wenn ich an der Kasse stehe, und ich habe nicht ganz genau gerechnet, dann dauert es manchmal sehr lange. Ich verschwende die Zeit der Verkäuferin, meine eigene Zeit und die Zeit der Leute, die hinter mir an der Kasse stehen und warten. Einmal war ich mit einer Freundin bei Aldi. Wir hatten nicht gut gerechnet, und der Einkauf kostete etwas über zwanzig Mark. Ich gab der Verkäuferin meinen 20-DM-Gutschein. Weil das nicht ausreichte, hat meine Freundin ihr Bargeld herausgeholt und wollte den Rest damit bezahlen. Die Verkäuferin nahm dann das Bargeld und gab

mir einfach die Gutscheine zurück. Sie wollte die Gutscheine offensichtlich nicht annehmen. Sie hat in Deutsch mit mir gesprochen, aber ich spreche besser Englisch als Deutsch, und habe sie nicht richtig verstanden. Meine Freundin, die gut Deutsch spricht, wollte darauf bestehen, dass die Verkäuferin zuerst den Gutschein nimmt, aber sie hat sich nicht durchgesetzt. Hinter uns stand eine lange Schlange und die Sache wurde langsam unangenehm. Meine Freundin wollte alle Sachen an der Kasse stehen lassen und in ein anderes Geschäft gehen. Aber ich habe gesagt, komm, lass uns unsere Sachen nehmen und einfach rausgehen, denn ich war nervös. Ich wollte nicht mit der Verkäuferin streiten. Wir nahmen unsere Gutscheine und unseren Einkauf, ließen das ganze Bargeld im Geschäft und gingen hinaus.

Ein weiteres Problem, das ich mit den Gutscheinen habe, hängt mit ihrem Aussehen zusammen. Bargeld hat unterschiedliche Größen und unterschiedliche Farben. Man kann die verschiedenen Scheine leicht unterscheiden. Die Gutscheine sehen alle gleich aus. Normalerweise brauche ich eine Brille. Nur mit Brille, und dann auch nur, wenn ich genau hinsehe, kann ich die unterschiedlichen Werte der Gutscheine unterscheiden. Manchmal habe ich aber meine Lesebrille nicht dabei. Dann muss ich die Gutscheine vor der Verkäuferin ausbreiten, damit sie die richtigen auswählt. Anfangs habe ich immer gedacht, das ist kein Geld, beinahe hätte ich es versehentlich mit anderen Zetteln in einen Mülleimer vor dem Haus geworfen. Das passiert mir glücklicherweise jetzt nicht mehr.

Wenn wir mit Gutscheinen einkaufen gehen, sind wir nicht wie die anderen. Die anderen Leute sehen auf uns herab. Ich glaube, sie denken, dass wir Bettler sind. Aber wir sind nicht wegen des Geldes in Deutschland, wir haben alle gute Gründe, hier zu sein. Ich denke, Deutschland hat Erfahrungen mit Krieg gemacht, die Menschen sollten wissen, was Krieg bedeutet und warum wir hier sind. Viele Leute sind auch aus Deutschland geflohen während des Zweiten Weltkrieges. Ich kann mir nicht erklären, warum wir hier so behandelt werden.



Gelebte Demokratie

► Gutscheinaktionen gibt es, weil es das diskriminierende Asylbewerberleistungsgesetz gibt, das für Flüchtlinge gekürzte Leistungen gegenüber der Sozialhilfe vorsieht, sowie den Vorrang der Sachleistungen. Alles was man über das Asylbewerberleistungsgesetz wissen muss, enthält das Buch von Georg Classen »Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz«, herausgegeben von PRO ASYL, vollständig überarbeitete Auflage, April 2000, erschienen im von Loeper Verlag, Karlsruhe, 360 Seiten, Preis: 29,80 DM, Bezug direkt über PRO ASYL oder über den Buchhandel.

Neben einer ausführlichen Kommentierung des AsylbLG enthält das Buch Erläuterungen zu den Ansprüchen von Ausländern auf Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und zum Zugang von asylsuchenden, geduldeten und anerkannten Flüchtlingen zu allen weiteren infragekommenen sozialen Leistungen und Rechten (von Kindergeld über Arbeitserlaubnis, KJHG, Krankenversicherung, Leistungen für Behinderte bis zu Schulpflicht, Wohngeld, usw.).



Größtmögliche Gemeinheit

Julika Bürgin / Sandra Jesse



Der Hildesheimer Gutschein-Umtausch-Initiative, die sich mit ihrer Aktion gegen die Sonderbehandlung von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wendet, wurde vom Deutschen Bundestag der Förderpreis »Demokratie leben« im Berliner Reichstag verliehen. Nachdem das Niedersächsische Innenministerium in einem Schreiben vom 3. Dezember 1999 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, die Leviten gelesen und Unverständnis darüber geäußert hatte, dass für bürgerschaftliches Engagement diejenigen geehrt würden, deren Umtauschaktion die Absicht des Bundesgesetzgebers unterlaufe, wurde die Preisverleihung zu einem Lehrstück in Sachen »Demokratie leben«. Nur die zehn Initiativen, denen auch Geldpreise zgedacht waren, wurden an Ort und Stelle ausgezeichnet. Abweichend von der ursprünglichen Ta-

stellen Sie sich vor, Sie fahren zu einer Party um zu feiern. Plötzlich taucht eine Gruppe Skinheads auf und beginnt, die anwesenden Ausländerinnen und Ausländer zu bedrohen. Sie rufen die Polizei, doch als diese kommt, sind die Neonazis schon weg. Statt sie zu suchen, beginnt die Polizei, die Papiere der ausländisch aussehenden Menschen zu kontrollieren. Die Beamten stellen fest, dass Sie keine Genehmigung haben, sich im Landkreis Weimarer Land aufzuhalten und nehmen Sie mit zur Polizeidienststelle nach Apolda. Nachts um 2 Uhr wird eine Dolmetscherin gerufen. Dann werden Sie zum Polizeipräsidium nach Jena gebracht, wo die Beamten Sie erkennungsdienstlich behandeln: Fotos, Fingerab-



gesordnung sollte den andern lediglich die Urkunde zugeschickt werden. Nachdem die Urkunde bei der Initiative in Hildesheim eingetroffen war, staunten deren Mitglieder. Denn der Bundestag brachte es offensichtlich fertig, durch eine eigens für die Umtauschinitiative entworfene Spezialurkunde die Preisträger zu diskriminieren. Die Initiative hat sich inzwischen die Urkunden anderer Preisträger beschafft, so dass ein Vergleich möglich ist. Die Initiative ist nun nicht wie andere Preisträger »unverzichtbarer Bestandteil unserer Demokratie« und die meisten lobenden Adjektive entfallen. Von einer Wertschätzung der Arbeit ist nicht mehr die Rede und Herr Thierse wünscht auch nicht mehr »Erfolg bei der weiteren Tätigkeit«. Der Name der Preisträger-Initiative wird erst gar nicht genannt.

drücke usw. Ihr Ausweis wird eingezogen. Ihre Freundin wird des Raumes verwiesen. Am frühen Morgen können Sie das Polizeipräsidium verlassen, Ihre Freundin ist nicht mehr da. Gibt's nicht? Gibt's doch.

Stellen Sie sich vor, Sie leben in der kleinen ostthüringischen Gemeinde Markersdorf ohne Infrastruktur, ohne Telefonzelle, ohne Arzt. Diese Gemeinde liegt wenige Kilometer entfernt von der großen Stadt Gera, gehört aber zum Landkreis Greiz. In Gera gibt es Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Kirchengemeinden, Ärzte, Geschäfte und auch Telefonzellen. Aber Sie dürfen dort nicht hin, zumindest nicht ohne schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde. Im

vergangenen Jahr zog die Stadt Gera ihr Einverständnis zurück, dass sich Asylbewerberinnen und -bewerber auch im Stadtgebiet aufhalten können. Verstärkte polizeiliche Kontrollen brachten bereits einige Flüchtlinge in Konflikte. Der Oberbürgermeister der Stadt Gera sieht kein Problem: Sie sollen eben Anträge stellen, um den Landkreis Greiz verlassen und die Stadt Gera betreten zu können. Diese Genehmigungen werden laut Asylverfahrensgesetz aber nur sehr beschränkt erteilt, und außerdem: Wie soll man um 20 Uhr bei der Ausländerbehörde beantragen, um 21 Uhr telefonieren zu können? Gibt's nicht? Gibt's doch.

Stellen Sie sich vor, Sie wurden in Ihrem Heimatland politisch verfolgt und politisches Engagement ist Ihnen auch in Deutschland lebenswichtig. In dem Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich, dem westthüringischen Wartburgkreis, gibt es aber keine Möglichkeiten für exilpolitisches Engagement. Häufig fahren Sie deshalb in die Universitätsstadt Jena, in der sich viele Flüchtlinge in der Organisation »THE VOICE Forum« zusammengeschlossen haben. Als aktives Mitglied von THE VOICE sind Sie an der Vorbereitung der bundesweiten

KARAWANE beteiligt und reisen deshalb gelegentlich in Städte außerhalb von Thüringen. Politische Aktivitäten werden von den Ausländerbehörden häufig nicht als Grund anerkannt, eine Genehmigung zum Verlassen des Landkreises zu erteilen, da ein »öffentliches Interesse« in Abrede gestellt wird. Manchmal fahren Sie deshalb ohne Erlaubnis. Als Sie das dritte Mal außerhalb des Landkreises von der Polizei aufgegriffen werden, verhängt die Ausländerbehörde einen Ausweisungsbescheid gegen Sie. Begründung: Sie verstießen nachhaltig und vorsätzlich gegen die geltende Rechtsordnung. Gibt's nicht? In diesem Kreis gibt's sogar noch mehr: Für die Genehmigung, den Wartburgkreis verlassen zu dürfen, müssen Asylsuchende eine Bearbeitungsgebühr von 15,- DM zahlen, bei 80,- DM Bargeld, die sie pro Monat erhalten.

Das Asylverfahrensgesetz beschränkt den Aufenthaltsbereich von Asylbewerberinnen und -bewerbern räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde. Auch in Thüringen gäbe es verschiedene Möglichkeiten, Kleinstaaterei und Wegezoll zu korrigieren: Landkreise und nahe gelegene Städte könnten in gegenseitigem Einvernehmen vereinbaren, dass

der Aufenthaltsbereich allgemein beide Bezirke umfasst. Die Landesregierung könnte ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Asylsuchende sich in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können. Der Thüringer Flüchtlingsrat fordert vor allem Letzteres, der Thüringer Innenminister lehnt ab.

Kommunen und Landesbehörden in Thüringen sehen sich in ihrer makaberen Praxis durch das Bundesgesetz vollständig gedeckt. Damit haben sie leider recht. Die von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor der Bundestagswahl versprochenen Reformen des Ausländerrechts müssen auch das fundamentale Recht auf Bewegungsfreiheit beinhalten.

Wenn der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Tag des Flüchtlings 2000 erstmalig den Preis für die größtmögliche Gemeinheit verleiht, dann könnte dies z.B. in Gera stattfinden oder auch in Bad Salzungen. Oder aber in Berlin. Dann aber wäre die Unterstützung aller notwendig, denen ein halbes Staatsbürgerrechtsrecht und eine viertel Altfallregelung nicht genug Reform in der Ausländerpolitik sind.



Die Fluchtwohnung

Ein Projekt von Asyl in der Kirche Berlin zur vorübergehenden Hilfe für mittellose und obdachlose Flüchtlinge

Hanne Garrar / Jürgen Quandt

Vor zwei Monaten kam sie zu uns, Josefine mit ihrer kleinen Tochter. Wie so oft konnten wir ihrer komplizierten Geschichte nicht gleich nachgehen.

Aber eins war klar: Josefine war in Not, sie konnte an diesem Tag nicht mehr nach Hause zurückkehren.

Die Polizei hatte schon abschiebende Maßnahmen eingeleitet, eine Festnahme drohte.

Zum Glück haben wir in solchen Fällen eine Fluchtwohnung, eine Notunterkunft, wo Flüchtlinge zuerst mal in Sicherheit sind, während die Beratungsstelle Zeit hat, sich eingehend mit ihrer Problematik zu beschäftigen.

Josefine war verzweifelt, »verstand die Welt nicht mehr«, so sagte sie.

Seit zehn Jahren hält sie sich schon in Deutschland auf. Sie war verheiratet mit einem Deutschen, diese Ehe wurde geschieden. Ihre siebenjährige Tochter wurde in Berlin geboren und hat nie die Heimat ihrer Mutter gesehen. Diese kleine Berliner »Göre« sollte jetzt abgeschoben werden in ein afrikanisches Land, das sie gar nicht kennt. Sie möchte weiter in Berlin zu Schule gehen; sie ist eine fleißige Schülerin.

Josefine hat einen neuen Lebenspartner kennengelernt; sie wollen heiraten.

Seit drei Jahren versuchen sie dies ohne Erfolg! Alle Papiere für die Eheschließung sind da. Diese Papiere werden bei Ehen zwischen Ausländern und Deutschen vom Kammergericht geprüft. Der zuständige Richter versucht alles zu unternehmen, um diese Eheschließung unmöglich zu machen.

Josefine ist verzweifelt, ihr Mann wütend, aber sie geben nicht auf und haben einen Rechtsanwalt beauftragt. Die Ausländerbehörde hat leider keine Geduld mehr und droht mit Abschiebung.

Hätten wir nicht die Fluchtwohnung, so wären Josefine und ihre Tochter schon längst in ein afrikanisches Land abgeschoben. In solchen Fällen nehmen wir die Menschen auf, geben ihnen 10,- DM pro Tag, damit sie sich selber verpflegen können. Oftmals leben mehrere Flüchtlinge zu gleicher Zeit in einer Fluchtwohnung.

In Josefines Fall haben wir eine Kirchengemeinde gefunden, die sich des Schicksals der beiden annimmt, ihnen Sorgen abnimmt und sich für eine schöne Zukunft einsetzt.

Seit 1995 unterhält Asyl in der Kirche Berlin die Fluchtwohnung, in der auch Josefine mit ihrem Kind untergebracht

war. Die Überlegungen, ein solches Projekt ins Leben zu rufen sind entstanden, als in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit nach der Verschärfung des Asylrechts 1993 immer deutlicher wurde, dass die illegale Zuwanderung zunimmt.

Dies wurde recht bald vor allem in der Arbeit der Flüchtlingsberatungsstellen deutlich. Immer häufiger tauchten dort Menschen auf, die obdachlos waren oder es auf Grund behördlicher Maßnahmen geworden waren, die keine Mittel zum Lebensunterhalt zur Verfügung hatten und deren rechtliche Situation ungeklärt war.

Um diesen Menschen evtl. weiterhelfen zu können, brauchte es darum zuallererst Zeit zur Klärung vieler Fragen und in dieser Zeit mussten die Betroffenen einigermaßen menschenwürdig und sicher untergebracht und versorgt werden. Da in diesen Fällen ein Kirchenasyl nicht oder noch nicht anstand, war es sehr schwer, Kirchengemeinden zu finden, die zur Aufnahme solcher Menschen bereit waren. Es musste also eine Zwischenlösung gefunden werden. Daraus ist das Konzept für die Fluchtwohnung entstanden.

Es handelt sich dabei um eine Wohnung in einem kirchlichen Gebäude, die von Asyl in der Kirche Berlin angemietet worden ist. Es besteht dort die Möglichkeit, bis zu acht Personen zeitweilig unterzubringen. Die Aufenthaltsdauer beträgt im Durchschnitt drei bis vier Wochen, was nicht ausschließt, dass in Einzelfällen sehr viel längere Aufenthalte erforderlich sind.

Oftmals handelt es sich bei den Bewohnern um Menschen, die schon sehr lange in der Stadt gelebt haben und die auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen oder auch auf Grund behördlicher Willkür ihr Aufenthaltsrecht verloren haben und denen eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann.

Es gibt eine z. Zt. zwölfköpfige Betreuergruppe, die aus Studentinnen und Studenten sowie Gemeindegliedern besteht. Diese Gruppe organisiert mit den Flüchtlingen das Leben in der Fluchtwohnung. Es gibt wöchentlich zwei Besprechungen mit den Bewohnern, an denen mindestens zwei der Betreuer teilnehmen. Bei einem Treffen stehen die finanziellen und organisatorischen Fragen des Zusammenlebens in einer Wohngemeinschaft im Vordergrund. Bei dem zweiten Treffen werden die persönlichen Probleme der Bewohner besprochen. Die Betreuergruppe begleitet die Flüchtlinge auch bei Wegen außerhalb der Wohnung, z. B. bei Arztbesuchen



© Mester

und zu Rechtsanwälten. Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit der Flüchtlingsberatungsstelle von Asyl in der Kirche in der Heilig-Kreuz-Kirche und mit der Härtefallberatungsstelle von Pax Christi. Über diese Beratungsstellen werden auch die meisten Flüchtlinge in die Fluchtwohnung vermittelt.

Die Aufnahme in die Fluchtwohnung erfolgt auf Empfehlung der Beratungsstellen. Die Entscheidung trifft ein Mitglied des Vorstandes von Asyl in der Kirche gemeinsam mit der Betreuergruppe. Beim Auszug läuft das Verfahren umgekehrt ab. Die Betreuergruppe empfiehlt, Vorstandsmitglied und Beratungsstelle entscheiden.

Probleme in der Fluchtwohnung entstehen vor allem aus dem Zusammenleben verschiedener vorher einander unbekannter Personen auf engem Raum. Da die Flüchtlinge die Wohnung selbständig bewirtschaften, gibt es viele Abstimmungsprobleme, z. B. wenn allein stehende junge Männer und eine allein stehende Mutter mit Kind oder eine kleine Familie zusammen untergebracht werden müssen. Ohne die ständige Arbeit der Betreuergruppe wäre eine solche Einrichtung nicht lange aufrechtzuerhalten.

Die Zeit des Aufenthalts soll dazu genutzt werden, im Zusammenwirken von Bewohnern, Betreuern und Beratungsstellen eine Perspektive für die Betroffenen zu entwickeln. Das ist in vielen Fällen eine äußerst schwierige Angelegenheit und bisweilen auch erfolglos. Dennoch hat die Fluchtwohnung seit ihrem Bestehen eine wichtige Funktion im Netzwerk kirchlicher Flüchtlingsarbeit erfüllt. Seit 1995 haben etwa 160 Personen vorübergehend Aufnahme ge-

funden. Davon sind etwa ein Drittel anschließend zu Gemeinden ins Kirchenasyl gegangen oder wurden von Gemeinden anderweitig betreut. Ein weiteres Drittel ist mit unserer Unterstützung legal weitergewandert, entweder in andere Bundesländer, aus denen sie nach Berlin gekommen waren, oder ins Ausland bzw. ins Heimatland. Für die Übrigen konnten Aufenthaltsregelungen in Berlin erreicht werden. Einige sind auch wieder ohne Klärung ihrer Situation in die Illegalität zurückgegangen, ohne dass wir wissen, was aus ihnen geworden ist. Zwei Personen wurden in der Stadt verhaftet; sie hatten sich nicht an die verabredeten Vorsichtsmaßnahmen gehalten.

Die Kosten für die Fluchtwohnung sind erheblich. Etwa 12.000,- DM werden für Miete und Unterhalt der Wohnung benötigt. Den größten Teil dieser Mittel stellt eine nichtkirchliche Organisation, die in der Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit engagiert ist, zur Verfügung. Von Asyl in der Kirche wird der Unterhalt für die Bewohner aufgebracht. Die Unterstützung orientiert sich am Sozialhilfesatz. Bei einer durchschnittlichen Belegung mit sechs Personen erfordert das einen Kostenaufwand von etwa 20.000,- DM im Jahr. Diese Gelder kommen ausschließlich aus Spenden und Kollekten von Kirchengemeinden und Einzelpersonen zusammen. Der Bedarf zur Unterbringung mittelloser und obdachloser Flüchtlinge ist weitaus größer als die vorhandene Möglichkeit. Aber aus finanziellen Gründen ist an eine Ausweitung des Projekts »Fluchtwohnung« derzeit nicht zu denken.

Aus: Infobrief der BAG Asyl in der Kirche Nr. 9/99

INHALT



»Langer Atem«

*Münster hat als bislang
einzige Stadt in Deutschland
zwei Deserteure aufgenommen*

Volker-Maria Hügel

Das längste Kirchenasyl in Niedersachsen ging nach 941 Tagen zu Ende

*Drei Beispiele, die für viele
andere stehen*

Dem langen Atem der evangelisch-lutherischen Johanneskirchengemeinde und des ökumenischen Unterstützerkreises in Aurich-Sandhorst ist es zu verdanken, dass die Familie Akin, kurdische Flüchtlinge aus der Türkei, die zudem der Religionsgemeinschaft der Yeziden angehören, in Deutschland bleiben darf. In großer Beharrlichkeit organisierte die Gemeinde Veranstaltungen, führte Gespräche mit Politikern, reichte Petitionen für die Familie Akin ein und ließ sich auch durch die vielen Rückschläge nicht entmutigen. Yasar Akin hatte sich in der Türkei gewaltfrei für mehr Autonomie für Kurden eingesetzt und sich zweimal geweigert, in die paramilitärische Dorfmiliz einzutreten. Er war deshalb gefoltert worden. Zwei Brüder seiner Frau Türkan Akin wurden 1997 ermordet aufgefunden. 1992 floh Yasar Akin mit seiner Familie nach Deutschland. Seine Flucht finanzierte der ehemals wohlhabende Landwirt durch den Verkauf seiner Tiere und Maschinen. 1996 wurde sein erstes Asylverfahren mit negativem Bescheid

Über drei Jahre hatte es gedauert. Hartnäckige Arbeit, zähes Verhandeln und eine breite Unterstützung machten es endlich möglich, dass aus einem ursprünglich utopischen Gedanken konkrete Hilfe im Einzelfall – die Aufnahme von zwei serbischen Deserteuren in Deutschland – wurde.

Zurück zum Herbst 1995:

Münster, die Stadt des Westfälischen Friedens von 1648.

Im Rahmen der bevorstehenden Festivitäten zu 350 Jahre Westfälischer Frieden waren auch Friedens- und Menschenrechtsgruppen aufgerufen, einen Beitrag zu leisten. Ein Bündnis aus friedensbewegten, menschenrechtlich orientierten Gruppen und Einzelpersonen schloss sich zum Bündnis 8. Mai zusammen. Schnell kam man zu der Überlegung, dass es gut wäre, wenn Münster als konkreten Friedensbeitrag Deserteure aufnehmen würde. Der Krieg in Jugoslawien hatte gezeigt, dass das deutsche Asylrecht Deserteure nicht schützt. Vorbild für unsere Überlegun-

abgeschlossen, einem Folgeantrag wurde nicht stattgegeben. Yasar Akin legte Verfassungsklage ein. Schließlich gelang es doch, entscheidende Beweise vorzulegen, auf deren Grundlage das Verwaltungsgericht Braunschweig am 14.9.99 eine erheblich Gefährdung der Familie bei einer Abschiebung erkannte und ihnen Schutz nach § 51,1 AuslG zuerkannt wurde. Auch die Martin-Luther-Gemeinde in Gifhorn konnte ein Fest feiern. Hier gelang es, das seit August diesen Jahres bestehende Kirchenasyl für eine kurdische Familie mit einem sog. »Kleinen Asyl« zu beenden. Beispiele, die zeigen, wie nötig die Schutzgewährung durch Gemeinden ist, um dem Recht zur Geltung zu verhelfen. Leider sind Beharrlichkeit und Engagement keine Garantie für ein Gelingen. Die längsten Kirchenasyle Deutschlands in Augsburg und in Weißenburg, ebenfalls für kurdische Familien, bestehen seit über vier Jahren. Nach dem Regierungswechsel sind die Hoffnungen erneut enttäuscht worden, dass die Flüchtlinge das »Gefängnis unter Freunden« bald verlassen können.

► *Informationen über aktuelle Kirchenasyle und Probleme der Kirchenasylgewährung sind auch erhältlich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Berliner Freiheit 16, 53111 Bonn.*

gen war der Baseler Appell, der die Aufnahme von Deserteuren in Kommunen fordert. Vertreter des Bündnisses führten Einzelgespräche, eine öffentliche Veranstaltung zum Thema Deserteure fand statt. Neben vielen positiven Stimmen gab es auch viel Skepsis. Immerhin kam es zu konkreten Gesprächen mit Personen, die innerhalb der politischen Mehrheitsfraktionen in Münster mit Asyl- und Migrationsfragen zu tun hatten und dem Ordnungsdezernat. Dort gab es zunächst rechtliche Bedenken, die das Bündnis aber schließlich ausräumen konnte. Unseren Vorschlägen ist die Verwaltung der Stadt Münster dann im Wesentlichen gefolgt.

Folgender Ratsbeschluss kam zustande:

- »1. Der Rat der Stadt Münster fordert die Verwaltung auf, so weit deutsche Auslandsvertretungen in Einzelfällen im Rahmen von Verfahren nach § 30 Abs. 1 des AuslG die Zustimmung inländischer Ausländerbehörden einholen, stimmt die Verwaltung der Erteilung von Visa an solche Ausländer zu, die in ihrem Heimatland desertiert sind.
2. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis,
 - a) dass diese Zustimmung zur Visaerteilung die ausschließlich der Auslandsvertretung obliegende Anerkennung humanitärer oder politischer Gründe nicht ersetzt,
 - b) dass in diesen Einzelfällen die notwendigen finanziellen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Kosten der Wohnung sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit im notwendigen Rahmen aus Haushaltsmitteln der Stadt Münster bereitgestellt werden müssen.«

Die Bedeutung dieses Ratsbeschlusses, der uns selbst in seinem schnellen Zustandekommen überrascht hatte, war klar. Es handelte sich hier um etwas Besonderes, denn die Stadt hatte sich zur Kostenübernahme verpflichtet und sich nicht auf Absichtserklärungen beschränkt. Zwar gehört die Umsetzung des Ausländergesetzes nicht zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Aber mit dem Beschluss hatte Münster seine Absicht bekundet, nach erfolgter Einreise auf der Basis des § 53 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Daran gab es für das Innenministerium des Landes nichts zu beanstanden.

Wie sollte dieser Ratsbeschluss nun konkret umgesetzt werden? Wer sollte kommen dürfen?

Wir wollten die Auswahl der in Frage kommenden Personen nicht der Stadt Münster überlassen, sondern Organisationen, wie z.B. Connection e.V., die mit Deserteuren arbeiten. Es musste sichergestellt werden, dass es sich um Deserteure handelt, die nach Münster kommen wollen.

So war die Planung: Die Initiativen geben die persönlichen Daten von Menschen, die für diese Aufnahmemöglichkeit in Frage kommen, an die Münsteraner Ausländerbehörde und an uns. Daraufhin würde von Münster aus zur zuständigen Auslandsvertretung ein Fax geschickt werden mit dem Hinweis, für die Person übernimmt die Stadt Münster die Kosten und falls bei der Visumserteilung die Zustimmung der Ausländerbehörde erbeten wird, sagt diese dazu ja.

Der nächste Schritt ist dann die deutsche Auslandsvertretung, wobei aus den Erfahrungen der vergangenen Monate und Jahre gesagt werden muss, dass auch in den Fällen, in denen das von Kommunen mitbetrieben wird, insbesondere, wenn die Kosten für den Aufenthalt geregelt sind, die Chancen der Visumserteilung zwar steigen, die Auslandsvertretungen dennoch aber häufig das Visum verweigern.

Eine weitere Frage blieb: Eine Aufenthaltsbefugnis berechtigt nicht zum Daueraufenthalt. Allerdings gibt es für die Deserteure eine Lösung, wenn ihre Bedrohung fortauern sollte: § 35 AuslG sieht vor, dass man nach acht Jahren Aufenthaltsbefugnis eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten kann.

Seit dem 22. Mai 1996, dem Tag des Ratsbeschlusses, haben wir mit Hilfe von Connection e.V. und anderen Organisationen mehrfach versucht, für Deserteure ein Visum zur Einreise nach Münster zu erhalten. Jedesmal scheiterte der Versuch an der deutschen Auslandsvertretung.

Der Kosovo-Krieg hat dann zu einem verstärkten Engagement des Bündnisses 8. Mai geführt. Die politische Situation war u.E. so eindeutig geworden – die Nato hatte in Hunderttausenden von Flugblättern die Soldaten der serbischen Armee zur Desertion aufgefordert – aber niemand wollte die Deserteure aufnehmen. Wir haben dann die damalige Oberbürgermeisterin aufgefordert, sich ans Außenministerium zu wenden, um zu erreichen, dass die Auslandsvertretungen über den Münsterschen Ratsbeschluss informiert werden, damit der Beschluss endlich umgesetzt werden kann. Parallel dazu hat sich das Bünd-



Begrüßung von Milan O. und Zoran P. durch den Vorsitzenden des Ausländerbeirates Spiros Marinos (li.). Zum Schutz der beiden Deserteure sind ihre Gesichter unkenntlich gemacht.

Foto: Jürgen Taurus

nis direkt an das Außenamt gewendet, um die Einreisehürden zu überwinden.

Von Mai bis November 1999 haben dann Pax Christi, Connection e.V. und das Bündnis 8. Mai mit Hilfe des Münsteraner Bundestagsabgeordneten von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Winnie Nachtwies, intensiv dafür gearbeitet, daß Milan O. und Zoran P., zwei serbische Deserteure, ein Einreisevisum für Deutschland erhielten. Die beiden waren vor dem Kriegsdienst nach Budapest in das von Connection e.V. mitbetriebene Deserteurshaus geflohen und ihnen drohte täglich die Abschiebung zurück nach Serbien, da ihre Aufenthaltsgenehmigung nur einen Monat Gültigkeit besaß. Ein Zwischenaufenthalt in Israel, ebenfalls nur für einen Monat, den sie unter großem Risiko etwas verlängerten, brachte Zeit, um weiter auf das ersehnte Visum zu hoffen.

Die ganze Zeit über wurde der Kontakt zwischen dem Bündnis 8. Mai über Connection e.V. mit Milan und Zoran per e-mail und Fax aufrechterhalten.

Zwei Tage schließlich vor Ablauf der letztmaligen Aufenthaltsgenehmigung für Milan und Zoran in Budapest wurde das Visum für Deutschland erteilt.

Milan und Zoran kamen dann mit dem Zug über Offenbach – dort ist der Sitz von Connection e.V. – am 15. November 1999 in Münster an und wurden von Politik und Verwaltung, dem Ausländerbeirat und natürlich dem Bündnis 8. Mai gebührend empfangen.

Da seit dem Ratsbeschluss vom 22.5.96 die Stadtratsmehrheit gewechselt hatte, bestand Unklarheit darüber, ob der Beschluss auch so umgesetzt würde, wie vorgesehen. Aber die neue Stadtregierung hielt sich vollständig an den

Beschluss, übernahm alle anfallenden Kosten, inklusive Intensivdeutschkurs für beide, die Anmietung und Erstaussstattung einer eigenen Wohnung und sogar als Weihnachtsgeschenk zwei Fahrräder – Münster ist schließlich die Fahrradstadt Nummer eins in Deutschland.

Milan und Zoran sind bereits in Münster heimisch geworden, haben einen eigenen Freundeskreis aufgebaut und arbeiten sogar ehrenamtlich in der Verfahrensinformationsstelle für Flüchtlinge (ViS) als Dolmetscher mit.

Ein solcher Schritt, eine Kommune zu einem deutlichen Zeichen für einen Personenkreis zu bewegen, der auch in der Stadt Münster immer noch mit dem Stigma des »Drückebergers« verbunden ist, ist mehr als nur Hilfe für diese beiden Deserteure. Zugleich ist die Entscheidung der Stadt Münster auch als politisches Signal zur Änderung der bundesdeutschen Politik gegenüber Flüchtlingen zu sehen. Deserteure brauchen Flüchtlingsschutz, der ihnen durch das bundesdeutsche Asylrecht verwehrt wird. Münster könnte zum Vorbild werden.

► Weitere Informationen zum Thema gibt eine Broschüre des Vereins Connection e.V. mit dem Titel »Zur Aufnahme von Deserteuren durch Städte«, die im November 1999 erschienen ist. Preis: DM 10,- + Porto. Bezug über: Connection e.V., Gerberstraße 5, 63065 Offenbach, Tel.: 069 / 82 37 55 34, Fax: 069 / 82 37 55 35.



Protest gegen die Verweigerung von Abschiebungsschutz für eine Kranke

Zu einer Protestaktion vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt hatte die Initiative gegen Abschiebungen (IGA) aus dem Dritte-Welt-Haus in Frankfurt im August 1999 aufgerufen. An diesem Tag entschied die 9. Kammer des Gerichts über die Rechtmäßigkeit der Abschiebung von Frau A. aus Somalia, die bereits im März vollzogen worden war.

Die 24-jährige Somalierin kam im Februar 1999 in Frankfurt an, nachdem ihre Eltern und ein Jahr später auch ihre Tante in Somalia getötet worden waren.

Ihr Asylantrag wurde als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Die Behandlung der jungen Frau wegen Tuberkulose in einem Frankfurter Krankenhaus erfolgte im Rahmen des sogenannten Flughafenverfahrens, weshalb sie formal als nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingereist galt. Schließlich verzichtete die zuständige Ärztin unter Bruch der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Bundesgrenzschutz und Gericht auf eine Weiterbehandlung der unterernährten und geschwächten Patientin und erklärte Frau A. für reisefähig, obwohl sie eine offene und damit ansteckende Tuberkulose nicht ausschließen konnte. Nachdem die Ethiopian Airlines sich zweimal geweigert hatte, die bei einer Körpergröße von 165 cm 31 kg schwere Frau gegen ihren Willen zu transportieren, wurde Frau A. schließlich ohne Medikamente oder die Aussicht auf eine Behandlungsmöglichkeit mit der Lufthansa nach Äthiopien abgeschoben.

Mit Hilfe einer »Wand der Abschiebungshindernisse« und im Rahmen einer Performance thematisierte die IGA am Prozesstag die Beteiligung der verschiedenen Institutionen und Protagonisten, wie Ärztinnen und Ärzte, Gerichte und Fluggesellschaften an Abschiebungen.

Die Wand der Abschiebungshindernisse wurde am Ende der Aufführung zertrümmert. Vor Gericht allerdings unterlag Frau A. Der Einzelrichter fand an der Abschiebung nichts auszusetzen.



Die »Wand der Abschiebungshindernisse« wird von einem furchtbaren Juristen zertrümmert. Foto: IGA Frankfurt/M.



Rage against Abschiebung

Rage against Abschiebung! Unter dieses Motto hatte der Bayerische Flüchtlingsrat seine Aktivitäten zum Tag des Flüchtlings 1999 gestellt. Weit über 1.200 zahlende Gäste kamen am Freitag, dem 1. Oktober, zu einem Solidaritätsfestival ins Münchner Backstage. Alle Besucherinnen und Besucher wurden durch Flugblätter und mit einer kurzen Rede auf eine Protestaktion gegen Abschiebungen am Flughafen München-Erding am 3. Oktober hingewiesen. Am Sonntag waren dann auch über 150 Menschen bei der »Flughafendemo«. Zur Rush-hour wurde mit Transparenten und eigens gedruckten »Sicherheitshinweisen« für Fluggäste und Flugpersonal in deutscher, englischer und französischer Sprache ein Demonstrationszug von Terminal zu Terminal durchgeführt. Etwa die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden auf dem Bene-

fizkonzert geworben. »Rage against Abschiebung«, das der BFR zusammen mit der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten organisiert hatten, war deshalb nicht nur finanziell ein großer Erfolg.





Denkzettel

Den abgebildeten Denkzettel verlieh der Brandenburger Flüchtlingsrat anlässlich des Internationalen Antirassismustages am 21. März 1999 an den Direktor des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt. Er wollte mit diesem Denkzettel auch darauf aufmerksam machen, dass die öffentliche Werbung für und das Handeln nach völkisch-nationalen Weltbildern eine verhängnisvolle Wirkung auf das Klima im Lande Brandenburg habe.

An Dr. Rupperts Tür hängt ein Emailschild mit der Aufschrift »Preußischer Amtsvorsteher«.

Das haben weder Preußen noch Brandenburg verdient.

Zur Verleihung des Denkzettels erklärte Dr. Ruppert allerdings, dass er Orden, Ehrentitel und ähnliche Ehrenbezeichnungen grundsätzlich ablehne und auch dieses Mal keine Ausnahme machen werde.

Flüchtlingsrat Brandenburg e.V.
August-Bebel-Str. 88, 14482 Potsdam

Tel. / Fax: 0331-716499
eMail: fluechtlingsratbrb@jpberlin.de

Hiermit wird der
**»Denkzettel des Brandenburger
Flüchtlingsrats«**

an

Herrn Dr. Werner Ruppert,

Leiter des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt,
verliehen.

Begründung:

Das Amt des Richters stellt die Anforderung, unparteiisch und vorurteilsfrei ein Urteil zu einer bestimmten Rechtslage zu finden.

Der Flüchtlingsrat Brandenburg verleiht Herrn Ruppert den diesjährigen Denkzettel zum Anlass des internationalen Antirassismustages am 21.3.1999 aufgrund seiner öffentlichen, klar vorurteilsgeprägten Äußerungen, die dem Amt eines Richters entgegenstehen.

Herr Ruppert hat über die Abschiebehaft für Flüchtlinge in Eisenhüttenstadt zu befinden. Ohne sich ein persönliches, eindruckliches Bild des Asylsuchenden zu machen – Herr Ruppert ist als »Schnellrichter von Eisenhüttenstadt« bekannt – urteilt er über Asylbewerber im allgemeinen:

»Diese Pseudo-Asylbewerber, die bekommen entsprechende Schulungen, wir kennen die Ausrede von diesen Leuten. (...) Ich habe von denen, die mir vorgestellt wurden, noch nie, aber nicht in einem einzigen Fall den Eindruck gehabt, dass der verfolgt war (...).«

Das Weltbild des Herrn Ruppert bildet die Grundlage seiner Urteile:

»Ich halte von Multi-Kulti überhaupt nichts, ich bin nämlich der Meinung, es gibt Kulturen, und in dem Moment, wo man diese Kulturen vermischt, ist das genauso, als würden Sie verschiedene edle Weinsorten vermischen. Was da rauskommt, das weiß jeder.«

Menschen mit einer derart vorgefassten Meinung können nicht neutral, der Sachlage entsprechend, gerechte Urteile fällen. Dieser Richter äußert sich offensichtlich ausländerfeindlich und rassistisch.

Dafür verleiht ihm der Flüchtlingsrat Brandenburg den diesjährigen Denkzettel.



Schüler setzen sich für Flüchtlingsfamilie ein

Schüler der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule in Langenselbold demonstrierten am 20. Dezember 1999 gegen die drohende Abschiebung des 15-jährigen Kurden Aziz Ayhanci, seiner sechs Geschwister und seiner Mutter. Der Vater war bereits am 24. November 1999 in die Türkei abgeschoben worden. Mehrere hundert Schüler trafen sich zu einer von der Schülerversammlung angeregten spontanen Demonstration. Sie hielten Schilder hoch mit Aufschriften wie: »Wir wollen, dass Aziz bleibt.« »Gnade für Eltern und 7 Kinder.«

Nach der Abschiebung des Vaters und Ehemannes hörte die Familie wochenlang nichts von ihm. Dann nimmt der Fall eine dramatische Wende: Hüseyin Ayhanci meldet sich aus der Türkei und



Foto: Alex Grimm

berichtet, inhaftiert und gefoltert worden zu sein. Er hat den Mut, sich an das gerichtsmedizinische Institut in Izmir zu wenden und sich die erlittenen Verletzungen bescheinigen zu lassen. Die türkische Menschenrechtsstiftung wird tätig. Der Niedersächsische Flüchtlingsrat recherchiert mit Unterstützung von PRO ASYL die Angaben und trägt den Fall beim deutschen Generalkonsulat in

Izmir vor. Ayhancis Rechtsanwältin, PRO ASYL und lokale Unterstützerinnen und Unterstützer setzen sich weiterhin dafür ein, dass er wieder einreisen darf und seine Angehörigen nicht abgeschoben werden. Bei Redaktionsabschluss war der Ausgang noch offen. PRO ASYL musste in den letzten Jahren immer wieder feststellen: Abschieben ist leichter als zurückholen.



Von deutschen Flughäfen aus werden jährlich Zehntausende von Menschen unter oftmals schlimmen Begleitumständen abgeschoben. Mit dem Faltblatt »Wichtiger Hinweis für Flugreisende – Schauen Sie nicht weg« wendet sich PRO ASYL an Geschäftsreisende und Urlauber, die wissen möchten, was man tun kann, wenn man Zeuge einer solchen Abschiebung wird. Das Faltblatt gibt Auskunft darüber, wer an Bord eines Flugzeuges das Sagen hat, was der oftmals begleitende Bundesgrenzschutz darf und nicht darf und was man als Fluggast tun kann. Das Faltblatt ist kostenlos bei PRO ASYL zu beziehen.

WICHTIGER HINWEIS FÜR FLUGREISENDE

SCHAUEN SIE NICHT WEG!



Sehr geehrte Flugreisende,

Sie machen eine Geschäftsreise oder fliegen in die Ferien, Sie holen ankommende Freunde oder Verwandte ab.





Medizinische Flüchtlingshilfe erhält Preis

Am 10. Dezember 1999 wurde der Medizinischen Flüchtlingshilfe Nürnberg durch den Ausländerbeirat der Stadt Nürnberg der Multikulturelle Preis 1999 verliehen. Die Medizinische Flüchtlingshilfe Nürnberg ist eine von mehreren Initiativen, die sich – bislang meist in Großstädten – um die medizinische Behandlung von Flüchtlingen und anderen Personen kümmern, die auf Grund ihres Aufenthaltsstatus keine oder nur eine unzureichende Krankenversicherung haben.

Die Medizinische Flüchtlingshilfe Nürnberg hat anlässlich der Preisverleihung allen Ärzten gedankt, die auf die Vermittlung der Initiative hin Krankenbehandlungen ohne Krankenschein und Bezahlung übernehmen. Sie nahm außerdem die Gelegenheit wahr, auf den Umgang mit Menschen ohne Papiere in unserem Land hinzuweisen: *»Es gibt viele Wege ›illegal‹ zu werden, und diese Menschen sind keineswegs eine homogene Gruppe. Nach unserer Erfahrung ist es der kleine – aber zunehmende – Teil, der nach illegalem Grenzübertritt sofort seinen Schutz in der Stadt und Gesellschaft sucht. In der Regel aber sind diese Menschen nach einem legalen Aufenthalt als Asylbewerber ›illegalisiert‹ worden, da aus den unterschiedlichsten Gründen keine Verlängerung des legalen Aufenthalts gewährt wurde. Das Gros dieser Menschen wird von Verwandten und Freunden unterstützt und versucht, möglichst unauffällig einer Arbeit nachzugehen. Die Folge der Illegalität ist – wenn man davon absieht, dass der ›illegale Aufenthalt‹ selbst strafbar ist – selten die Kriminalität der Betroffenen, sondern deren Ausbeutung und Abhängigkeit, das Fehlen von Gesundheitsversorgung und Bildungssystem. Die Folgen der Illegalität sind, dass ›Nischen des Überlebens‹ entstanden sind, die mehr oder weniger an Sklavenhalterverhältnisse erinnern. Wer keine Wahl hat und in diesen Strukturen sein Überleben sichern muss, der lebt unter Bedingungen absoluter Gesetzlosigkeit, hat keinerlei Rechte und kann sich noch nicht einmal auf legale Weise gegen Straftaten wehren, die sich gegen ihn selbst richten. Vielleicht reicht Ihre Phantasie nicht aus, sich vorzustellen, was es heißt, unter ständiger Angst vor Entdeckung zu leben. Was es heißt, sich verstecken müssen, zu keinem Arzt gehen zu können, wenn jeder Einkauf oder Spaziergang zu einem Wagnis wird, wenn Ihre Kinder bei jedem Anblick eines Polizeiautos mit Ihnen unaufgefordert in Deckung gehen, wenn Ihr gesamtes Dasein und Überleben dem Zufall und der Abhängigkeit von anderen überlassen ist.«*



Betreuung ohne Krankenschein

*Eine Nürnberger Initiative
verschafft illegal hier lebenden
Flüchtlingen ärztliche Hilfe*

Claudia Stauber

Unbemerkt leben sie unter uns: Flüchtlinge ohne Papiere, ohne Aufenthaltserlaubnis, »Illegale«. Untergetaucht, rechtlos und damit auch ohne Anspruch auf medizinische Hilfe. Wer ernsthaft krank wird, steht vor der Wahl, amtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und abgeschoben zu werden oder sein Leben zu riskieren. Ein gutes Dutzend niedergelassener Ärzte und Ärztinnen tut etwas dagegen: Die Mediziner behandeln Flüchtlinge kostenlos.

Organisiert wird die Aktion von der »Medizinischen Flüchtlingshilfe Nürnberg«, die immer montags von 15 bis 18 Uhr unter einer Mobiltelefon-Nummer (0171/ 547 00 03) zu erreichen ist. Im März gegründet, garantiert sie den Hilfesuchenden absolute Vertraulichkeit. Im persönlichen Gespräch werden die Beschwerden besprochen und die Patienten an entsprechende Ärzte, Hebammen oder Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker weitergeleitet.

Kein bisher angesprochener Arzt habe seine Hilfe verweigert, berichtet eine Initiatorin. Die 40-Jährige will anonym bleiben. Sie hat Angst, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Die Paragraphen, die eigentlich kommerziellen Flüchtlingsschleusern gelten, könnten auch ih-

nen zum Fallstrick werden, heißt es. Dass viele Mediziner ihren hippokratischen Eid ernst nehmen und sofort helfen wollten, hat die Gruppe überrascht. Sie braucht allerdings weitere Fachärzte, Apotheker und Krankengymnastinnen.

Dass eine 19-Jährige schwanger wird, ist normalerweise kein Unglück.

Dass eben diese 19-jährige Mazedonierin jedoch ohne Aufenthaltspapiere als Küchenhilfe von Privathaushalt zu Privathaushalt gereicht wurde, klingt fast unglaublich. Mit zwölf kam sie allein ins Land, seither erhielt sie Kost und Logis als Lohn, hatte aber keine Krankenversicherung.

Im siebten Monat kam es zur Frühgeburt, die Flüchtlingshilfe fand eine Klinik in der Stadt, die half, ohne es der Ausländerbehörde zu melden. Für Mutter und Kind fielen jedoch 20.000 Mark Kosten an. Also musste doch das Sozialamt verständigt werden, die »Illegale« wurde aktenkundig, die Abschiebung steht an. Bevor ihr Baby nicht sechs Monate alt ist, darf sie nicht nach Mazedonien gebracht werden. Gemeinsam mit dem Vater des Kindes kämpft sie ums Bleiberecht.

Flüchtlinge sind von der regulären Gesundheitsversorgung ausgeschlossen. Einige Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Physio- und PsychotherapeutInnen stellen sich den gesetzlichen Einschränkungen entgegen. Sie behandeln Menschen ohne Aufenthaltsstatus und Flüchtlinge, denen die Behörden eine angemessene Versorgung verweigern, unentgeltlich. Das ist keine Lösung. Jeder muß ein Recht auf medizinische Betreuung haben. Die gesetzliche Ausgrenzung von Flüchtlingen können wir nicht hinnehmen!

Menschenwürde ist unteilbar – Gesundheit für alle



Kampagne für die uneingeschränkte medizinische Versorgung von Flüchtlingen
 unterstützt von: Niedersächsischer Flüchtlingsrat,
 Ärztekammer Niedersachsen, Verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte,
 IPPNW, kein Mensch ist illegal, PRO ASYL e.V.

Plakat der Kampagne für die uneingeschränkte medizinische Versorgung von Flüchtlingen

Körperlich am Ende

»Offenbare ich mich oder sterbe ich?« Die Frage stellen sich schwerkranke Asylbewerber, die nach Ablehnung des Asylantrags untergetaucht sind. Zum Beispiel ein Pakistani, Mitte 20, der nach einem Jahr Flucht und Abschiebehaft in Polen hier ankam. »Ohne Papiere, körperlich und seelisch am Ende«, wie Unterstützer berichten. Er hatte Fieberschübe und schwere Asthma-Attacken und war depressiv. Wenigstens wird er jetzt behandelt.

Menschliche und politische Empörung treibt die Unterstützergruppe an. »Das Grundrecht auf Asyl ist außer Kraft«, sagt die Sozialpädagogin. Sie hat beobachtet, dass die Betroffenen immer rechtloser werden, »dass die Menschenrechte für sie nicht mehr gelten«. Für zwei Mark die Stunde ausgebeutet, oft zur Prostitution und zum Leben im Versteck gezwungen, gehe es den »Illegalen« immer schlechter. Sie zitiert den Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel: »Menschen können schön sein oder noch schöner. Sie können gerecht sein oder ungerecht. Aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?« Die »Medizinische Flüchtlingshilfe« sieht sich als einer von vielen Knoten im Netz Nürnberger Initiativen. Andere kümmern sich um juristische Aspekte, um Ausbildung und Schule und die Situation der Flüchtlingskinder. »Wenn eine ganze Familie abtaucht, um nicht abgeschoben zu werden, dann ist es ganz schlimm«, heißt es. Kinder dürfen nicht mehr in die Schule, kaum aus der Wohnung. Jugendliche bleiben ohne Ausbildung, alle leben in der Angst vor Denunziation – und vor Krankheit. Dass sich manche Abschiebehaftlinge lieber das Leben nehmen als in die Heimat zurückzugehen, aus der sie geflohen sind, sei Beweis für ihre Not. Die anonyme Initiative fordert: Menschenrechte müssten für alle gelten.

aus: Nürnberger Nachrichten vom 10.8.1999



»In diesem Garten kann ich reisen«

Annette Volland

Bosnische Frauen pachteten 1996 in Göttingen ein Stück Land. Heute pflanzen und säen vierzig Familien aus 14 Ländern in den Internationalen Gärten in Göttingen. Und die Sache trägt immer mehr Früchte.

Es ist ein harter Brocken Erde, den Tasew Shimeles in seinen Händen hält. Der groß gewachsene Mann hockt am Rande eines kargen Ackerstücks und bricht mit Kraft den trockenen, grauen Klumpen. Im Inneren sieht man jetzt kleine schwarze Stellen. »Der schlechte Boden ist unser größtes Problem«, erklärt Shimeles und weist mit dem Finger aufs Schwarze: »Das ist der Kompost, den wir im letzten Jahr als Dünger untergegraben haben. Aber er hat nichts gebracht. Ohne Mutterboden können wir hier nichts werden.«

Geben und nehmen

Der neue Teil der Internationalen Gärten, auf dem der 44-jährige Agraringenieur und sieben andere aus der Gruppe an diesem Juni-Nachmittag arbeiten, liegt an einem Grashang hinter dem Gemeindezentrum Göttingen-Geismar. Unten trennt eine Hecke die Wiese von einem Schulhof. Rechts und links führen Straßen im sanften Bogen den Hügel hinauf. Aber nur selten brummt ein Auto vorbei, Vögel singen, ein paar Insekten surren im Gras. In der Mitte der Wiese warten feingeharkte Beete auf erste Sämereien: Mutterboden, den Tasew Shimeles in vielen Telefonaten organisiert hat. Als Gegenleistung konnte die Spender-Firma Abraum in einer Mulde auf dem Gelände loswerden – woanders hätte sie dafür bezahlen müssen.

»Wir wollen nicht bloß die Empfänger von etwas sein, wir geben auch zurück«, sagt Shimeles. Der Satz meint nicht nur diesen einen gelungenen Deal. Er ist

Projekt-Philosophie. Praktisch funktioniert er zum Beispiel so: Stadt und Kirchengemeinden stellen Brachland zur Verfügung, die Gartenfrauen und -männer pflegen und bepflanzen es und mähen für den Besitzer die angrenzende Wiese auch noch mit.

»Plock..., plock...« – neben dem Holzschuppen, der Hacken, Harken und Spaten beherbergt, wirft die diplomierete Arabistin Najeha Abid handteller-große Steine vom Sammelhaufen in einen Plastikeimer. »Die Steine haben wir hier im letzten Jahr mit den Händen aus dem Boden geklaubt«, erzählt Shimeles und lächelt: »Eine Sauarbeit. Hat uns zwei Monate beschäftigt.«

Najeha Abid trägt den gefüllten Eimer zu ihrer Parzelle. Erst seit einer Woche pflanzt und sät sie auf diesem Stück, aber schon duftet die Pfefferminze und sprießen erste Kressetriebe. Wie ein Mosaik legt die Frau jetzt die Steine auf den schmalen Weg zwischen die handtuchgroßen Beete. »Darunter trocknet die Erde nicht so schnell.«

Ableger, Vokabeln, Rezepte

Najeha Abid ist im Irak geboren, Hajat Ardjomande in Persien und Tassew Shimeles in Äthiopien. Zur Gruppe gehören Kinder aus Sri Lanka und eine alleinstehende Rentnerin aus Russland, man trifft Menschen jeder Altersstufe und jeden Bildungsgrads aus insgesamt 14 Ländern, auch ein paar Deutsche. Sie tauschen Ableger, Vokabeln und Rezepte, machen sich über weiß getünchte deutsche Mülltonnen lustig und lernen voneinander, wie tief man Samenkörner in die Erde legen muss.

Viele, die an diesem Nachmittag im neuen Garten in Geismar arbeiten, pflanzen und ernten auch in Hetjershausen, einem dörflichen Vorort am anderen Ende der Stadt. Wo seit zwei Jahren Johannisbeeren, Mangold, Kohl, Zwiebeln, Koriander und mindestens fünf verschiedene Sorten Pfefferminze gedeihen, wollen sie jetzt Ableger für Geismar holen. Fast zwanzig Minuten geht es auf kurdisch, iranisch und deutsch hin und her zwischen den Beeten, manchmal mit zwei bis drei Übersetzungsstufen, dann ist die Sache klar: Es gibt zwei Autos, alle fahren mit. Auch die Kinder natürlich.

Kräuter gegen Heimweh

Mehr Frauen als die Polizei erlaubt drängeln sich lachend in Shimeles alten Golf. Der Agraringenieur ist die AB-Kraft des 1998 gegründeten Vereins Internationale Gärten e.V. und die »Integrationsfigur«, wie er selber sagt. Neben seiner Organisationsarbeit für vier Gärten und vierzig Familien bewirtschaftet er ein Hetjershauser Beet – dienstlich sozusagen –, aus dem sich alle bedienen dürfen. In Hetjershausen und Geismar gärtnern sonst vor allem die Frauen.

Zum Beispiel Hajat Ardjomande, seit 32 Jahren in Deutschland. Die energiesprühende Perserin guckt auch im Spanien-Urlaub ganz genau, wie man dort Tomaten hält. Seit vier Jahren ackert sie in »den Gärten«, obwohl sie einen eigenen hinter dem Haus hat. »Wir haben

hier so viel Spaß!«, ruft sie strahlend. »Es sind immer viele Leute da. Und hier wachsen Kräuter, die man sonst in Deutschland nicht findet. Das hilft alles wunderbar gegen Heimweh!«

Die resolute Frau guckt der AB-Kraft auf die Finger: »Shimeles«, schimpft sie und stupst ihn an der Schulter, »verschenk nicht die ganze Pfefferminze!« Der Agraringenieur schüttelt sich vor Lachen. Er weiß, wie verrückt die Frau mit ihrer Pfefferminze ist.

Handfeste Leute

Der Garten in Duderstadt ist fest in Männerhand. »Interessanterweise eine ganz andere Atmosphäre«, überlegt Shimeles, der als Wanderer zwischen den Gärten vergleichen kann. »Da geht



Das Jahrbuch 1999/2000 »Ältere Menschen – Vergessene Flüchtlinge« der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe widmet sich aus Anlass des »Internationalen Jahres der Älteren Menschen«, dem Schicksal älterer Flüchtlinge. Die besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen, die Krieg, Verfolgung, den Verlust der Heimat und die Flucht schwerer ertragen als jüngere Menschen, werden in Programmen für Flüchtlinge und in der staatlichen Flüchtlingspolitik zu wenig berücksichtigt.

Neben der Darstellung der Problematik und der Arbeit mit älteren Flüchtlingen aus internationaler Sicht machen Erfahrungsberichte über ältere bosnische und afghanische Flüchtlinge in Deutschland, die Bedürfnisse älterer Menschen in der Fremde, insbesondere ihre langfristige Versorgung und soziale Absicherung deutlich. Berichte über die Betreuung in Deutschland oder die Hilfe bei der Rückkehr ins Heimatland zeigen Möglichkeiten der Unterstützung älterer Flüchtlinge auf.

Das Jahrbuch »Flucht« der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe konzentriert sich in jedem Jahr auf einen unterschiedlichen Schwerpunkt. In den letzten Jahren waren darunter u.a. die Situation von Frauen auf der

Flucht oder die Flüchtlingssituation in Afrika. Berichte aus den Herkunfts- und Aufnahmeländern, Flüchtlingsschicksale in Geschichte und Gegenwart und Reaktionen von Politik und Justiz in Deutschland werden von Experten in leicht lesbarer Form dargestellt. Von Willy Brandt bis Rigoberta Menchú reichen die Namen der Autorinnen und Autoren, die zu den Jahrbüchern beigetragen haben – Menschen, die sich für das Schicksal von Flüchtlingen engagieren.

Die Jahrbücher sind im Buchhandel oder über den Ost-West-Verlag, Postfach 1145, 53581 Bad Honnef, erhältlich.

Jahrbuch 1999/2000

»Ältere Menschen – Vergessene Flüchtlinge«, ISBN 3-931332-15-2, 94 Seiten, 19,80 DM



es mehr um Leistung und Ergebnis. – Wahrscheinlich auch darum, sich als Ernährer zu beweisen.« Viele der Männer, von Haus aus gewohnt, die Familie zu versorgen, dürfen in Deutschland nicht arbeiten. Ein Amt versorgt die Familie. Seit es den Garten gibt, ziehen die Männer Kohlköpfe, Kräuter, Äpfel, Bohnen und Zwiebeln heran. Die legen sie ihren Familien stolz auf den Tisch.

»Eins ist ganz wichtig«, darauf dringt Koordinator Shimeles zweimal an diesem Nachmittag, »Antrieb für unser Projekt war keine Institution, auch wenn uns die Kirchengemeinden jetzt sehr unterstützen. Die Sache ist nicht auf dem Papier entstanden. Wir haben einfach angefangen.« Dass aus den Gärten Sprach- und Alphabetisierungskurse in der Evangelischen Erwachsenenbildungsstätte erwachsen sind, ein älterer Mann zuerst deutsch, dann lesen und schreiben gelernt hat und jetzt einen Computerkurs besucht – das alles ist sinnvoll. Deswegen wird es gemacht.

Wer hier im Garten nach einem amtlich abgestellten Sozialarbeiter oder Seelensorger Ausschau hält, kann lange suchen. Diese Leute helfen sich selbst. Sie sind aber geduldig mit denen, die mal vorbei kommen, um sich etwas abzugucken. Jetzt im Sommer sind es drei Besuchergruppen in der Woche; das kostet Zeit und wohl auch Nerven. »Ist nur schade, dass man von den meisten nie wieder was hört«, grinst Hajat Ardjomande. Auf dem Papier und im Formulieren seien viele zwar sehr gewandt.

Aber hinter bunten Broschüren und langen Konzepten steckt oft zu wenig, finden die Gartenfrauen und -männer: »Wir sind handfeste Leute geworden.«

Es wächst

Die Idee, gemeinsam einen Garten zu bearbeiten, hatten bosnische Frauen. Als Flüchtlinge in Deutschland vermissen sie ihre Gärten, die zu Hause selbstverständlich waren. 1996 taten sie sich mit iranischen, deutschen, kurdischen, einer afghanischen und der äthiopischen Familie Shimeles zusammen und pachteten ein Grundstück. »Die Frauen haben von Gartenarbeit wirklich was verstanden. Sie sind aber nicht mehr da. Jetzt müssen wir alleine klar kommen«, sagt Najeha Abid. »Wir hatten fast alle keine Ahnung. Zu Hause hatten wir zwar auch Gärten, aber um die haben sich Gärtner gekümmert.«

»Als Kind hab' ich unter den Palmen im Garten gesessen und im Vorbeilaufen Aprikosen und Orangen gepflückt«, erzählt Temather Widaa. »Wie viel Arbeit ein Garten macht, wusste ich nicht.« Die 37-jährige war Sekretärin in einer Bank in Bagdad, bevor sie vor acht Jahren nach Deutschland kam. »Mein Sohn war nach dem Krieg vom Giftgas sehr krank. Ich habe gespart, um mit der Familie nach Deutschland zu fahren. Hier gibt es die beste Medizin. Es war aber schon zu spät. Mein Sohn ist gestorben.«

Temather Widaa hat selbst viel Gift im Körper. Wahrscheinlich ist das der

Grund dafür, dass sie nicht wieder schwanger werden kann – trotz deutscher Medizin. »Ich kann so nicht nach Hause«, sagt sie. »Mit leeren Händen, verstehst du?« Sie isst nur biologisch angebautes Gemüse, Chemie verwendet sie nicht, schon gar kein Gift. »Ich bin immer hier im Garten, wenn die Sonne scheint. Es ist so schön zu sehen, wie alles wächst und was es bei den anderen gibt. In diesem Garten kann ich reisen.« Auf der Erde hockend sät sie gerade Koriander aus einer großen Tüte, Pfefferminze und Maggikraut hat sie gestern gepflanzt. Gar keine Blumen? »Nö«, sagt sie zweifelnd, »die sind schön, aber nicht nützlich. Bei uns pflanzte man nur, was Früchte trägt.«

In Hetjershausen sitzen die Frauen nach der Arbeit unter einem alten Baum, während die Kinder über die Wiese toben oder den geduldigen Herrn Shimeles mit Fragen beschäftigen. Es gibt Tofubällchen mit Pfefferminze und Petersiliensalat, man erzählt und lacht, Fotos machen die Runde. »Hier sind wir raus aus der Wohnung – diesem Käfig«, ruft Nejeh Abid und rangelt mit der achtjährigen Tochter Susan. Temather Widaa sieht lächelnd zu. Sie betreut Susan und die anderen Kinder, wenn Nejah Abid die Frauen im Alphabetisierungskurs unterrichtet.

aus: »betrifft«, 3/99, herausgegeben von der Ausländerbeauftragten des Landes Niedersachsen



Flüchtlingsthemen im Internet

Einige wichtige Links im Flüchtlings- und Asylbereich:

- <http://www.proasyl.de> (PRO ASYL)
(14-tägige Bereitstellung der PRO-ASYL-Infomappe mit Kommentaren und Dokumenten zu aktuellen Themen des Asyl- und Flüchtlingsrechts, Links zu den landesweiten Flüchtlingsräten, Presseerklärungen, Materialien im Volltext und zur Bestellung, Gesetzestexte)
- <http://www.asyl.net> (Informationsverbund Asyl/ZDWF)
(Monatliche Bereitstellung des Asylmagazins u.a. mit aktuellen Nachrichten aus dem Asylbereich, Kommentaren zur Rechtsprechung und aktuellen Terminen, kommentierte Linkübersicht, Materialien im Volltext und zur Bestellung)
- <http://www.unhcr.ch> (United Nations High Commissioner on Refugees)
(Aktuelle Informationen zur Situation in Fluchtländern, Positionspapiere des UNHCR zu verschiedenen Themen des Asylrechts, Presseerklärungen)
- <http://www.unhcr.ch/refworld>
(Berichte des UNHCR zur Situation in Herkunftsländern, mit einer Suchmaschine erschlossen)
- <http://www.unhcr.de>
(Deutschsprachige Seite des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen)



Rückkehrdruck à la Bayern

*Die Selbsthilfeaktion der Eltern
albanischer Flüchtlingskinder
gegen die Verweigerung des
Schulbesuchs*

Michael Stenger

Unter den aus Mazedonien evakuierten Flüchtlingen aus Kosova befanden sich auch viele Kinder. Noch während des Krieges im Kosova und des NATO-Krieges gegen Restjugoslawien wurde das Bayerische Kultusministerium darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, die Flüchtlingskinder einzuschulen. Von dort allerdings hieß es in einem Schreiben vom 19. April 1999 an den Münchner Flüchtlingsrat zunächst, die Kinder der evakuierten Flüchtlinge seien weder schulpflichtig noch schulberechtigt. Auch das Diakonische Werk und die Caritas bemühten sich um die Schulangelegenheit. Am 19. Mai ließ man dann verlautbaren, dass eine Entscheidungsfindung vorbereitet würde. Das Kultusministerium ließ dann wissen, dass das Innenministerium jedoch eine Einschulung der Kontingentkinder untersagt habe, weil »die im Herbst alle zurückgehen«.

Eine gemeinsame Initiative der Flüchtlinge und die pressewirksame Unterstützung durch das Kosova-Kommunikationszentrum München brachten dann im November die nicht mehr erwartete positive Wende. Presseerklärung vom 4. November 1999:

»Vor kurzem wurden viele von ihnen aus dem Kreisgebiet evakuiert, wo ihnen 10 Jahre lang der reguläre Schulgang verwehrt wurde. Jetzt wird gegen diese Gruppe, für die man während des Krieges ein hohes humanitäres Engagement vorgab, der Schulkrieg erklärt und das Schul-Trauma fortgesetzt. Mit diesem Druck auf Kinder und Eltern sollen sie

dazu gedrängt werden, noch vor dem Winter das Land zu verlassen und ins nach wie vor bestehende Chaos und die Obdachlosigkeit nach Kosova zurückkehren. Ihnen schlägt die gleiche kinderfremde Haltung des Schulamtes entgegen wie den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen seit Jahren.«

Der Eltern-Initiative folgte eine breite Pro-Kinder-Front verschiedener Verbände, Organisationen, Gewerkschaftsgruppen und Parteien. Sie forderten, dass die Kinder unmittelbar nach den Herbstferien eingeschult werden. Die Entschiedenheit der Eltern und der breit angelegte öffentliche Druck erwirkten schließlich die Einschulung der Kinder. Im Vorfeld hatten sich das der Regierung von Oberbayern nachgeordnete Staatliche Schulamt München (generell zuständig für Einschulungsfragen) und das Städtische Schulreferat (für Schulräume und Beförderungsfragen zuständig) den schwarzen Peter hin- und hergeschoben. Während dieser öffentlichen Aktion und Debatte hatte das Schulamt stets vorgegeben, es scheitere alles nur an der Weigerung des Münchner Schulreferates, die anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Briefe des Bayerischen Kultusministeriums an den Münchner Flüchtlingsrat bestätigen jedoch das eingangs Dargelegte eindeutig.

Als die Pläne für die Einschulung bekannt wurden, brach bei Eltern und Lehrerinnen und Lehrern gleichermaßen Entsetzen aus. Die Klassen sollten so aufgeteilt sein, dass die Jahr-

- <http://www.irb.gc.ca/cgi-bin/fofiocgi.exe> (Kanadische Einwanderungsbehörde)
(Aktuelle Berichte zur Situation in Herkunftsländern, Dokumentation beantworteter Anfragen zur Situation in Herkunftsländern)
- http://www.state.gov/www/global/human_rights/99hrp_index.html (U.S. State-Department)
(Jährlicher Bericht des U.S. State Department zur Lage der Menschenrechte in den Staaten der Erde)
- <http://www.hrw.org/wr2k> (Human Rights Watch)
(Umfangreiche und fundierte Analysen und Dokumentationen der politischen und menschenrechtlichen Situation in Herkunftsländern)
- <http://www.amnesty.org/ailib/index.html> (amnesty international)
(Aktuelle Presseerklärungen zu Menschenrechtsverletzungen, jährliche Veröffentlichung von Menschenrechtsberichten, Hintergrundanalysen)
- <http://www.bafl.de> (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge)
(Regelmäßige Bereitstellung des Einzelentscheiders, der Zeitschrift für Mitarbeiter des Bundesamtes und hervorragende Statistiken zu Asylbewerbern und Entscheidungen des BaFl)
- <http://migration.uni-konstanz.de>
(Forschungszentrum für Ausländer- und Asylrecht der Universität Konstanz) (Hervorragende Link-Sammlung in »Paserelle«, Leiter des Zentrums ist Prof. Dr. Kay Heilbronner, der die Bundesregierung in den Verfahren zum geänderten Asylrecht vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten hat)



gangsstufen 1–4 und 5–8 zusammengefasst und in einem Klassenzimmer und von einer Lehrkraft unterrichtet werden sollten. Da uns die Anzahl der Kinder und der genehmigten Klassen bekannt war, arbeiteten wir im Elternrat einen Kompromissvorschlag aus, der eine Aufteilung in die Klassen 1–4, 5–6 sowie 7–8 vorsah und unterbreiteten diesen der Regierung von Oberbayern. Man bedankte sich für unser Engagement. Man werde die Sache regeln. Dies war die bis heute einzige Reaktion auf die Kompromissformel.

Der nächste Paukenschlag: Da dem Kultusministerium nichts anderes vorlag, wurde den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern der serbokroatischsprachige Schulplan vorgelegt. Ein Affront für die Betroffenen, denn einer der auslösenden Faktoren für die kriegerischen Auseinandersetzungen in Kosova war eben dieser Schulplan, den man alle albanischen Lehrerinnen und Lehrer zwingen wollte zu unterschreiben, dass sie einzig danach unterrichten werden. Die kollektive Weigerung hatte Massenentlassungen und das Ende des regulären Schulbetriebs für die albanischen Kinder zur Folge.

Die Regierung erklärte sich dem Vorschlag gegenüber offen, den albanischen Schulplan, nach dem die Kinder nach der Rückkehr unterrichtet werden, zum Einsatz zu bringen. Von seiner Kosova-Reise im Januar brachte Michael Stenger (Kosova-Kommunikationszentrum) diesen Schulplan ebenso mit wie die diplomatische Note der UNMIK - Beauftragten für Kosova, Frau Steffie Schnoor (ehemalige Kultusministerin von Brandenburg / CDU), mit dem Vermerk, dass dieser Schulplan von der UNMIK geprüft und akzeptiert worden ist. Ebenso wurden dem Kultusministerium die Schulbücher zur Ansicht vorgelegt. Monatlang prüfte das Ministerium nun, ob die Bücher in Bayern eingesetzt werden können. Frau Schnoor (von der Schwesterpartei) habe ja schließlich keinen Eid auf die Bayerische Verfassung geschworen. Am Rande sei hierbei erwähnt, dass die Bayerische Verfassung in Artikel 129 festschreibt: »Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.« Von den örtlichen Behörden in Prishtina bekam man sogar die Zusage, dass die benötigten Bücher unentgeltlich für die Kinder zu Verfügung gestellt würden. Sobald die Zusage der

bayerischen Regierung da sei, werde geliefert. Bis heute warten die Kinder auf ihre Bücher. Bis Ende Februar warteten sie auf Deutsch-Unterricht.

Die Kinder ohne Schulunterricht zu lassen ist weder pädagogisch vertretbar noch ein Beitrag zur Zukunft Kosovos. Statt dessen werden Kinder Opfer einer einseitigen innenpolitischen Strategie, die Kosova-Flüchtlinge mit jedem denkbaren Mittel wieder außer Landes zu schaffen. Dabei wollen die ganz überwiegend ohnehin so schnell wie möglich zurück. Die betroffenen Eltern haben inzwischen eine Bitte an das Bayerische Innenministerium gerichtet. Sie wollen bis zum Schuljahrsbeginn Anfang September mit ihren Kindern zu Hause sein und deswegen das Schuljahr in Bayern beenden. Viele von ihnen haben in Kosova noch nicht einmal ein Dach über dem Kopf in Aussicht.



»Wie Schlachthof oder Leichenhalle«



So überschrieb die Frankfurter Rundschau vom 29. Juli 1999 einen Artikel über die Modernisierung eines Zellentrakts der Abschiebehaf in Bremen-Vahr. In den Jahren zuvor hatte es Kritik an den Zuständen in der Bremer Abschiebehaf gegeben, der selbst das Landgericht 1994 eine »schlechthin menschenunwürdige Unterbringung« bescheinigt hatte. Die alte »Ostertorwache«, wo während der Nazi-Zeit politische Häftlinge einsaßen, wurde nach einem Brand provisorisch durch einen Trakt der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen abgelöst. Das Provisorium dauerte schließlich länger als drei Jahre. Im Herbst 1999 sollte dann der neue Abschiebegewahrsam in Bremen-Vahr eröffnet werden. Als im Frühjahr 1999 der Umbau bereits fortgeschritten war, bat die Vertreterin einer Abschiebehafinitiative den Leiter des Polizeigewahrsams, eine Ortsbegehung machen zu dürfen. Im Juni

1999 besichtigten daraufhin ein Rechtsanwalt, ein Abgeordneter und die Vertreterin der Initiative die Räume. Sie sind erschüttert. Hauptkriterium für die neue Haftanstalt: Abwaschbarkeit. Die

Zellen sind rundum und bis zur Decke hinauf gekachelt. Statt Fenstern gibt es Glasbausteine. Für den Luftaustausch sorgt lediglich eine Klimaanlage. In den Doppelzellen fehlte vor den Kloschüsseln jeder Sichtschutz. Die Innenbehörde erklärte selbstbewusst, es sei keine Haftanstalt, sondern ein Polizeigewahrsam gebaut worden. Damit würden die Richtlinien für den Justizvollzug, nach denen Zellen in jedem Fall Fenster haben müssen – zum Hinausschauen und zur Belüftung – nicht gelten. Ca. 72 Millionen DM hat der gesamte Umbau und die Modernisierung des Gesamtkomplexes gekostet, von dem die Abschiebungshaft nur ein Teil ist. Mit einem Bruchteil dieser Summe hätte man Alternativen zur architektonischen Brutalität schaffen können.

Am 18. November 1999 wurden die bremischen Abgeordneten auf dem Weg in ihre Mittagspause vor dem Parlamentsgebäude von der Gruppe grenzenLOS erwartet. Die Initiative zur Abschaffung der Abschiebehaf verteilte 80 der von grenzenLOS mit dem nebenstehenden Stempel bedruckten Kacheln mit Begeleittext. Drei Tage später wollte nämlich die Sozialdeputation die Kachelzimmer besichtigen. Die Belegung der neuen Zellen erfolgte trotzdem am 24.

November 1999. Nur in einer Zelle im Männertrakt wurden die Kacheln mit Raufaser überklebt und in lediglich zwei Zellen des Frauentraktes wurde das Leichenhallenambiente durch einen farbigen Streifen aufgelockert. Mehr wird nicht gemacht! Kachel mit Tapete: wahrlich ein politisches Symbol. Schamwände vor den Toiletten in den Doppelzellen gibt es inzwischen. Die wichtigste Schamwand fehlt noch: die im bremischen Parlament.



Abschiebungshaft wird zu häufig und oft ohne genauere Prüfung, ob sie überhaupt notwendig ist, verhängt. Dies hat PRO ASYL schon oft kritisiert. Wenig beachtet in der Öffentlichkeit wird, dass nicht selten auch Eltern von ihren Kindern getrennt werden, um sie inhaftieren zu können. In Berlin z.B. werden dann die Kinder beim Kindernotdienst abgegeben und dort bis zur Abschiebung »geparkt«. Die Folgen der Heimeinweisung sind für die betroffenen Kinder, denen niemand begreiflich machen kann, weshalb sie sich plötzlich in einem Heim wiederfinden, möglicherweise noch schlimmer als die Härten der Inhaftierung für die Eltern. Im folgenden Artikel geht es zwar nicht um Abschiebungshaft, sondern um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Die Absurdität jedoch ist dieselbe.



Eltern haften ohne ihre Kinder

Eine Politikerin kauft eine Mutter aus dem Knast – und bekommt die erwünschte Debatte über unsinnige Strafen

Vera Gaserow

Was kann man mit 415 Mark machen? Den letzten Standby-Flug Richtung Sonne ergattern. Sich einen neuen Wintermantel zulegen. Den Freunden eine Lokalrunde spendieren oder an der Börse spekulieren. Man kann aber auch, jeder Finanzminister würde verklärte Augen bekommen, 415 Mark investieren, um dem Staat 30.000 Mark Kosten zu sparen.

In Berlin hat das die Jugendstadträtin des Bezirks Lichtenberg gerade vorexerziert und die CDU kann nur »politisch empörend« finden, womit Stadträtin Stefanie Schulze da den Staatshaushalt entlastet: Die PDS-Frau hat ins eigene Portemonnaie gegriffen, um – ganz legal – eine 41-jährige Bulgarin aus einem Berliner Gefängnis »freizukaufen«. Am Mittwoch früh öffneten sich die Gittertore für Milka I., und die Stadträtin hatte mit ihren 415 Mark Ausgaben in fünfstelliger Höhe eingespart – und dafür der Politik eine überfällige Debatte eingebrockt.

Das Ganze begann mit einem Anruf bei der Jugendstadträtin, den man sich ungefähr so vorzustellen hat: »Hier Kindernotdienst. Bei uns ist gerade ein vierjähriges Mädchen von der Polizei abgeliefert worden. Weint erbärmlich, verweigert Nahrung, spricht kein Deutsch. Mutter ist für 55 Tage in Haft. Bitten das Jugendamt um Kostenübernahme für Heimunterbringung. Macht für die Dauer der Abwesenheit der Mutter runde 20.000 Mark.«

Stadträtin Schulze schluckte und fuhr ins Frauengefängnis Lichtenberg. Dort saß die Mutter des kleinen Mädchens, Milka I. aus Bulgarien, die zum zweiten Mal – und voraussichtlich wieder erfolglos – in Deutschland Asyl beantragt hat. Mit ihrer Tochter war die 41-Jährige illegal eingereist und bei Freunden untergekommen – bis die Polizei sie ins Gefängnis abführte. Denn die Bulgarin hatte noch von ihrem ersten Aufenthalt in Deutschland eine Geldstrafe über 375 Mark offen. Zu 55 Tagessätzen hatte ein Gericht sie wegen verschiedener Delikte verurteilt, unter anderem, weil sie von Berlin nach Dresden gefahren war, was ihr als Asylbewerberin verboten war.

Als die Polizei Milka I. aufgriff, war die Geldstrafe durch Mahn- und Verwaltungsgebühren auf 445 Mark angewachsen. Eine Summe, die die Bulgarin nicht hatte, und die Justiz tat das, was in solchen Fällen bundesweit die Regel ist: Sie ordnete ersatzweise eine Freiheitsstrafe an. Für jeden Tagessatz Geldstrafe ein Tag Knast. So sieht es das Gesetz für all diejenigen vor, die ihre Strafe nicht zahlen können oder wollen. Rein rechnerisch hieß das im Fall von Milka I.: Jeden Tag eine Strafe von acht Mark absitzen, 55 Tage lang, tägliche Haftkosten für den Steuerzahler 176 Mark, plus Heimkosten für die Tochter, Tagessatz 350 Mark.

Dabei ist Milka I. keine Ausnahme. Als die Polizei sie zum Strafantritt ab-

holte und ihre völlig verstörte Tochter beim Kindernotdienst ablieferte, saßen zur gleichen Zeit in Berlin noch 355 andere Gefangene allein deshalb hinter Gittern, weil sie Geldstrafen nicht bezahlt hatten.

Für Milka I. tat das nun stellvertretend Jugendstadträtin Schulze. Für 415 DM, einige Tage hatte die inhaftierte Bulgarin schon abgebüßt, löste die PDS-Politikerin die Mutter aus und ersparte der kleinen Tochter die weitere Heimunterbringung. »Für mich war das Schicksal des Kindes entscheidend«, begründet die Stadträtin die »Freikaufaktion«, »im Sinne des Kindeswohls, aber auch unter finanziellen Gesichtspunkten ist eine Inhaftierung eine völlig unverhältnismäßige und sinnlose Entscheidung. Ich wollte eine öffentliche Debatte darüber lostreten.«

Das scheint gelungen. Während die Berliner CDU poltert, stimmt die Justizverwaltung der Jugendstadträtin eher zu. »Kriminalpolitisch machen diese Ersatzfreiheitsstrafen keinen Sinn.« Schon seit Jahren sucht man parlamentarisch nach Auswegen aus dem Dilemma, dass eine jährlich steigende Zahl von Delinquenten nur deshalb hinter Gittern landet, weil bei ihnen finanziell nichts zu holen ist.

Übrigens: Sollte das Beispiel der Jugendstadträtin Schule machen, böte sich nicht nur in Berlin den öffentlichen Haushalten ein stattliches Einsparpotential: Allein die Hauptstadt gibt dafür, dass Strafen nicht bezahlt werden, 62.000 Mark Haftkosten aus – jeden Tag.

aus: Frankfurter Rundschau
vom 8. Oktober 1999



Wie leicht man bei einer Abschiebung »Von Deutschland in den türkischen Folterkeller« gerät, schildert eine Broschüre, die von PRO ASYL und dem Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat im Oktober 1999 in 2. Auflage herausgegeben wurde.

Die Broschüre basiert auf Recherchen konkreter Fälle durch den Niedersächsischen Flüchtlingsrat. Sie kann zum Preis von DM 1,- pro Exemplar direkt bei PRO ASYL bezogen werden.

Eine um weitere Fälle ergänzte und aktualisierte Auflage ist in Vorbereitung.

Von Deutschland in den türkischen Folterkeller

■ *Zur Rückkehrgefährdung
von Kurdinnen und Kurden*

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

 Förderverein
Niedersächsischer
Flüchtlingsrat

INHALT